

TÄTIGKEITSBERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG

ALLGEMEINE FRAGEN

=====

FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

Durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden 1981 zahlreiche Studien und Projekte im Rahmen der Themenbereiche Arbeitsmarkt, Berufs- und Arbeitswelt, berufliche Eingliederung Behinderter, Armut und allgemeine Sozialforschung durchgeführt.

Da die Forschung neben der unmittelbaren Anwendungsorientierung und Entscheidungsvorbereitung Anstöße für eine verstärkte öffentliche Diskussion über sozialpolitische Probleme geben soll, wurden 1981 verstärkt Bemühungen gesetzt, Forschungsberichte zu publizieren.

In der 1981 erstmals erschienenen Schriftenreihe "Arbeit und Arbeitsbeziehungen" wurden zwei Nummern zu den Themen "Arbeitsbeziehungen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen" und "Arbeitskräftenachfrage bei alternativen Wirtschaftsstrukturen" herausgegeben. Eine weitere Serie "Forschungsberichte aus der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik" wurde vorbereitet, deren erste Nummer 1982 zum Thema "Soziale Problemgruppen" veröffentlicht wurde und in Zukunft in regelmäßigen Abständen erscheinen wird. Für den im Herbst 1982 erscheinenden problemorientierten Sozialbericht "Soziale Struktur Österreichs", der in kritischer Sichtweise Entwicklungen und Probleme zur sozialen Schichtung in Österreich, zur Arbeitswelt und zur sozialen Sicherung beinhaltet, wurden Vorarbeiten geleistet. 1981 gab es weiters veröffentlichte Studien zu Behindertenfragen (siehe Behindertenabschnitt), zu Problemen der Frauenbeschäftigung (siehe Abschnitt des Staatssekretariats Fast), zu arbeitswissenschaftlichen Problemen (siehe Abschnitt über arbeitswissenschaftliches Institut), zur Einkommenspolitik (siehe Abschnitt im analytischen Teil des Sozialberichts) und zu arbeitsmarktpolitischen Fragen (Schwerpunktprogramm, Programmbudget u.a.).

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik wurden von den Landesarbeitsämtern Beschäftigterhebungen durchgeführt, weiters wurden Arbeitsmarktprognosen, Lehrberufsbilder und berufssystematische Studien bearbeitet. 1981 wurde eine groß angelegte Untersuchung über die Ausländerbeschäftigung begonnen. Es sollen vor allem Substitutionsmöglichkeiten und Integrationsprobleme analysiert werden. In einer 1981 schon abgeschlossenen Expertise wurden die Eingliederungshemmnisse ausländischer weiblicher Arbeitskräfte beschrieben. 1981 wurden u.a. Arbeiten über die berufliche Sozialisation Gehörloser und den Berufsverlauf von Straftatlassenen abgeschlossen. In einer Studie über die langfristige Entwicklung der Einkommensverteilung zwischen Männern und Frauen wurde festgestellt, daß die Unterschiede keinesfalls geringer wurden. Auf arbeitsmedizinischen Gebiet wurde 1981 eine Untersuchung betreffend die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern der Röntgen-Sonderuntersuchungen abgeschlossen. Weiters wurden in einer anderen Untersuchung auf dem Gebiet des arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes beruflich stark strahlenexponierte Personen untersucht.

Im Rahmen einer 1981 durchgeführten Befragung von ca. 1500 Landwirten wurde deren Meinung zu ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und zu bestimmten aktuellen sozialpolitischen Problemen erkundet. Wenn auch die Sozialversicherungsleistungen zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung von diesen größtenteils positiv eingeschätzt wurden, so klagte ein beträchtlicher Teil von ihnen über die hohen Aufwendungen für die ärztliche Versorgung.

Im Rahmen der Bemühungen, den Kampf gegen die Armut so effektiv wie möglich zu gestalten, wurden zu verschiedenen offenen Fragen Forschungsaufträge vergeben. Das Sozialministerium förderte 1981 drei Gemeinwesenarbeitsmodellprojekte. Gemeinwesenarbeit richtet ihre Interventionen nicht mehr auf den Einzelfall oder eine Kleingruppe, wie bei der traditionellen Sozialarbeit, sondern auf ein überschaubares Gemeinwesen. Während des Modellprojekts in Schönau/Mühlkreis, das seit November 1979 läuft und Ende 1982 abgeschlossen sein wird,

stellte sich immer stärker heraus, daß eine zu starke Orientierung des Projekts auf Armutsbekämpfung von der betroffenen Bevölkerung als stigmatisierend angesehen wird. Es wurde in der Folge demnach stärker der bewußtseinsbildende und entwicklungsfördernde Aspekt betont. Bei einem anderen Gemeinwesenprojekt in einem neuen Stadtviertel im Norden von Steyr sollen durch den Gemeinwesenarbeiter Initiativen unterstützt werden, die eine verbesserte soziale Infrastruktur zur Folge haben. Bei einem anderen Gemeinwesenprojekt in Eisenerz soll durch sozio-kulturelle Animation die ins Stocken geratene Jugendarbeit forciert werden.

Da Beratungsdienste für Einkaufshilfen von sozial Bedürftigen kaum aufgesucht werden, wurden in einem Projekt Modelle erarbeitet, die von dieser Personengruppe eher in Anspruch genommen werden. In einem weiteren Vorhaben wird durch teilnehmende Beobachtung erforscht, welche Werthaltungen und Kommunikationsstrukturen bei sozial besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen vorherrschen. Zwei Studien setzen sich mit den Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration von Alkoholkranken und Haftentlassenen auseinander. Da die Gefahr der Jugendarbeitslosigkeit auch auf Österreich übergreift, wurde in einer Studie versucht, durch aktivierende Befragung von Jugendlichen festzustellen, welche Formen beruflicher Eingliederung von diesen akzeptiert werden. Das Projekt orientiert sich vor allem an sozial gefährdeten jugendlichen Arbeitslosen.

Im Rahmen der Armutsbekämpfung wurde auch eine Studie über Koordinationsprobleme verschiedener sozialer Dienste in Auftrag gegeben. Da es in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und bei den diversen administrativen Maßnahmen sehr unterschiedliche Kriterien für Mindeststandards gibt, sollen in einer Untersuchung verschiedene mögliche Ansätze zur Festlegung von Mindeststandards dargestellt werden (unter Einschluß ausländischer Beispiele) und durch eine Bevölkerungsbefragung auf ihre Akzeptanz hin überprüft werden.

LÄNGERFRISTIGES BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHES KONZEPT

1981 wurde ein längerfristiges beschäftigungspolitisches Konzept erarbeitet, das vom Sozialministerium und den Sozialpartnern beschlossen wurde. Das Konzept enthält u.a. wesentliche Aussagen zur künftigen Arbeitsmarktentwicklung, zum Verhältnis von neuen Technologien und Beschäftigung, zu Fragen der Arbeitszeitverkürzung und zu Grundsätzen der künftigen Beschäftigungspolitik. Nach Auffassung des Sozialministeriums und der Sozialpartner soll die Vollbeschäftigung vor allem durch eine verstärkte Strukturverbesserung im Produktions- und Arbeitskräftebereich erhalten werden, subsidiär durch eine Erhöhung des Inländeranteils an den Beschäftigten und eine Umverteilung des Arbeitsvolumens.

STAATSSSEKRETARIAT

=====

1 .) F O R S C H U N G S P R O G R A M M EA) Beauftragte Forschungsprogramme

Die Auswertung einer Befragung von ca. 4.000 Arbeitern und Arbeiterinnen der metallverarbeitenden Industrie wurde in Auftrag gegeben und wird voraussichtlich Anfang 1982 fertiggestellt sein.

"Mädchen in nichttraditionellen Berufen"

An Ina Wagner, Christine Spitzky und Monika Pelz wurde ein Aktionsforschungsauftrag zur Begleitung von Wiener Mädchen, die einen nichttraditionellen Beruf gewählt haben, erteilt. Dabei soll Aufschluß erhalten werden über die Einstellung zur Berufswahl von Eltern, Lehrern, Lehrherrn, Freunden und der Mädchen selbst. Weiters soll versucht werden, auftretende Schwierigkeiten im betrieblichen und privaten Bereich, denen sich Mädchen gegenübersehen, zu beseitigen. Der erste Bericht über das Forschungsprojekt wird im Herbst 1982 nach Abschluß des ersten Lehrjahres veröffentlicht werden.

"Befragung von Karenzurlauberinnen und deren Partnern zu ihrer Einstellung zu einem Elternurlaub"

3 Monate lang wurden bei sämtlichen Arbeitsämtern Fragebögen mit Rückkuverts an die Antragstellerinnen zum Karenzurlaub ausgegeben. Von den ca. 18.000 KUG-Antragstellerinnen retournierten ca. 2.200 Frauen und ca. 1.800 männliche Partner die ausgefüllten Fragebögen. Obwohl die Studie noch nicht zur Gänze ausgewertet ist, kann doch gesagt werden, daß der überwiegende Teil der Frauen und mehr als die Hälfte der Männer eine Regelung begrüßen würden, die eine wahlweise Inanspruchnahme des Karenzurlaubes entweder durch Mutter oder Vater begrüßen würden.

"Medienpaket: Berufsinformation ab der 6. Schulstufe"

In Sozialpartnergesprächen vorbereitet, wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, bestehend aus den Vertretern der Bundeskammer, Industriellenvereinigung, Arbeiterkammer, Gewerkschaft und Ressortvertretern der beteiligten Ministerien Bundesministerium für Unterricht und Kunst und Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie aus Experten der Arbeitsmarktverwaltung, des ÖIBF und des Instituts für Bildung und Wirtschaft, die die Grundzüge eines Medienpaketes beraten hat. Im Schuljahr 1982/83 wird das Medienpaket für die 6. Schulstufe vorliegen und in den Schulen einsetzbar sein. Die Vorstellungen, die zur Erarbeitung eines Berufsinformationspaketes führen, sind anschließend dargestellt:

- Mangelnde Kenntnisse über Arbeitswelt und berufliche Möglichkeiten
Beim Übergang von der Schule in das Berufsleben sehen sich die Jugendlichen einer Reihe völlig neuer Probleme gegenüber. Dieser Zeitabschnitt des Überganges stellt eine Schlüsselrolle im Leben der Jugendlichen dar. Die jungen Menschen müssen Entscheidungen treffen, die großen Einfluß auf ihr zukünftiges Leben haben. Das Wissen, aufgrund dessen ein Bildungs- oder Berufsweg ergriffen wird, ist in vielen Fällen unzureichend.
- Die Vorbereitung auf die Arbeitswelt - eine Aufgabe der Schule
Die Lehrpläne unserer Schulen lassen viele wichtige Lebensbereiche ausser acht, besonders gilt dies für die Arbeitswelt. Die Vorbereitung auf die Arbeitswelt gehört jedoch mit zur Verantwortung, die Bildungsinstitutionen gegenüber dem Jugendlichen haben. Sie muß daher als wichtiger Bestandteil der Lehrpläne, als auch der Lehr- und Unterrichtsmethoden für alle Schulstufen betrachtet werden. Die Entscheidung für einen Beruf schließt die Entscheidung für oder gegen eine berufliche Bildung mit ein und gehört zu den wichtigsten im Leben. Der Eintritt in die Arbeitswelt bedarf genau wie andere Lebensentscheidungen einer ernsthaften Vorbereitung.
- Zielsetzung einer fundierten Berufsvorbereitung
Die Zielsetzung einer fundierten Berufsvorbereitung kann nicht in einer Unzahl berufskundlicher Informationen bestehen. Es gibt an die 20.000 verschiedene Berufe. Im Mittelpunkt einer sinnvollen Information für die Jugendlichen muß vielmehr das erlebnisnahe Erarbeiten von realistischen Vorstellungen über die Arbeitswelt stehen. Die Berufswelt unterliegt ständigen Änderungen. In einigen Jahren werden viele Informationen über einzelne Berufe überholt sein. Deshalb hat es auch wenig Sinn, Schüler mit Detailinformationen über einzelne Berufe zu belasten, wichtig für die spätere Berufswahl ist, daß Jugendliche lernen, die Anforderungen der Arbeitswelt und der einzelnen Berufe selbst zu erkunden und mit ihren Interessen und Fähigkeiten in Einklang zu bringen.
- Fachunterricht und Arbeitswelt
Die Vorbereitung auf die Arbeitswelt kann in allen Unterrichtsfächern erfolgen, die ja grundsätzlich für die Lebenssituation der Schüler offenstehen sollen. Berufsorientierende Hinweise und Informationen über Tätigkeits- und Berufsfelder können in der Mehrzahl der Unterrichtsfächer betont und als taktischer Aspekt hervorgehoben werden. Die fachliche Thematik erlaubt immer wieder Informationen über die Arbeitswelt, über die Anforderungen und Belastungen, die an die Menschen gestellt werden, über berufliche Bildungsmöglichkeiten und Entwicklungstendenzen. Wenn beispielsweise über das Einkaufen gesprochen wird, kann auch die berufliche Situation der Verkäuferin beleuchtet werden, kann über Arbeitsbedingungen, Einkommenshöhe, Entwicklung neuer Technologien, etc. gesprochen werden.

- Stundenbilder, die den Aspekt der Arbeitswelt berücksichtigen
Vom ÖIBF werden derzeit Stundenbilder ausgearbeitet, die den Aspekt der Arbeitswelt in einigen Unterrichtsgegenständen:

Geschichte und Sozialkunde,
Geographie und Wirtschaftskunde,
Deutsch,
Mathematik,
Werkerziehung,

einbringen sollen. Diese Stundenbilder sind für die Verwendung in den 6. Schulstufen der Hauptschulen, Allgemein bildenden höheren Schulen und integrierten Gesamtschulen und in den allgemeinen Sonderschulen vorgesehen. Weiters sind eine Schülerbroschüre, eine Informationsunterlage für Lehrer und ein Film zu diesem Themenbereich geplant. In der 6. Schulstufe wird die Thematik anhand der Wohnumwelt der Jugendlichen bearbeitet. Es werden daher schwerpunktmäßig Materialien und Berufsfelder herausgegriffen, die besonders anschaulich für alle Unterrichtsfächer anzuwenden sind. Die Arbeitsschwerpunkte in der 6. Schulstufe wurden auf die Materialien:

Holz
Glas/Keramik,
Metall

eingegrenzt. In vielen Schulversuchen, vor allem im Ausland, wird die Berufswahlproblematik in Unterrichtsblöcken, meist als fachübergreifende Unterrichtseinheit behandelt. In dieser Phase treten für eine bestimmte Stundenzahl fachliche Inhalte zugunsten berufsorientierter Inhalte in den Hintergrund. Die zu entwickelnden Stundenbilder haben das Ziel, die Arbeits- und Berufswelt in den bestehenden Fachunterricht einzubeziehen. Sie sind gleichzeitig als integrativer Bestandteil des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes gestaltet, sodaß sie jederzeit in den Unterricht eingebaut werden können. Die Konzepte der Stundenbilder werden sowohl als abgeschlossene Einheit für jeden Unterrichtsgegenstand wie auch als Ganzes im Hinblick auf projektorientierten Unterricht entwickelt.

- Auf schüleraktivierende Methoden wird besonderes Augenmerk gelegt
Stofffülle soll vermieden werden und stattdessen Wertgelegt auf ein exemplarisches Verfahren, das anhand von konkreten Einzelfällen Einsichten vermitteln kann. Das Kennenlernen der Arbeitswelt soll hierbei durch Bezugnahme auf die überschaubare Umwelt der Jugendlichen und deren konkrete Lebenserfahrung erleichtert werden. Eine wichtige Aufgabe ist es, den nach Frauen und Männern getrennten Arbeitsmarkt zu problematisieren und die Jugendlichen, besonders die Mädchen darauf hinzuweisen, daß ihnen die gesamte Berufswelt offensteht.

Die Berufsvorbereitung der Schulabgänger gilt, obwohl sie in den letzten Jahren erheblich verbessert wurde, noch immer als unzureichend. Jugendliche sind über die Vielzahl der unterschiedlichen Berufsmöglichkeiten und über die Strukturen des Wirtschaftslebens nur wenig informiert. Die Ursache für die Uninformiertheit ist teilweise darin zu suchen, daß die Jugendlichen, solange sie in schulischer Bildung stehen, von der Berufswelt der Erwachsenen getrennt sind, teilweise in der mangelnden Transparenz des Wirtschaftslebens. Die geplante Arbeit soll mithelfen, den Informationsstand von Jugendlichen zu verbessern, um ihnen eine gezielte und überlegte Berufswahl zu erleichtern.

"Auswirkungen von kurzfristigen oder längerfristigen Berufsunterbrechungen auf die Berufschancen von Frauen"

Hier sollen die Auswirkungen von Karenzurlaub und längerer familienbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz hinsichtlich späterer Aufstiegschancen bzw. sogar Verschlechterungen nach Rückkehr untersucht werden.

Beteiligung an einer Studie "Politische und soziale Strukturen Vorarlbergs" und zwar am 3. Teilprojekt "Frau und Familie unter besonderer Berücksichtigung der Frau als Arbeitnehmerin"
Geplanter Fertigstellungstermin: 1982.

Weiters wurde beauftragt: eine "Begleituntersuchung zum Entscheidungsfindungsprozess bei der Kündigung einer Prämienvereinbarung in einem metallverarbeitenden Betrieb".

Beauftragt wurde weiters die "Erhebung der Situation von jugendlichen Arbeitnehmern im Gastgewerbe in Oberösterreich in der Winter- und Sommersaison".

B) Abgeschlossene Forschungsarbeiten

Die Studie "Geschlechtsspezifische Entlohnungsunterschiede in den letzten 25 Jahren" wurde der Öffentlichkeit bereits mehrmals dargestellt. Eine ausführliche Erläuterung dieser Studie findet sich auch im Einkommensteil des vorliegenden Sozialberichtes.

Weiters fertiggestellt wurde die Studie "Frau in Bau- Holzberufen".

In Fortsetzung der breit angelegten Forschungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit für die Eröffnung von Facharbeiterausbildungen für Frauen in Metallberufen wurde eine Studie in Auftrag gegeben und fertiggestellt, die über die Möglichkeiten einer nichttraditionellen Berufswahl von Mädchen in Bau- Holzberufen aufklären sollen.

1980 waren in den

Lehrberufen	Burschen u. Mädchen vertreten.	
Glaser	483	30
Glasmaler	7	7
Keramiker	15	17
Keramaler	3	44
Lackierer	697	11
Maler und Anstreicher	3.242	86
Polsterer	59	14
Schilderhersteller	107	36
Skierzeuger	30	--
Tapezierer u. Bettwarenerzeuger	885	46
Tischler	12.788	126
Vergolder u. Staffierer	15	15

Da gerade die Bau- Holzindustrie eine Schlüsselindustrie darstellt, die allen Prognosen zufolge verstärkt qualifizierte Facharbeiter benötigen wird, ist die Eröffnung von Bau- Holzberufen für Frauen auch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen wichtig. Entsprechende Programme werden vorbereitet werden.

2 .) R E S S O R T I N T E R N E A K T I V I T Ä T E N

Die Kontaktpersonen für die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

wurden dreimal zu Gesprächen in das Staatssekretariat eingeladen, in denen über Schwierigkeiten, Probleme auf dem Arbeitsmarkt und die künftigen Aufgabenbereiche der Kontaktpersonen diskutiert wurde.

1981 wurden für die Tätigkeit der Kontaktpersonen Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeitet, auf deren Grundlage die Tätigkeiten in den neuzuschaffenden Dienstposten auszuüben sein werden. Aufgrund der budgetären Lage konnten die (neuen) Dienstposten für die Kontaktpersonen 1981 jedoch nicht geschaffen werden und mußten auf 1982 verschoben werden.

Arbeitsgruppe "Frauen im Bundesdienst"

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses wurde eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet, der neben der Personalvertretung und Vertretung des Präsidiums die Kontaktpersonen bei den Landesarbeitsämtern sowie neu ernannte Kontaktpersonen bei den Landesinvalidenämtern und der Arbeitsinspektion angehören. Weiters wurden vom Herrn Bundesminister ausdrücklich zwei Vertreterinnen der Schreibkräfte in die Arbeitsgruppe nominiert. Aufgabe der Ressortgruppe wird es sein, die Chancengleichheit der Frauen im Sozialressort zu verbessern, wobei insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für D/d Bedienstete Bedacht genommen werden soll.

Diskussion der Tätigkeit der Arbeitsinspektorinnen

Aufgrund einer Einladung der Frau Staatssekretär wurden sämtliche weibliche Arbeitsinspektoren zu einem Erfahrungsaustausch über Arbeit und Probleme eingeladen. In einer regen Diskussion konnten die Arbeitsinspektorinnen in anschaulicher und eindringlicher Art Informationen über die Schwierigkeiten ihrer Arbeiten einbringen. Vor allem werden Frauen in der Arbeitsinspektion im Bereich der Jugendbeschäftigung, des Mutterschutzes und der Heimarbeit eingesetzt. Folgende Themen wurden daher diskutiert:

Heimarbeit: Arbeitsbelastungen bei Heimarbeiterinnen, fehlende gewerkschaftliche Vertretung der Heimarbeiterinnen, Dunkelziffer der in der Heimarbeit beschäftigten Personen (teilweise im Interesse der Arbeitnehmerinnen - Alleinverdienerabsetzbetrag!), Heimarbeiterinnen suchten Hilfestellungen bei den Arbeitsinspektorinnen eher erst, wenn sie gekündigt wurden, Probleme ausländischer Arbeitgeber, kurzfristigste Heimarbeitsverhältnisse, deutliche Entlohnungsunterschiede bei Heimarbeit von Frauen und Männern (Beispiel: Büchsenmacher in Ferlach), Schwierigkeiten bei der Verrechnung der Heimarbeit (unterscheidet sich von der übrigen Lohnverrechnung wesentlich, Lohnverrechner sind oft überfordert). Angeregt wurde eine Informationsschrift zur Verteilung an Heimarbeiterinnen.

Als weiteres wichtiges Gebiet wurde der Mutterschutz diskutiert. Schwierigkeiten ergaben sich nach Aussage der Arbeitsinspektorinnen vor allem im Bereich der Spitäler. Wegen des Nacharbeitsverbots müßten die Krankenschwestern aus dem "Radl" genommen werden. Teilweise ist die Tagarbeit jedoch wesentlich schwerer, Schwestern verschweigen daher Schwangerschaften häufig. Ein weiteres Problem stellt Verlust von Nachtdienst und Überstundenzulagen dar. Die Regelung der Bezahlung dieser Zulagen ist allerdings in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Mutterschutzmeldungen erfolgen nach Branchen sehr unterschiedlich. Angeregt wurde die Errichtung eines Fonds, der die finanzielle Belastung für Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft in Kleinbetrieben auffangen soll.

Die Diskussion mit den Arbeitsinspektorinnen soll ebenfalls weitergeführt werden.

3 .) ERARBEITUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR INNERBETRIEBLICHE FRAUENFÖRDERUNGSPROGRAMME

In Entsprechung des in der UN-Dekade der Frauen beschlossenen Weltaktionsplanes von 1975 und des in der Mitte der Dekade 1980 beschlossenen Weltaktionsprogrammes wurden im Staatssekretariat Vorschläge für ein Frauenförderungsprogramm erarbeitet. Dieses Frauenförderungsprogramm soll auf betrieblicher Ebene die indirekte Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufstiegspositionen beseitigen. Da indirekte Diskriminierungen am schwersten zu beseitigen sein werden, ist gerade hier die Koordination der Zusammenarbeit aller im Betrieb aktiven Kräfte erforderlich. Weder ohne Betriebsrat noch ohne Arbeitgeber oder auch nicht über die Köpfe der betroffenen Arbeitnehmerinnen hinweg werden echte Verbesserungen zu erreichen sein. Daher hat sich Frau Staatssekretär zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit den Kollektivvertragspartnern für eine wirksame Beseitigung der betrieblichen Diskriminierung von Frauen zu gewinnen. Die Entscheidung, in welcher Form das Frauenförderungsprogramm zum Tragen kommen wird, ist noch nicht ergangen.

4 .) D I R E K T E H I L F E

Die Telefonaktion "Hallo Kollegin" wurde auch 1981 fortgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Schaffung der Möglichkeit, sich direkt telefonisch oder persönlich an die Staatssekretärin mit Schwierigkeiten, Problemen, aber auch Vorschlägen und kritischen Stellungnahmen zu wenden.

Im ersten Halbjahr 1981 wendeten sich ca. 570 Personen an die Frau Staatssekretär. Davon bezogen sich

291	auf Arbeitsplatznachfragen
30	"- Familienrechtsauskünfte
79	"- Pensionsfragen
28	"- den Karenzurlaub
12	"- die Gleichbehandlungskommission
57	"- sonstige arbeitsrechtliche Fragen
13	"- Kindergartenplätze
36	"- Wohnungsansuchen.

5 .) ZWEIFE FACHARBEITERINNENAUSBILDUNG ZUM KOCH IN DER FRAUENSTRAFANSTALT SCHWARZAU

1980 wurde der 1. Facharbeiterkurs für neun strafgefängene Frauen erfolgreich beendet. Auch 1981 konnte wieder ein Kurs aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung gefördert werden.

6 .) B E T R I E B S B E S U C H E

1981 wurden 62 Betriebsbesuche - vorwiegend mit hohem Frauenanteil - durchgeführt. Die Gespräche mit den Frauen an ihrem Arbeitsplatz, über ihre Nöte, Sorgen, aber auch ihre Zufriedenheit durch eine menschenfreundliche Gestaltung des Arbeitsplatzes ergeben zahlreiche Anregungen für die Arbeit im Staatssekretariat. Daneben ermöglichen die Gespräche mit der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat, auf ungleiche LohnEinstufungen hinzuweisen und Verbesserungen für Frauen durch innerbetriebliche Weiterbildung und Aufstiegschancen anzuregen.

7 .) I N F O R M A T I O N S B E S U C H E B E I L A N D E S A R B E I T S Ä M T E R N

1981 wurden die Landesarbeitsämter Linz, Klagenfurt und Eisenstadt besucht. Im Rahmen einer Tagung aller Arbeitsamtsleiter des jeweiligen Bundeslandes wurden einerseits Informationen über die arbeitsmarktpolitischen Probleme der Frauenbeschäftigung gesammelt, andererseits in Referaten und Diskussionen um Verständnis für die spezifischen Belange berufstätiger Frauen gewonnen. Daneben wurden immer auch einige von den Landesarbeitsämtern ausgesuchte Problembetriebe besichtigt. Im Gespräch mit der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat konnten so manche Probleme auf kurzem Weg bereinigt werden.

8 .) G L E I C H E R L O H N F Ü R G L E I C H E A R B E I T

Einen weiteren Schwerpunkt des Staatssekretariats stellte von Anfang an die Forderung nach gleicher Bezahlung der Frauen gegenüber Männern bei gleicher Arbeit dar. Um feststellen zu können, ob die bisherige Pressearbeit zu diesem Thema etwas bewirkt habe, wurde vom Staatssekretariat eine Repräsentativumfrage in Auftrag gegeben. 89 % der Österreicher wissen, daß Frauen weniger verdienen als Männer, nur 11 % meinten, dies stimme nicht. Nach möglichen Gründen für diese Ungerechtigkeit befragt, reichten 42 % als Grund die Versorgung der Familie an 1. Stelle; 34 % meinten reine Vorurteile seien für die Unterbezahlung der Frauen verantwortlich; 30 % der Österreicher geben als Grund die in Österreich noch unterentwickelte Emanzipation der Frau an; interessant ist, daß 28 % der Männer und 31 % der Frauen meinen, die Frau sei immer dem Manne untergeordnet gewesen und verdiene daher auch weniger als er. 13 % der Männer und 5 % der Frauen sind der Meinung, daß Frauen im Beruf weniger leisten und daher auch weniger Lohn erhielten. Eine relativ große Gruppe von Österreichern gibt an, daß Männer viel schwerere Arbeiten verrichten und deshalb auch mehr verdienen müßten; 39 % der Männer und 29 % der Frauen. Das Vorurteil "Muskelkraft = mehr Leistung" und daher mehr Lohn oder Gehalt scheint äußerst stabil gebaut. Das Staatssekretariat wird daher seine Bemühungen, hier bewußtseinsändernd zu wirken, verstärken.

9 .) M I T H I L F E I M H A U S H A L T

Eine Umfrage nach den Gründen für die geringere Entlohnung der Frauen ergab, daß 42 % der Österreicher meinen, Frauen müßten sich eben um den Haushalt und die Kinder kümmern und daher verdienen sie auch weniger, auch bei gleicher Arbeit. Um dieser Antilogik ein wenig auf den Grund zu kommen, wurde eine weitere Umfrage über die Mithilfe des Ehemannes bei der Hausarbeit und der Kinderbetreuung in Auftrag gegeben. Nach der regen Diskussion über Partnerschaft in den letzten Jahren sind bereits 90 % der Männer und 93 % der Frauen dafür, daß auch Männer Haushalts- und Kinderpflichten übernehmen. Als Beitrag zur häuslichen Arbeitsteilung würden - gesetzt den Fall - 81 % der Männer Haushaltsreparaturen übernehmen, 67 % der Männer mit dem Kind lernen, 70 % den Einkauf übernehmen, 52 % lieber aufräumen als ihr krankes Kind betreuen (50 %); Ehemänner würden eher Geschirr waschen (47 %), in der Maschine Wäsche waschen (43 %), Kochen (40 %) oder Fenster putzen (30 %) bevor sie ihrem Baby die Windeln wechseln; nur Bügeln scheint noch unattraktiver und würde nur von 14 % der Männer als Partnerschaftsbeitrag in Erwägung gezogen. In einer Mikrozensushebung des Statistischen Zentralamtes aus 1977 gaben 59 % der berufstätigen Ehefrauen an, von ihren Ehemännern selten oder nie Mithilfe im Haushalt zu erhalten. Wenn die Chancengerechtigkeit der Frauen im Berufsleben und bei der gerechten Bezahlung auch von der Mitarbeit der Ehemänner im Haushalt und bei der Kinderbetreuung abhängig ist, dann wird das Staatssekretariat auch diesem Aspekt seine Aufmerksamkeit widmen müssen.

1 0 .) ENQUÊTE "MÜSSEN MÄNNER KÜRZER LEBEN?"

Der Mangel an körperlicher Bewegung (Herzinfarkt) ist mit einer der Gründe, warum Männer früher sterben als Frauen - das läßt den Schluß zu, daß nicht zuletzt mehr Mitarbeit im Haushalt den Männern eine höhere Lebenserwartung bringen könnte. Ein weiterer lebensverkürzender Faktor ist die Unfähigkeit vieler Männer, eine Phase der Entspannung einzulegen. Die Beschäftigung mit der Familie, den Kindern, könnte diesem Mangel abhelfen. Als Weiterführung der vorher erwähnten Umfrageergebnisse und der Tatsache, daß Männer sich ihrer eigenen, existenzbedrohenden Probleme nur zaghaft annehmen, hat Staatssekretärin Fast im Oktober 1981 diese Enquête einberufen. Namhafte Mediziner referierten über die physischen und psychischen Ursachen, die zur kürzeren Lebenserwartung der Männer führen aber nicht naturgewollt müssen. Eine weitere Enquete über Unfalls- und Selbstmordursachen soll 1982 folgen.

1 1 .) Z U S A M M E N A R B E I T M I T V E R L A G E N

Der Bohmann-Verlag hatte für das Schuljahr 1982/83 eine völlig neue Ausgabe aller für den Polytechnischen Lehrgang benötigten Schulbücher geplant und das Staatssekretariat zur Mitarbeit eingeladen. Durch intensive Diskussionen mit den Schulbuchautoren ist es somit gelungen, die Vorstellungen des Staatssekretariats über die Rolle des heranwachsenden Mädchens, die Rolle der berufstätigen Frau und die ihr zustehende Präsenz in der Arbeitswelt in den Schulbücher zu vermitteln. So werden in diese Schulbücher sowohl Fotos von Mädchen, die einen technischen Lehrberuf erlernen, aufgenommen, als auch von Frauen, die in hochqualifizierten Berufen tätig sind. Besonders unterstrichen wurde immer wieder die Tatsache, daß auch Mädchen einen qualifizierten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf erlernen sollten.

1 2 .) F R A U E N I M K Ü N S T L E R I S C H E N B E R E I C H

Die Forderung von Frau Staatssekretär Fast, die Wiener Symphoniker und Philharmoniker sollten Frauen den Zutritt zu ihren Orchestern ermöglichen, erbrachte eine große Reaktion in der Öffentlichkeit. Frauen aus allen künstlerischen Bereichen meldeten sich mit ihren - zum Teil sehr spezifischen Belangen wie bei Tänzerinnen-im Staatssekretariat, sodaß sich daraus ein neues Aufgabengebiet ergab. Um den Frauen Mut zu machen und die Öffentlichkeit über das qualitative Niveau von Musikerinnen zu informieren, veranstaltete Staatssekretärin Fast ein Konzert mit einem Damenensemble im Mamorsaal des Regierungsgebäudes. Die Belange der künstlerisch tätigen Frauen werden vom Staatssekretariat weiterhin verfolgt. Bei einem Besuch der Bundestheaterwerkstätten konnte erreicht werden, daß 20 weitere Lehrlinge - darunter natürlich einige Mädchen - von der Bundestheaterverwaltung aufgenommen werden.

1 3 .) P R O B L E M E D E R B E H I N D E R T E N

Im Jahr der Behinderten hat Staatssekretärin Fast an offiziellen Enquêtes und Konferenzen teilgenommen. Daneben wandten sich viele Frauen, Gruppen und Behindertenverbände ans Staatssekretariat um Hilfe, sodaß sich auch daraus ein eigener Aufgabenbereich ergab, der noch weiter behandelt und ausgebaut wird.

14.) J U G E N D P R E I S

Im Rahmen des Großen Österreichischen Jugendpreises hatte Staatssekretärin Fast für 1981 zwei private Preise gestiftet. Durch das Thema "Was er im Beruf kann, kann sie auch; was sie im Haushalt kann, kann er auch" sollten die jungen Menschen zwischen 6 und 24 Jahren angeregt werden, sich Gedanken über die Partnerschaft zwischen Frau und Mann in Beruf und Familie zu machen. Mädchen - das jüngste acht Jahre alt - und Burschen schickten Aufsätze, Fotomontagen, Zeichnungen und Plakate zum vergebenen Thema ein. Acht Plakate von 12- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schülern des Bundesrealgymnasiums in Wiener Neustadt wurden ausgewählt und den kleinen Künstlern der Geldpreis überreicht. Da die Kinder mit einfachsten Mitteln eine ausgezeichnete Werbewirksamkeit für die Chancengerechtigkeit von Frau und Mann erzielten, wurde beschlossen, die Plakate drucken und 1982 zur Verteilung gelangen zu lassen.

15.) Ö F F E N T L I C H K E I T S A R B E I T

Gleichbehandlungskommission

In einer Pressekonferenz wurde ein Überblick gegeben über die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission. Weiters eine Broschüre zur Verteilung gebracht. Die Broschüre wurde an Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen sowie an Frauenorganisationen verteilt und fand reges Interesse bei Fortbildungsveranstaltungen. Die bisherige Auflagenzahl betrug ca. 8.000 Stück. Unterstützt wurde diese Informationstätigkeit durch 12 verschiedene Rundfunkspots, die im März 1981 vier Wochen lang auf Ö 1, Ö 3 und auf allen 9 Regionalprogrammen ausgestrahlt wurden.

Aktiv statt passiv

Das Handbuch für Arbeiterinnen und Angestellte "Aktiv statt passiv" wurde überarbeitet und mit dem Stand Anfang 1982 herausgebracht. Das Handbuch, in den arbeits- und sozialrechtliche Informationen, weiters Informationen über Ausbildung, schulische Bildung sowie arbeitsmarktpolitische Informationen enthalten sind, wurde in einer Auflage von 10.000 Stück herausgebracht und dient vor allem der Verteilung an Arbeitnehmerinnen. In kurzen, verständlich geschriebenen Artikeln sollen Hinweise über die Rechtslage, über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und vor allem Informationen über Unterstützungen, Hilfestellungen bei einzelnen Konflikten, Problemen geboten werden.

Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern in den letzten 25 Jahren

Die Fertigstellung dieser Broschüre wurde zum Anlaß genommen, eine breite Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Weiters wurde eine Kurzfassung dieser Studie in einer Auflage von 6.000 Exemplaren an Sozialpartner, Frauenorganisationen, Journalisten, Betriebsräte und sonstige Interessenten (Interessentinnen) verteilt.

Wanderausstellung: "Mädchen und Burschen in nichttraditionellen Lehrberufen"

Einer der Schwerpunkte des Staatssekretariats war von Anfang an, die weiblichen Pflichtschulabgänger über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu informieren. Da die Mädchen nach wie vor zu 66 % nur 3 Lehrberufe ergreifen, galt es, die Informationen auf verschiedenen Ebenen an die Eltern, Lehrer, Mädchen und Lehrherren heranzutragen. Zu diesem Zweck wurde eine Wanderausstellung zusammengestellt, bei der mit einprägsamem Bildmaterial und leicht faßbaren Slogans gearbeitet wurde. Die Fotos zeigen sowohl Mädchen, die bereits in sogenannten nichttraditionellen Frauenberufen wie Werkzeugmacher oder Tischler arbeiten als auch Burschen, die einen nichttraditionellen Männerberuf wie Kosmetiker ergriffen haben. Diese Ausstellung mit dazupassendem Informationsmaterial wurde auf der Wiener Frühjahrsmesse 1981 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Laufe des Jahres 1981 wurde die Ausstellung in Schulen in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, bei Frauen-, Gewerkschafts- und Jugendveranstaltungen gezeigt. Parallel dazu organisierte das Staatssekretariat Vorträge, Diskussionen, eine Berufsberatung und Informationsmaterial für die jeweilige Zielgruppe. Im Rahmen der Berufsschulwoche der Arbeiterkammer Niederösterreich besuchten 6.000 Schülerinnen und Schüler sowie ca. 1.000 Erwachsene diese Ausstellung.

Die ORF Jugendsendung "Okay", die ca. 300.000 Zuseher (meist Schüler und Lehrlinge) erreicht, hat im April 1981 einen Bericht über die Ausstellung gesendet.

1981 haben 19.500 Schüler, 1.500 Lehrlinge und 18.200 Erwachsene diese Ausstellung besucht.

- 1981 wurden 9 Pressekonferenzen zu je einem Schwerpunktthema abgehalten. In Presseaussendungen wurde über laufende Aktivitäten informiert oder zu konkreten Themen Stellung genommen.

- In Zusammenarbeit mit der APA war es gelungen, im Frühjahr, im Juni und im Herbst 1981 3 umfangreiche Reportagen über Mädchen in nichttraditionellen Lehrberufen unterzubringen. Diese Reportagen gingen an die Redaktionen aller österreichischer Zeitungen und sind vor allem bei mittleren und kleineren Bundesländerzeitungen gut placiert erschienen.

- Rückmeldungen zeigen, daß die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mädchen in technische Lehrberufe bereits ein größeres Problembewußtsein geschaffen hat. Daher wurde in Zusammenhang mit der Wanderausstellung immer wieder versucht, auch lokale Zeitungen für diesbezügliche Berichte zu gewinnen.

- Im Rahmen der von der Arbeitsmarktverwaltung herausgegebenen Wandzeitungen wurden 1981 zwei Plakate vom Staatssekretariat über frauenspezifische Themen gestaltet. Um die Schwerpunktaktion "Mädchen in nichttraditionelle Lehrberufe" auch bildhaft darzustellen, wurden auf einer Wandzeitung die Mädchen zum Ergreifen technischer Berufe aufgefordert. Die zweite Wandzeitung soll Frauen dazu ermuntern, eine qualifizierte Facharbeiterausbildung auf dem zweiten Bildungsweg anzustreben. Die Wandzeitungen wurden in den Schaukästen der Arbeitsämter ausgehängt.

SOZIALVERSICHERUNG

=====

Übersicht über die legislativen Maßnahmen:

In Kraft getreten sind die folgenden, im BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1980 ausführlich dargestellten bedeutsameren Rechtsvorschriften:

Kundmachung vom 3. November 1980, BGBl.Nr.489, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1981.

Verordnung vom 21. November 1980, BGBl.Nr.524, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1981 festgesetzt wurde.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr.585, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (35. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr.586, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (3. Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr.587, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (3. Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr.588, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wurde (2. Novelle zum FSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl.Nr.589, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (9. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981).

Verordnung vom 30. Dezember 1980, BGBl.Nr.26/1981, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 1981.

In Kraft getreten sind des weiteren die folgenden, im Berichtsjahr beschlossenen und verlautbarten Rechtsvorschriften, die im nachstehenden Text näher dargestellt werden:

Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.282, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (36. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Juni 1981).

Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.283, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1. Juni 1981).

Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.284, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1. Juni 1981).

Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.285, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (10. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Juni 1981).

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl.Nr.354, über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz - NSchG) in Kraft getreten mit 1. Juli 1981.

Beschlossen bzw. verlautbart wurden im Berichtsjahr überdies die folgenden, ebenfalls im nachstehenden Text näher dargestellten Rechtsvorschriften:

Kundmachung vom 14. Oktober 1981, BGBl.Nr.469, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung vom 27. Oktober 1982, BGBl.Nr.493, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1982 festgesetzt wurde.

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.588, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (37. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.589, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum GSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.590, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum BSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.591, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger geändert wurde (3. Novelle zum FSVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.592, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (11. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.593, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (4. Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1982).

Verordnung vom 11. Dezember 1981, BGBl.Nr.586, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG und dem B-KUVG für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung vom 16. Dezember 1981, BGBl.Nr.623, über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen der Volksgesundheit.

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit

Ausblick auf weitere Tätigkeiten:

Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Entwicklung der wichtigsten
veränderlichen Werte und Beträge

Übersicht über die Tätigkeit

Die Rechtsentwicklung im Bereich der Sozialversicherung war im Jahre 1981 durch drei Schwerpunkte gekennzeichnet, die wie folgt kurz umrissen werden können:

Die mit 1. Juni 1981 in Kraft getretenen Gesetzesnovellen - es sind dies die 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die entsprechenden Parallelgesetze - hatten die Übertragung der Grundsätze der Familienrechtsreform in das Sozialversicherungsrecht zum Ziel. Ihr Inhalt besteht daher im wesentlichen in einer Reihe von Vorschriften, die eine Gleichstellung von Frau und Mann in diesem Rechtsgebiet vorsehen. Dies kommt beispielsweise im Recht der Krankenversicherung dadurch zum Niederschlag, daß bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen ein nichtversicherter Mann nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen als Angehöriger seiner versicherten Ehefrau (Lebensgefährtin) zu gelten hat wie bisher eine nichtversicherte Frau als Angehörige ihres versicherten Ehegatten (Lebensgefährten). Auch in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung wurden die Leistungen an verwitwete Ehepartner "spiegelgleich" gestaltet und an die gleichen Voraussetzungen geknüpft; es stehen nunmehr der Witwenrente (-beihilfe) in der Unfallversicherung eine Witwerrente (-beihilfe) und der Witwenpension in der Pensionsversicherung eine Witwerpension gegenüber. Aus finanziellen Gründen hat sich allerdings das Erfordernis einer etappenweisen Einführung dieser neuen Leistungen ergeben; sie gebühren ab dem 1.6.1981 zu einem Drittel, ab dem 1.1.1985 zu zwei Dritteln und ab dem 1.1.1989 in der vollen Höhe.

Mit 1. Juli 1981 wurden durch die Schaffung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes die Arbeitsbedingungen besonders gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmer erheblich verbessert. Diese Verbesserung kommt sowohl im Bereich des Arbeits- wie auch des Sozialversicherungsrechtes zum Niederschlag; in letzterem durch die Einführung intensiverer Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

und eines Sonderruhegeldes als Leistung aus der Pensionsversicherung, für welches das Anfallsalter in den Jahren 1981, 1982 und 1983 für Männer mit 57 Jahren, für Frauen mit 52 Jahren festgesetzt wurde.

Den Kernpunkt der mit 1. Jänner 1982 in Kraft getretenen 37. Novelle zum ASVG und ihrer Parallelgesetze bilden Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung, die angesichts der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in diesem Zweig der Sozialversicherung notwendig geworden sind. Diese Gesetze sehen daher in erster Linie eine Vereinfachung und Straffung in bestimmten Bereichen des Leistungsrechtes sowie eine Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung vor; diesbezüglich darf auf die folgenden näheren Ausführungen hingewiesen werden, aus denen auch ersichtlich ist, daß der Gesetzgeber wie schon bisher in ähnlichen Fällen auf die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Versicherten besonders Bedacht genommen und damit den Grundprinzipien des von der Bundesregierung proklamierten Kampfes gegen die Armut auch in diesem Zusammenhang Rechnung getragen hat.

Schließlich erscheint auch noch ein Hinweis auf die im folgenden besprochene Verordnung über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen der Volksgesundheit angebracht, mit der die Voraussetzungen für die Durchführung humangenetischer Vorsorgemaßnahmen (genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen) im Bereich der Krankenversicherungsträger geschaffen wurden.

Die folgende Darstellung soll in chronologischer Reihenfolge einen Überblick über die wesentlichsten Inhalte der im gegenständlichen Zusammenhang bedeutsameren Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Jahre 1981 bieten:

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.282,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wurde (36. Novelle zum ASVG).

Durch dieses Gesetz wurden im Anschluß an bereits erfolgte Änderungen auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Familienrecht, die wesentlichen Maßnahmen im Interesse einer vollen Gleichstellung von Mann und Frau auch im Sozialversicherungsrecht getroffen.

In der Krankenversicherung wurde bei der Anspruchsberechtigung für Angehörige auch hinsichtlich des Ehegatten, des Haushaltsführers und des Lebensgefährten die volle Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Versicherten eingeführt, sodaß nunmehr insbesondere ein nichtversicherter Mann unter den gleichen Voraussetzungen - und nicht nur, wie bisher, im Falle der Erwerbsunfähigkeit - als Angehöriger seiner versicherten Ehefrau gelten kann, wie eine nichtversicherte Frau als Angehörige ihres versicherten Ehegatten. Um dem sozialen Aspekt der Krankenversicherung, insbesondere der Zielvorstellung des vorrangigen Schutzes einkommensschwächerer Bevölkerungsschichten, Rechnung zu tragen, bestimmt das Gesetz in diesem Zusammenhang allerdings, daß Ehegatten, Haushaltsführer und Lebensgefährten beiderlei Geschlechtes nur dann als Angehörige gelten, wenn sie kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, wobei wiederum derartige Einkünfte, die unterhalb der jeweils nach § 5 Abs.2 ASVG geltenden Geringfügigkeitsgrenze (im Jahre 1982 sind dies 1.995 S monatlich) liegen, sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb außer Betracht zu bleiben haben; letzteres deshalb, um dem Schutzbedürfnis der Nebenerwerbsbauern in gleicher Weise wie bisher Raum zu geben.

Dem bereits erwähnten Gleichstellungsgedanken wurde auch in der Unfallversicherung ebenso wie in der Pensionsversicherung zum Durchbruch verholfen.

In der Unfallversicherung gebührt nun eine Witwerbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher eine Witwenbeihilfe. In gleicher Weise gebührt nun eine Witwerrente, wobei sich allerdings aus finanziellen Erwägungen das Erfordernis einer stufenweisen Einführung dieser neuen Leistung ergeben hat; sie gebührt ab dem 1.6.1981 zu einem Drittel, ab dem 1.1.1985 zu zwei Dritteln und ab dem 1.1.1989 in der vollen Höhe. Von dieser etappenweisen Einführung sind aber selbstverständlich jene Fälle ausgenommen, in denen eine Witwerrente schon nach den bisher geltenden Bestimmungen gebührt hätte; in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung nach Entstehen des Anspruches in der vollen Höhe. Im Zusammenhang damit wurde für Witwer ebenso wie für Witwen die Höhe der Abfertigung der Rente im Falle der Wiederverhehelichung auf die Höhe des 35-fachen Monatsbetrages der Witwen(Witwer)rente festgesetzt.

In der Pensionsversicherung wurde die "spiegelgleiche" Witwerpension eingeführt, für die also die gleichen Anspruchsvoraussetzungen gelten wie bisher für die Witwenpension. Auch in diesem Bereich wurde aus den vorhin bereits erwähnten Gründen und in gleicher Weise wie in der Unfallversicherung dem Erfordernis einer etappenweisen Einführung dieser neuen Leistung entsprochen. Ebenso wurde die Höhe der Abfertigung im Falle einer Wiederverhehelichung nach dem 31. Mai 1981 für Witwen und Witwer mit dem 35-fachen der Pension festgelegt, auf die im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch bestand.

In der Pensionsversicherung gebührte außerdem vor dem 1. Juni 1981 zur Pension ein Zuschlag im Ausmaß bis höchstens 10 v.H. der Bemessungsgrundlage, wenn die Summe aus dem Grundbetrag (30 v.H. der Bemessungsgrundlage) und den Steigerungs-

beträgen 50 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht erreicht hat. Seit der Anpassung des Sozialversicherungsrechtes an die Familienrechtsreform durch das in Rede stehende Gesetz gebührt dieser Grundbetragszuschlag in Fällen, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1981 liegt, nur mehr jenen Versicherten, die am Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Maßnahme erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß aufgrund der bisherigen Arbeitsmarktsituation angenommen werden kann, daß ein fünfzigjähriger Versicherter die für einen Steigerungsbetrag von 20 v.H. erforderlichen Versicherungszeiten (290 Versicherungsmonate) in der Regel erworben haben wird. Geschlechtsneutral wurden außerdem noch die Regelungen über die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung bzw. -pflege gefaßt. Schließlich wurde auch noch bestimmt, daß bei zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden und miteinander verheirateten Personen, von denen jede eine Pension bezieht, ein grundsätzlich gegebener Anspruch auf eine Ausgleichszulage bei jener Pension zu berücksichtigen ist, bei der er früher entstanden ist; bisher wurde die Ausgleichszulage grundsätzlich zur Pension des Mannes gewährt.

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.283,
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum GSVG).

Ziel dieser Gesetzesnovelle ist ausschließlich die Anpassung des Sozialversicherungsrechtes der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen an die Grundsätze der Familienrechtsreform. Diese Anpassung erfolgte im wesentlichen durch eine sinngemäße Übertragung der entsprechenden Bestimmungen der im vorigen besprochenen 36. Novelle zum ASVG in den gegenständlichen Rechtsbereich.

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.284,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde
(4. Novelle zum BSVG).

Durch diese Gesetzesnovelle wurde analog zu den im vorigen behandelten Vorschriften eine Anpassung des Rechtsbestandes der Sozialversicherung der Bauern an die Grundsätze der Familienrechtsreform bewirkt; hiebei wurde auf spezifische Eigenheiten des bäuerlichen Berufsstandes bei einer gemeinsamen Betriebsführung durch Ehegatten besonders Bedacht genommen.

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr.285,
mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wurde (10. Novelle zum B-KUVG).

Die 10. Novelle zum B-KUVG enthält parallel zu den entsprechenden Bestimmungen der 36. Novelle zum ASVG Änderungen, die in diesem Rechtsbereich, der ja bekanntlich in Abweichung von den im vorigen besprochenen Vorschriften pensionsversicherungsrechtliche Regelungen nicht umfaßt, eine Gleichstellung von Frauen und Männern herbeiführen. In der Krankenversicherung betreffen diese Änderungen somit die Angehörigen-eigenschaft, in der Unfallversicherung die Rentenansprüche, für die aber analog zur 36. Novelle zum ASVG ebenfalls eine Etappenregelung vorgesehen wurde.

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl.Nr.354,
über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch
Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des
Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes
sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung,
der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonder-
ruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz - NSchG).

Durch die Erlassung dieses Gesetzes wurden die Voraussetzungen für eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen besonders gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmer geschaffen.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere die Einführung eines Zusatzurlaubes, zusätzlicher Arbeitspausen, eines verstärkten vorbeugenden Arbeitnehmerschutzes (betriebsärztliche Betreuung), intensiverer Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und eines Sonderruhegeldes. Für den hier in Rede stehenden Rechtsbereich der Sozialversicherung sind besonders die beiden zuletzt genannten Voraussetzungen von Bedeutung, zu denen folgendes zu sagen ist:

Geeignete Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zum Beispiel Kuraufenthalte - konnten die Pensionsversicherungsträger unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und die Auslastung der diesbezüglich zur Verfügung stehenden Einrichtungen auch schon aufgrund der bisher geltenden Rechtslage für alle Anspruchsberechtigten erbringen. Derartige Maßnahmen sind aber nunmehr den vom Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzes erfaßten Arbeitnehmern nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren.

Beim Sonderruhegeld handelt es sich um eine im Vergleich mit der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer früher anfallende Leistung aus der Pensionsversicherung, auf die der Anspruch durch die Verrichtung von Nachtschicht-Schwerarbeit während eines gewissen Mindestzeitraumes begründet wird. Das Anfallsalter für dieses Sonderruhegeld wurde in den Jahren 1981, 1982 und 1983 für Männer mit 57 Jahren, für Frauen mit 52 Jahren festgesetzt.

Die Kundmachung vom 14. Oktober 1981, BGBl.Nr.469, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1982.

Die aufgrund des § 108 a ASVG ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1982 beträgt 1,052.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1981, BGBl.Nr.493,
mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1982 festge-
setzt wurde.

Durch diese Verordnung wurde aufgrund des § 108 f
Abs.1 und 3 ASVG in der Fassung des Pensionsanpassungs-
gesetzes, BGBl.Nr.96/1965, mit Zustimmung der Bundes-
regierung und des Hauptausschusses des Nationalrates der
Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g
und 108 h ASVG angeführten Renten und Pensionen für das
Jahr 1982 mit 1,052 festgesetzt.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.588,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wurde (37. Novelle zum ASVG).

Mit diesem Gesetz wurde den Erfordernissen einer Ver-
einfachung und Straffung in bestimmten Bereichen des Leistungs-
rechtes der Krankenversicherung sowie einer besseren Harmoni-
sierung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Kranken-
versicherungsträger Rechnung getragen, wobei allerdings auf
die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Versicherten
im Sinne eines sozialen Ausgleiches besonders Bedacht ge-
nommen wurde. In diesem Sinne wurden beispielsweise auch
die Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung
wie schon einige Male in den vergangenen Jahren wiederum
außertourlich, das heißt, über die laufende Anpassung der
Pensionen hinaus, erhöht.

Neben einer, diebezüglichen Anregungen folgenden Rege-
lung der Versicherungspflicht für einen verhältnismäßig
kleineren Personenkreis (Vortragende an Volkshochschulen
und gleichartigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung
sowie Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Kredit-
unternehmungen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitig-
keit) sieht das Gesetz im einzelnen insbesondere folgende
Maßnahmen vor:

Die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung wurde mit Beginn des Jahres 1982 auf fünf Sechstel der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (somit im Jahre 1982 auf 18.000 S monatlich) angehoben, wodurch unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Solidarität und des Riskenausgleiches eine stärkere Beteiligung der besserverdienenden Versicherten und ihrer Dienstgeber am Beitragsaufkommen der Krankenversicherung bewirkt wurde. Gleichzeitig wurde die Rezeptgebühr zwar von 15 S auf 18 S erhöht, durch eine entsprechende Dynamisierungsbestimmung aber gewährleistet, daß für die Zukunft ein sprunghaftes Ansteigen dieser Gebühr aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten für Heilbehelfe durch die Krankenversicherungsträger wurde eine Kostenbeteiligung der Versicherten in der Form vorgesehen, daß diese die Kosten bis zu einem relativ geringfügigen Betrag (im Jahre 1982 sind dies 142 S) zur Gänze, darüber hinaus aber im Ausmaß von 10 v.H. der Kosten des Heilbehelfes selbst zu übernehmen haben. Gleichzeitig wurden die Krankenversicherungsträger ermächtigt, das Höchstausmaß der von ihnen zu übernehmenden Kosten in ihrer Satzung festzulegen, dies jedoch höchstens mit dem 10-fachen des Meßbetrages (im Jahre 1982 also mit höchstens 7.125 S). Es wurde allerdings auch hier wieder auf die Aspekte der Zumutbarkeit und des sozialen Ausgleichs insofern Bedacht genommen, als für sozial Schutzbedürftige - darunter fallen insbesondere Kinder und jene Personen, die auch von der Entrichtung der Rezeptgebühr (zum Beispiel wegen geringer Einkünfte oder außergewöhnlicher Belastungen) befreit sind - eine Ausnahmeregelung geschaffen wurde. In ähnlicher Weise ist der Gesetzgeber auch im Zusammenhang mit den Hilfsmitteln, die bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen erforderlich sind, vorgegangen; für diese hatten allerdings die Krankenversicherungsträger

auch schon nach der bisher geltenden Regelung lediglich Zuschüsse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu leisten. Im Hinblick auf den Umstand, daß durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1981, BGBl.Nr.296 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes), die Geburtenbeihilfe für im Jahre 1982 geborene Kinder um 2.000 S aufgestockt wurde - der dritte Teilbetrag der Geburtenbeihilfe beträgt nunmehr bereits 3.000 S - hat der Gesetzgeber nunmehr den Entbindungsbeitrag aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung herausgenommen. Aus der Sicht der Anspruchsberechtigten handelt es sich hierbei also bloß um eine Verlagerung der Leistungszuständigkeit. Des weiteren hat der Gesetzgeber die Krankenversicherungsträger ermächtigt, in ihren Satzungen eine Beteiligung der Versicherten an Reise(Fahrt)kosten und Transportkosten vorzusehen. Schließlich wurde auch noch der Bestattungskostenbeitrag mit einheitlich 6.000 S festgesetzt, wodurch im Vergleich mit der bisherigen Regelung, nämlich der Bindung dieses Beitrages an eine vom Arbeitsverdienst (der Pensionshöhe) abhängige Bemessungsgrundlage, ebenfalls eine sozial gerechtere Lösung bestandener Diskrepanzen herbeigeführt wurde.

In der Unfallversicherung wurde insoferne eine weitere Verbesserung des Versicherungsschutzes für Schüler und Studenten eingeführt, als sich dieser nunmehr auch auf Wege zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle erstreckt. Ferner wurde vorgesehen, daß in die Tätigkeit des Unfallverhütungsdienstes auch der Bereich des Schulwesens einzu beziehen ist. Neu eingeführt wurde des weiteren die Übernahme von Reise(Fahrt)- und Transportkosten im Rahmen der Unfallheilbehandlung. Die Liste der Berufskrankheiten wurde erweitert und zwar durch die Aufnahme von Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge, welche durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursacht werden.

Im Ausgleichszulagenrecht der Pensionsversicherung hat der Gesetzgeber die Nichtberücksichtigung einer Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens verfügt und - wie bereits gesagt - die Ausgleichszulagenrichtsätze wiederum außertourlich erhöht.

Schließlich sieht das Gesetz noch eine Umschichtung von Mitteln im Bereich der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vor, die zusammen mit den im vorigen dargelegten einnahmenfördernden Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung einer Entlastung des Bundeshaushaltes dienen und weiterhin eine ausgeglichene Gebarung im gesamten Sozialversicherungsbereich gewährleisten soll.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.589, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum GSVG).

Soweit die im vorigen besprochene 37. Novelle zum ASVG Änderungen von Bestimmungen vorsieht, denen korrespondierende Regelungen im Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüberstehen, wurden diese Änderungen durch die 5. Novelle zum GSVG in den gegenständlichen Rechtsbereich übernommen. Darüber hinaus wurden zwar einige weitere, nur in diesem spezifischen Rechtsbereich erforderlich gewordene Gesetzesänderungen vorgenommen, die aber nur kleinere Personenkreise - fast durchwegs im Sinne einer Besserstellung - betreffen, im größeren Zusammenhang daher nicht von wesentlicher Besserstellung - betreffen, im größeren Zusammenhang daher nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.590,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wurde
(5. Novelle zum BSVG).

Auch für dieses Gesetz gelten die obigen Ausführungen
zur 5. Novelle zum GSVG; darüber hinaus wäre noch folgendes
zu sagen:

Der Gesetzgeber hat nunmehr klargestellt, daß bei der
Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes
auch die Ehegatten der Kinder des versicherten Betriebsführers
- also dessen Schwiegerkinder - zum Kreis der beitragsfrei
geschützten Angehörigen zählen, wenn sie ihren Lebensunterhalt
überwiegend aus dem Betriebsertrag bestreiten. Er hat außerdem
auch eine eindeutigere Rechtslage im Bereich der Verwaltung
der Sozialversicherungsanstalt der Bauern geschaffen.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.591,
mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung frei-
beruflich selbständiger Erwerbstätiger geändert wurde
(3. Novelle zum FSVG).

Durch dieses Gesetz wurde lediglich eine für die Er-
mittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen
wesentliche Regelung getroffen und dabei verfügt, daß im
Falle einer Herabsetzung der für den nachträglichen Einkauf
von Versicherungszeiten zu entrichtenden Beiträge auch die für
die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebenden Beträge ver-
hältnismäßig zu reduzieren sind.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.592,
mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wurde (11. Novelle zum B-KUVG).

Diese Novelle enthält im Vergleich mit der bereits
besprochenen 37. Novelle zum ASVG analoge Änderungen im

Leistungsrecht der Krankenversicherung (Rezeptgebühr, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag). Die Analogie erstreckt sich auch auf die Verbesserungen des Unfallversicherungsschutzes.

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr.593, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (4. Novelle zum NVG 1972).

Für dieses spezifische Rechtsgebiet wurden einige nicht besonders wesentliche Änderungen, betreffend beispielsweise die Verzugszinsen, die Mahngebühr, die Anspruchsberechtigung auf einen die Höhe der Begräbniskosten übersteigenden Bestattungskostenbeitrag und die Berechtigung zur Datenverarbeitung, verfügt. Aus dem Blickwinkel der Versicherten lag der Schwerpunkt dieser Novelle sicherlich in einer über die jährliche Anpassung hinausgehenden Erhöhung von Mindestleistungen der Notarversicherung.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1981, BGBl.Nr.586, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1982.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das Kalenderjahr 1982 neu festgestellt.

Die Verordnung von 16. Dezember 1981, BGBl.Nr.623, über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen der Volksgesundheit.

Mit dieser Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung wurde auf Grund des § 132 c Abs.2 ASVG und der entsprechenden Bestimmungen in den anderen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Durchführung der auf der Rechtsgrundlage des § 132 c Abs.1 ASVG als vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit bezeichneten humangenetischen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen, sowohl für versicherte als auch für nichtversicherte Personen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der in der hierfür gebildeten gesonderten Rücklage (§ 444 Abs.5 ASVG und entsprechende Bestimmungen) vorhandenen Mittel übertragen.

Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen, im Interesse der im Ausland beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1981 erfolgreich fortgesetzt werden.

Im einzelnen waren auf dem Gebiete der internationalen Sozialen Sicherheit im Jahre 1981 folgende Aktivitäten zu verzeichnen:

a) Am 21.1.1981 wurde ein neues österreichisch-italienisches Abkommen über Soziale Sicherheit und eine Durchführungsvereinbarung hiezu unterzeichnet. Das Abkommen, das noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten bedarf, wird an die Stelle des österreichisch-italienischen

Sozialversicherungsvertrages vom 30.12.1950, BGBl.Nr.52/1955, treten.

b) Im Februar und im Oktober 1981 wurde die zweite und dritte Phase von Expertenbesprechungen betreffend eine Gesamtrevision des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Diese Besprechungen werden im Frühjahr 1983 fortgesetzt.

c) Am 1.3.1981 ist das am 14.11.1979 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit und die am 19.6.1980 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen in Kraft getreten (BGBl.Nr.90 und 91/1981).

d) Im April und im Oktober 1981 wurde die erste und zweite Phase von Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Eine Fortsetzung der Besprechungen ist für 1983 in Aussicht genommen.

e) Am 1.5.1981 ist das am 22.7.1980 unterzeichnete neue österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit sowie die am 10.11.1980 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung hiezu in Kraft getreten (BGBl.Nr.117 und 118/1981). Dieses Abkommen ist an die Stelle des Abkommens vom 18.6.1971, BGBl.Nr.346/1972, getreten.

f) Im Mai 1981 wurde die zweite Phase der Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-finnischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Eine Fortsetzung der Besprechungen ist für 1983 in Aussicht genommen.

g) Ebenfalls im Mai 1981 wurde die zweite Phase der Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Das Zusatzabkommen wird demnächst unterzeichnet werden.

h) Im Juli und im Dezember 1981 wurden Ressortverhandlungen betreffend eine Durchführungsvereinbarung zu dem inzwischen am 6.11.1981 unterzeichneten neuen österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt.

i) Im September 1981 wurde die zweite Phase von Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen wurden inzwischen (März/April 1982) fortgesetzt.

j) Am 1.10.1981 ist das am 14.12.1979 unterzeichnete österreichisch-griechische Abkommen über Soziale Sicherheit und die am 17.1.1980 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung hiezu in Kraft getreten (BGBl.Nr.420 und 421/1981).

k) Ebenfalls am 1.10.1981 ist das am 5.11.1980 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-niederländischen Abkommen über Soziale Sicherheit in Kraft getreten (BGBl. Nr.408/1981).

l) Im Oktober 1981 wurde die vierte Phase der Expertenbesprechungen betreffend ein allfälliges österreichisch-ungarisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen wurden inzwischen (Februar 1982) fortgesetzt.

m) Am 6.11.1981 wurde ein neues österreichisch-spanisches Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Das Abkommen, das an die Stelle des Abkommens vom 23.10.1969, BGBl.Nr.358/1970, treten wird, bedarf noch der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten.

n) Im November 1981 wurden Regierungsverhandlungen betreffend ein neues österreichisch-türkisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Das neue Abkommen bedarf nunmehr der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsstaaten.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten:

Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Für 1982 ist auf dem Gebiete der internationalen Sozialen Sicherheit folgendes zu erwarten:

1) Das Inkrafttreten

- a) des am 9.6.1980 unterzeichneten Zusatzabkommens zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie der noch zu unterzeichnenden Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen;
- b) des am 29.8.1980 unterzeichneten Dritten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Dritten Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen;
- c) des am 21.1.1981 unterzeichneten neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der am gleichen Tage unterzeichneten Durchführungsvereinbarung hiezu.

Anmerkung: Das am 1.12.1980 unterzeichnete österreichisch-philippinische Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit und die am 14.1.1982 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen sind inzwischen am 1.4.1982 in Kraft getreten (BGBl.Nr.116 und 117/1982).

2) Die Unterzeichnung

- a) eines österreichisch-norwegischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie einer Durchführungsvereinbarung hiezu;

- b) einer Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit;
- c) eines Zusatzabkommens zum österreichisch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit;
- d) eines neuen österreichisch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie einer Durchführungsvereinbarung hiezu;
- e) eines Zusatzübereinkommens zum vierseitigen Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit. (Diesbezügliche Verhandlungen haben inzwischen im März 1982 stattgefunden.)
- f) eines Notenwechsels betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten der in Wien neu errichteten Ämter der Vereinten Nationen.

3) Regierungsverhandlungen

betreffend den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

4) Expertenbesprechungen

- a) betreffend die Revision des österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit,
- b) betreffend ein österreichisch-finnisches Abkommen über Soziale Sicherheit (dritte Phase).

5) Ressortverhandlungen

- a) betreffend den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum neuen österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit;
- b) betreffend den Abschluß einer Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-niederländischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

6) Die Teilnahme Österreichs

- a) an den Tagungen des Leitungskomitees des Europarates für Soziale Sicherheit;
- b) an den Tagungen der Arbeitsgruppe für die Anwendung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit im Rahmen des Leitungskomitees des Europarates für Soziale Sicherheit;
- c) an den Sitzungen der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zur Vorbereitung einer Durchführungsvereinbarung zum revidierten Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer;
- d) an der Internationalen Arbeitskonferenz betreffend eine Revision des Übereinkommens (Nr.48) über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und an einer Tagung des Internationalen Arbeitsamtes betreffend eine Verwaltungsvereinbarung zum revidierten (neuen) Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer;
- e) an den Tagungen hoher Beamter des Europarates zur Vorbereitung der zweiten Sozialministerkonferenz;
- f) an den Tagungen des Expertenkomitees des Europarates betreffend den Beitrag der Träger der Sozialen Sicherheit zur Gesundheitsvorsorge (eine dieser Tagungen hat inzwischen im März 1982 stattgefunden);

g) an den Tagungen der Arbeitsgruppe des Europarates betreffend die Anpassung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (eine dieser Tagungen hat inzwischen im Februar 1982 stattgefunden).

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge

	ab 1.1. 1980	ab 1.1. 1981	ab 1.1. 1982
Richtzahl und Anpassungsfaktor	1,056	1,051	1,052
Beitragswesen im ASVG:			
monatliche Höchstbeitragsgrundlage			
in der Krankenversicherung	14.400 S	15.300 S	18.000 S
in der Unfallversicherung	19.500 S	20.400 S	21.600 S
in der Pensionsversicherung	19.500 S	20.400 S	21.000 S
Pensionsversicherung nach dem ASVG:			
Hilflosenzuschuß: Höchstbetrag	2.343 S	2.403 S	2.465 S
Mindestbetrag	1.809 S	1.901 S	2.000 S
Kinderzuschuß: Höchstbetrag	650 S	650 S	650 S
Mindestbetrag	173 S	182 S	191 S
Ruhensbestimmungen:			
unterer Grenzbetrag	5.108 S	5.369 S	5.648 S
oberer Grenzbetrag	8.785 S	9.233 S	9.713 S
Freibetrag pro Kind	1.315 S	1.382 S	1.454 S
Freibetrag bei Zuerkennung der Alterspension	2.738 S	2.878 S	3.028 S
Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage:			
Alleinstehende	3.493 S	3.703 S	3.955 S
Ehepaare	4.996 S	5.316 S	5.677 S
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	1.305 S	1.383 S	1.477 S
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	1.960 S	2.078 S	2.219 S
Waisen ab dem 24. Lebensjahr	2.317 S	2.456 S	2.623 S
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	3.493 S	3.703 S	3.955 S
Zuschlag für jedes Kind, dessen Nettoein- kommen den Richtsatz für einfach ver- waiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht	375 S	398 S	425 S

ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK

=====

Allgemeine Leitlinien der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 1981

Die Planungen der Arbeitsmarktverwaltung für das jeweilige Budgetjahr erfolgen grundsätzlich aufgrund der prognostizierten Arbeitsmarktentwicklung in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Reihe von Fachministerien im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Als Grundlage dienen jeweils die Ergebnisse der Arbeitsmarktprognosen des Österr. Institutes für Wirtschaftsforschung und die Arbeitsmarktanalyse des Institutes für empirische Sozialforschung.

Nach der Arbeitsmarktvorschau des Wirtschaftsforschungsinstitutes war für 1981 eine empfindliche Verschlechterung der internationalen Konjunktur zu erwarten und daher in Österreich nur mit einem bescheidenen Wirtschaftswachstum zu rechnen. Eine solche Entwicklung hätteentsprechend den Prognosen die bereits bestehenden strukturellen Schwächen der österreichischen Wirtschaft noch verstärkt und damit mittelfristig die internationale Konkurrenzfähigkeit Österreichs bedroht. Die durch die Entwicklung der österreichischen Leistungsbilanz gebotene zurückhaltende Budget-, Geld- und Einkommenspolitik würde dabei nur begrenzte beschäftigungspolitische Impulse gestatten. Unter diesen Umständen wurde das reale Wachstum für das Jahr 1981 auf 0 bis 1 % geschätzt.

Bei einer solchen Entwicklung erwartete das WIFO einen Rückgang der Beschäftigung um 3.000 bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Angebots an inländischen Arbeitskräften um 24.000 Personen. Sollte es gelingen, die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer um rund 12.000 zu verringern, so würde das einen Anstieg der Arbeitslosigkeit um 15.000 und damit eine Arbeitslosenrate von 2,4 % bedeuten.

Vor dem Hintergrund dieser prognostizierten Entwicklung mußte es 1981 ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik sein, das hohe Beschäftigungsniveau aufrechtzuerhalten und den Anstieg der Arbeitslosigkeit möglichst niedrig, aber jedenfalls innerhalb der Grenzen der WIFO-Prognose zu halten. Im Hinblick auf die angestrebte längerfristige Sicherung der Beschäftigung wurde die aktive Förderung der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zur zentralen Leitlinie der Politik. Es mußten daher sowohl alle offensiven als auch die defensiven Einsatzmöglichkeiten des Instrumentariums der Arbeitsmarktpolitik zur Beschäftigungssicherung im Rahmen einer auf die Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft ausgerichteten Wirtschaftspolitik genutzt werden.

Die Akzentverschiebung zu einer stärker offensiven Arbeitsmarktpolitik sollte darin bestehen, daß zum Zweck der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, welche die Struktur der Volkswirtschaft im positiven Sinn bestimmen, für die Kosten der Arbeitsplatzbeschaffung selbst und die Schulung der für Besetzungen in Betracht kommenden Arbeitskräfte Mittel der Arbeitsmarktförderung bereitgestellt und die Bemühungen des Arbeitsmarktservices auf die Information, Beratung und Vermittlung für diese Stellen schwerpunktmäßig ausgerichtet werden.

1981 wurden für 5.000 Arbeitsplätze 500 Mio.S für strukturverbessernde und damit längerfristig die Vollbeschäftigung sichernde Maßnahmen neben den Förderungsmitteln bereitgestellt, die für die Obersteiermark in der Höhe von 150 Mio.S und für das Obere Wiener Becken in der Höhe von 40 Mio.S vorgesehen waren. Um diese Maßnahmen im angestrebten Sinn voll wirksam zu machen, sollte eine möglichst weitgehend mit anderen Förderungseinrichtungen koordinierte, streng selektive Vorgangsweise sichergestellt werden.

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium, defensiv eingesetzt, sollte weiterhin die Aufgabe haben, beschäftigungssichernd zu wirken. Es sollte unmittelbar gefährdete Beschäftigung sichern und die Unterbringung von Personen, die ohne Beschäftigung sind, ermöglichen. Alle Maßnahmen dieser Art sollten jeweils unter dem Gesichtspunkt des Zeitgewinnes für die best-

mögliche Lösung im Sinne einer dauerhaften Beschäftigung beurteilt werden.

Zur Erreichung dieser allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen sollten die der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung stehenden Instrumente

- Arbeitsmarktservice

- Arbeitsmarktförderung (insbesondere Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität, Förderung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen)

- Ausländerbeschäftigungspolitik

sehr überlegt und gezielt eingesetzt werden.

Dem Arbeitsmarktservice würde als Basisinstrument der Arbeitsmarktverwaltung auch weiterhin eine wesentliche Funktion bei der Erhaltung der Vollbeschäftigung sowohl im Sinne der Beseitigung bzw. Verhinderung von Arbeitslosigkeit als auch im Sinne einer Anpassung an die zukünftige strukturelle und technologische Entwicklung zukommen. Dabei sollten entsprechend den Leitlinien des Arbeitsmarktservicekonzeptes unter weiterem Ausbau der EDV besonders in den Bereichen Information, Beratung und Realisierung der Beratungsergebnisse sowie des Beihilfeneinsatzes umfassende Initiativen und Aktivitäten gesetzt werden.

Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung sollten finanzielle Beihilfen bevorzugt in jenen Fällen gewährt werden, bei denen die Förderung der beruflichen bzw. geographischen Mobilität oder die Förderung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen den strukturellen Anpassungsprozeß unterstützen. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß der angestrebte Effekt mit einem möglichst sparsamen Einsatz von Förderungsmitteln erreicht wird.

Im Rahmen der Ausländerbeschäftigungspolitik sollte durch eine überlegte Genehmigungspraxis eine entsprechende Reduktion der Ausländerbeschäftigung erreicht werden, wobei in keinem Fall das Prinzip der Wahrung sozialer und humanitärer Gesichtspunkte verletzt werden sollte.

Arbeitsmarktpolitik ist freilich ihrem Wesen nach immer auch Sozialpolitik. In diesem Sinne wurden daher auch im Jahr 1981

neben der oben angeführten maßnahmenbezogenen Schwerpunktsetzung sehr akzentuiert Prioritäten bezüglich bestimmter besonderer Personengruppen gesetzt. Wohl erfordert eine ungünstige Entwicklung am Arbeitsmarkt Vorkehrungen und Betreuungsmöglichkeiten für alle Arbeitnehmer, doch finden unabhängig von der Konjunktur- und Arbeitsmarktlage bestimmte Gruppen aufgrund von in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Umständen nur erschwert Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Personengruppen bedürfen daher der besonderen Berücksichtigung durch die Arbeitsmarktpolitik, insbesondere in Zeiten einer zunehmend angespannten Arbeitsmarktsituation. Aus dieser Sicht sollten daher die der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen nach Maßgabe der Möglichkeiten bevorzugt für die Lösung von Beschäftigungsproblemen folgender Gruppen eingesetzt werden:

- Angehörige jüngerer Jahrgänge, die mit oder ohne Ausbildungsabschluß in das Berufsleben eintreten;
- Behinderte im Sinne des § 16 AMFG;
- Frauen, deren berufliche Besserstellung ein allgemeines gesellschaftspolitisches Anliegen ist;
- ältere Arbeitnehmer, die nicht nur infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern insbesondere auch bei konjunkturellen Abschwächungen leicht ihren Arbeitsplatz verlieren bzw. schwer einen neuen finden.

Nach diesen generellen Leitlinien wurde die Arbeitsmarktpolitik für 1981 ausgerichtet. Durch die selektive Anwendung des Instrumentariums konnte die Arbeitsmarktpolitik mit einem wichtigen Beitrag zur insgesamt günstigen Arbeitsmarktentwicklung leisten:

Tatsächlich war die österreichische Wirtschaft 1981 durch eine anhaltende Rezession gekennzeichnet, im Jahresdurchschnitt ergab sich eine Stagnation des Bruttoinlandsproduktes. Durch den massiven Einsatz der notwendigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen konnte allerdings ein volles Durchschlagen dieser negativen Entwicklungen auf den Arbeitsmarkt verhindert werden. Letztlich

konnte die Zahl der Beschäftigten sogar um 10.000 erhöht werden und damit die Rate der Arbeitslosigkeit tatsächlich auf dem international sehr guten Wert von 2,4 % gehalten werden.

Welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im einzelnen durchgeführt wurden bzw. wie der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmittel erfolgte, wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Jahr 1981 insgesamt rund 950,1 Mio.S aufgewendet. Die Ausgabenplanung erfolgte wie üblich in Form eines Programmbudgets, in dem eine Aufgliederung des Ausgabenrahmens nach bestimmten arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen wurde. Mit dieser Art der Aufgabenplanung kann der Einsatz der Mittel zielgerichtet erfolgen, wobei die Überschaubarkeit des Budgets ermöglicht und die Realisierung des ihm zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes erleichtert wird. Dementsprechend gestalten sich auch die Ausgaben in den einzelnen Bereichen der Arbeitsmarktpolitik, wie die folgende Tabelle im Vergleich zu den letzten Jahren zeigt:

Hauptprogramm	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Arbeitsmarkt- information	34,0	39,5	47,2	52,3	50,0	54,5
Förderung der Mobilität	337,0	294,9	410,3	419,8	304,2	304,7
Arbeits- beschaffung	159,9	209,9	231,5	249,4	172,6	304,5
Lehrausbildung und Berufs- vorbereitung	68,1	78,3	123,6	144,2	158,6	137,8
Behinderte	57,5	62,6	83,0	93,8	101,9	106,9
Ausländer	0,9	1,0	1,2	1,6	1,8	2,1
Ausstattung	88,1	70,0	42,9	57,4	39,8	40,3

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung,
Angaben in Mio. S.

Arbeitsmarktservice

Die Arbeitsmarktpolitik wirkt grundsätzlich als Ergänzung der mit global wirkenden wirtschaftspolitischen Instrumenten verfolgten Beschäftigungspolitik durch konkrete Hilfen in Einzelfällen, in denen die generellen Maßnahmen zur Erreichung des beschäftigungspolitischen Zieles nicht ausreichen. Zugleich aber ist Arbeitsmarktpolitik in ihrem Kern Sozialpolitik und daher liegt ihre primäre Aufgabe in der individuellen Betreuung und Beratung der einzelnen Rat- und Hilfesuchenden mit Beschäftigungsproblemen, insbesondere von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen. Die Arbeitsmarktverwaltung ist nun jene öffentliche Einrichtung, die diese Hilfen im Rahmen ihrer Servicedienste zur Verfügung stellt. Die Hauptfunktionen, die das Arbeitsmarktservice dabei zu erfüllen hat, sind die Funktionen der Information, der Beratung und der möglichen Realisierung der Beratungsergebnisse. Dazu kommt die Funktion, die Realisierung einer solchen aufgrund von Information und Beratung durch das Arbeitsmarktservice getroffenen Entscheidung nötigenfalls durch den Einsatz finanzieller Mittel zu ermöglichen. Ein Bedarf nach Inanspruchnahme dieser Funktionen kann sich primär bei Eintritt in das Berufsleben, bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder bei Arbeitslosigkeit ergeben.

Dabei muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der einzelne Ratsuchende Hilfe bei der Entscheidung über die optimale Verwertung seiner Arbeitskraft braucht. Hier ergibt sich vor allem ein Informationsproblem. Der Einzelne hat kaum eine Übersicht über den Arbeitsmarkt, er weiß zu wenig über die Berufe und ihre speziellen Anforderungen und Aussichten und er weiß insbesondere nicht, welche der für ihn von seinen Neigungen und Qualifikationen her in Betracht kommenden Beschäftigungen tatsächlich möglich sind, welche Berufschancen und welche konkreten Bedingungen er vorfinden wird, wenn er sich für einen Arbeitsplatz entscheidet.

Bedürfnis nach Informationen der angeführten Art als Grundlage für Entscheidungen über den Einsatz der eigenen Arbeitskraft tritt in Österreich jährlich bei rd. 1,5 Mio. Personen auf. Diese Größenordnung muß die Art, wie die Funktionen des Arbeitsmarktservices

erfüllt werden, maßgeblich **bestimmen**. Eine Monopolisierung der Information bei den Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung und eine Beschränkung ihrer Weitergabe auf das persönliche Gespräch würde es schon wegen der personellen Kapazitäten praktisch unmöglich machen, die benötigten Informationen all jenen zukommen zu lassen, die ihrer bedürfen. Da aber gleichzeitig ein natürliches Interesse der Betroffenen an einer möglichst raschen und optimalen Lösung ihres Beschäftigungsproblems besteht, hat die Arbeitsmarktverwaltung ihre Informationstätigkeit entsprechend organisiert. Das Prinzip der Selbstbedienung und der Anonymität stellen in diesem Sinn die Hauptmerkmale der neuen Methoden des Arbeitsmarktservices dar. Wesentliche Voraussetzungen für diese Art des Arbeitsmarktservice ist eine leicht zugängliche und leicht verständliche schriftliche Information über den Arbeitsmarkt insgesamt, die einzelnen Teilarbeitsmärkte sowie über Verhältnisse, Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen. Diese Information wird nicht nur in den Servicestellen der Arbeitsmarktverwaltung selbst geboten, sondern soll darüber hinaus auch an anderen geeigneten Orten, (Gemeinden, Postämtern, Krankenkassen usw.) erhältlich sein. Die Betrachtung der **Funktion** und Aufgabe des Arbeitsmarktservices unterscheidet sich grundsätzlich von der früheren, die durch die Gliederung in einzelne Vermittlungsschalter gekennzeichnet war, die jeweils nur für einen ganz bestimmten, eng umgrenzten und kleinen Teil des Arbeitsmarktes zuständig waren. Das moderne Schema, das die weitere Verbreitung der Information und den allgemeinen Zutritt zu ihr allen Gesichtspunkten überordnet, ermöglicht eine flexiblere Organisation und eine verstärkte Integration der Dienste. Information kann heute überall gegeben, die notwendige **Betreuung kann** nach dem individuellen Bedarf durch Inanspruchnahme des offenen und geschlossenen Kundendienstes geleistet werden.

Dieser Umdenkungsprozeß wurde durch das arbeitsmarktpolitische Konzept des Jahres 1971 eingeleitet und in den darauffolgenden Jahren wurden die entsprechenden personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür in Angriff genommen. Bis zum Jahre 1975 wurde das Arbeitsmarktservice nach den neuen Prinzipien organisatorisch gefestigt. Ab 1976 wurden im AMS auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung basierende moderne

technische Hilfsmittel erprobt, die ganz neue Möglichkeiten der Beschaffung, Speicherung und Verteilung der Information eröffneten. Eine erste Bestandsaufnahme und Planung der Weiterentwicklung der Servicedienste der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte 1979 mit der Formulierung des "Konzepts zur Entwicklung des Arbeitsmarktservices".

Im Zuge der weiteren Realisierung der im genannten Konzept formulierten Zielvorstellungen wurden auch 1981 entscheidende Aktivitäten im Bereich der inneren Organisation der Arbeitsämter sowie der Weiterentwicklung der Anwendung der EDV im Arbeitsmarktservice gesetzt.

Im Bereich der inneren Organisation der Dienste ging es darum, gerade auch unter dem Druck der aus einer angespannten Arbeitsmarktsituation resultierenden Arbeitsbelastung bei den Arbeitsämtern, möglichst effiziente Betreuungs- und Arbeitsformen zu entwickeln. Dabei sollte sichergestellt sein, daß Leerläufe und Doppelarbeiten vermieden werden, zugleich aber jeder Kunde eine seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende optimale Betreuung erfährt. In diesem Sinn wurden im Arbeitsmarktservice die Bemühungen zum Ausbau des Phasensystems (offener Kundenempfang und geschlossener Kundenempfang) fortgesetzt, zugleich aber auch weitere Initiativen im Hinblick auf eine umfassende Integration von Beratungsaufgaben und Bemühungen zur Realisierung dieser Beratungsergebnisse gesetzt.

Im Rahmen des Einsatzes der EDV im Arbeitsmarktservice wurde die bisherige Anwendung (Listensystem, zentrale Datenbankabfrage/stairs, dezentrales on-line-System/regionales Zentrum) auch 1981 weiter durchgeführt und ausgebaut.

Die entscheidende Neuerung des letzten Jahres war allerdings die Aufnahme des "Modellbetriebes Oberösterreich-Graz". Im Zuge dieses Modellbetriebes wird ein Projekt entwickelt, das alle Funktionen des Arbeitsmarktservices EDV-mäßig unterstützen kann und eine kontinuierliche Ausweitung auf alle Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ermöglicht.

Derzeit sind in Oberösterreich alle Arbeitsämter und im Raume Steiermark 7 Arbeitsämter in den Modellbetrieb einbezogen und mit insgesamt etwa 130 Bildschirmgeräten sowie 36 Druckgeräten ausgestattet. Dies ermöglicht jedem der angeschlossenen Ämter einen sofortigen Zugriff auf alle erfaßten Betriebsdaten, auf alle Aufträge zur Besetzung offener Stellen (Vermittlungsauftrag-Dienstgeber = VDG) sowie auf alle gespeicherten Bewegungsdaten (Buchungen von Stellenvorschlägen, Einstellungen, Wegfall von offenen Stellen etc.). Das im Modellbetrieb verwendete System ermöglicht darüberhinaus eine komfortable Datenerfassung für Betriebe und offene Stellen sowie eine gezielte Suche nach verschiedenen Komplexitätsstufen.

Insgesamt gelang es 1981, durch verstärkte Bemühungen um eine optimale Verteilung und einen entsprechenden Einsatz des Personals sowie durch die bereits erwähnten Versuche der Entwicklung möglichst effizienter Formen der Arbeitsorganisation und -gestaltung, die Zahl der im Arbeitsmarktservice betreuten und beratenen Personen weiter zu erhöhen - und dies vor dem Hintergrund eines seit 1979 nahezu unveränderten Personalstandes in diesem Bereich.

Dieser Zuwachs an zu bewältigender Arbeit im Arbeitsmarktservice findet seinen Ausdruck in einer Steigerung des Zugangs der vorge-merkten Arbeitssuchenden um 25 % (1980: 377.172, 1981: 471.215) und einer Erhöhung des durchschnittlichen Standes an Vorgemerkten um 30 % (1980: 53.161, 1981: 69.295). Diese Entwicklung findet - wie

die folgende Tabelle zeigt - ihren Niederschlag auch in der Zahl der Beratungsfälle; der Rückgang bei der Anzahl der beratenen Jugendlichen ist dabei primär auf die demographische Entwicklung zurückzuführen.

Beratene Personen 1981

Personengruppe	Männlich	Weiblich	Zusammen	Veränderungen ggüb. dem Vorjahr (1980)
Jugendliche	60.680	56.483	117.163	-9.518 (-7,5%)
Schüler aus allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen; Maturanten, Studenten, Akademiker	7.228	9.083	16.311	+ 306 (+1,9 %)
Erwachsene	35.352	18.078	53.430	+10.285 (+23,8%)
Behinderte	9.635	3.858	13.493	+2.479 (+22,5%)
Betreute Personen in Strafvollzugsanstalten und haftentlassene Personen	937	83	1.020	- 217 (-17,5%)
Beratene Personen insgesamt	113.832	87.585	201.417	+3.335 (+6,2%)

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung,
Tätigkeitsbericht der Beratungs- und
Vermittlungsdienste 1981

Vor dem Hintergrund der allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung lag ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen im Arbeitmarktservice im Bereich der Jugendlichenbeschäftigung. Durch einen sehr gezielten Einsatz der möglichen Maßnahmen zur Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben konnte in Österreich das Entstehen einer Jugendarbeitslosigkeit weitestgehend verhindert werden. Auch in den beiden letzten Jahren konnte im Gegensatz zur internationalen Entwicklung die Rate der Jugendarbeitslosigkeit sehr deutlich unter der allgemeinen Arbeitslosenrate gehalten werden.

Arbeitslosenrate in Prozent (Stand Ende August)

<u>Jahr</u>	<u>Allgemein</u>	<u>Jugendliche (15-20jährige)</u>
1977	1,0	0,8
1978	1,3	1,0
1979	1,2	0,7
1980	1,0	0,6
1981	1,4	0,9

Quelle: Bundesministerium für soziale
Verwaltung.

Auch auf dem Lehrstellenmarkt war die Entwicklung durchaus zufriedenstellend und wie in den Vorjahren konnten auch 1981 nahezu alle jugendlichen Lehrstellensuchenden untergebracht werden.

Übersicht zur Entwicklung am Lehrstellenmarkt

	<u>Gemeldete offene Lehrstellen</u>	<u>Vorgemerkte Lehrstellensuchende</u>
VI/1980	32.060	42.751
XII/1980	4.108	1.453
VI/1981	32.261	39.177
XII/1981	2.949	2.125

Quelle: Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Mobilitätsfördernde Maßnahmen (Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität)

Die Mobilitätsförderung war im Jahr 1981 vom Grundsatz geleitet, die möglichen finanziellen Beihilfen gezielt zur Unterstützung der notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse einzusetzen. Dabei wurde besonders darauf geachtet, diesen angestrebten Effekt mit einem möglichst sparsamen Einsatz der Förderungsmittel zu erreichen.

Gegenstand der Förderung der beruflichen Mobilität ist die unmittelbar aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgende Arbeitsmarktausbildung. Dies sind die im § 19 Abs. 1 lit. b AMFG genannten Schulungsmaßnahmen, nämlich Einschulung, Umschulung, Nachschulung, berufliche Ausbildung außerhalb eines Lehrverhältnisses, Facharbeiterkurzausbildung sowie weiters Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining und die Weiterbildung im Beruf. Diese Schulungsmaßnahmen sind jedoch nur dann arbeitsmarktpolitisch von Interesse und daher förderbar, wenn sie unmittelbar für den Arbeitsmarkt erfolgen, d.h. wenn sie in der Regel nicht länger als 1 Jahr dauern, nicht auf einem den Schulgesetzen unterliegenden Ausbildungsweg vor sich gehen und im Falle einer betrieblichen Schulung nicht allein Qualifikationen vermitteln, die nur innerhalb des Schulungsbetriebes verwendbar sind. Ihrer wesentlichen Aufgabe nach ist die Arbeitsmarktausbildung eine Schulung von Arbeitskräften, die arbeitslos sind, oder die Gefahr laufen, arbeitslos zu werden und für die eine Schulung notwendig ist, um ihnen eine Dauerbeschäftigung zu sichern. Die Arbeitsmarktausbildung trägt insofern dazu bei, die Beschäftigungsprobleme des Einzelnen zu lösen. Zugleich zielen sie auch darauf ab, die Wahlmöglichkeiten der Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu erweitern.

Die Arbeitsmarktausbildung soll grundsätzlich nicht nur nach dem augenblicklichen Stand der Wirtschaft ausgerichtet

sein, sondern in immer stärkerem Maß als sogenannte Präventivschulung künftiger Arbeitslosigkeit vorbeugen. Sie soll dem einzelnen die Gewähr bieten, daß er bei einer eventuellen Freisetzung sobald als möglich auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden neuen Arbeitsplatz unterkommen kann.

Im Jahr 1981 wurde aufgrund der strukturverbessernden Orientierung der Förderungspolitik besonders auf die Verwertbarkeit der Schulungsinhalte in der weiteren Zukunft geachtet. Beschäftigungssichernde Schulungen ohne diesen Charakter wurden nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn angenommen werden konnte, daß die dadurch gewonnene Zeit tatsächlich für eine dauerhafte Lösung der Beschäftigungsprobleme genutzt wird. Bei kursmäßigen Schulungsmaßnahmen wurde durch enge Zusammenarbeit mit den Schulungsträgern eine flexible Anpassung der Ausbildungsprogramme sichergestellt.

Die folgenden Tabellen geben eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung der Förderung der beruflichen Mobilität im Jahre 1981:

Tabelle 1: Anzahl der von 1976 bis 1981 mit Beihilfen zu den Teilnahme-, Beitrags-, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegs- und erhöhten Lebensunterhaltskosten geförderten Personen.

Tabelle 2: Differenzierung der Tabelle 1 nach Berufsgruppen.

Tabelle 3: Anzahl der von 1976 bis 1981 mit Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes geförderten Personen.

Tabelle 4: Differenzierung der Tabelle 3 nach Berufsgruppen.

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung

Jahr	Geförderte Personen		
	insgesamt	männlich	weiblich
1976	12.353	7.314	5.039
1977	13.516	7.818	5.698
1978	19.498	10.979	8.519
1979	23.479	12.519	10.960
1980	11.060	5.871	5.189
1981	10.426	5.512	4.914

Tabelle 2

Berufsobergruppen	Geförderte Personen					
	1976	1977	1978	1979	1980	1981
16/17 Bauberufe	1.134	1.180	2.713	4.870	1.692	1.252
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	2.869	3.139	3.798	4.022	1.865	1.873
40-41 Handelsberufe	178	372	829	913	178	119
50-52 Hotel-, Gaststätten- Küchenberufe	1.233	1.665	1.928	2.060	1.156	1.293
60-68 Technische Berufe	533	462	358	201	182	315
76-78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	2.365	3.078	4.322	4.648	2.964	3.054
80/81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	1.245	1.013	1.693	2.172	999	789

Tabelle 3

Jahr	Geförderte Personen		
	insgesamt	männlich	weiblich
1976	6.765	4.345	2.420
1977	7.380	4.644	2.736
1978	13.802	8.401	5.401
1979	14.313	8.788	5.525
1980	6.060	3.521	2.539
1981	5.508	3.254	2.254

Tabelle 4

Berufsobergruppen	Geförderte Personen					
	1976	1977	1978	1979	1980	1981
16/17 Bauberufe	622	1.140	2.917	3.630	1.100	774
18-24 Metallarbeiter, Elektriker	1.572	1.567	2.581	2.690	1.215	1.197
40/41 Handelsberufe	97	118	573	580	34	35
50-52 Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	675	936	1.505	1.270	659	687
60-68 Technische Berufe	292	195	113	68	49	114
76-78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	1.296	1.036	1.912	1.588	854	835
80/81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	683	562	839	1.321	789	627

Darüberhinaus wurden Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen in Form von Straßenbahnfahrtscheinen in Wien gewährt:

1979	135.845
1980	114.015
1981	132.722

Die Mitwirkung an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Disparitäten oder regionalen Besonderheiten ergeben, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik. Die möglichen Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität können es Arbeitssuchenden oft erleichtern, an einem anderen Ort als seinen Wohnort eine Beschäftigung oder Ausbildung anzutreten oder aufrechtzuerhalten. Dadurch kann eine volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gefördert und eine unerwünschte Fluktuation verhindert werden.

Diese Beihilfen sind zugleich ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um in geographischer Hinsicht einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu bewirken bzw. um Anreize zum Antritt oder zur Aufrechterhaltung arbeitsmarktpolitisch interessanter Beschäftigungen und Fortbildungen zu bieten. Zur Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung werden jene Beihilfen gezählt, die Antritt eines Arbeits- und Ausbildungsplatzes oder notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Auffinden, dem Beginn oder der Aufrechterhaltung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen erleichtern. Im Jahre 1981 wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, die Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität verstärkter und selektiver einzusetzen, um damit den Ausgleich regionaler Arbeitskräfteungleichgewichte zu unterstützen.

Einen Überblick über die Zahl der gewährten Beihilfen im Jahr 1981 gibt die folgende Tabelle:

<u>Anzahl und Art der gewährten Beihilfen</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen	5.636	2.920	3.712
Reisekostenbeihilfen	2.311	1.357	1.788
Übersiedlungsbeihilfen	24	9	14
Trennungsbeihilfen	226	73	162
Pendelbeihilfen	852	395	432
Arbeitsausstattungsbeihilfen	184	311	221
Überbrückungsbeihilfen	935	533	496
Niederlassungsbeihilfe	2	0	1
Wohnplatzbeihilfe	484	303	553
Startbeihilfe	1	0	1
Kinderbetreuungsbeihilfe	392	374	337

Arbeitsbeschaffung

Unter Arbeitsbeschaffung versteht man die Schaffung bzw. die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die aus regionalen, konjunkturellen, saisonbedingten und einzelbetrieblichen Gründen gefährdet sind.

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung als produktive Arbeitsplatzförderung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden.

Für diese Maßnahmen wurde 1981 ein Betrag von 188,74 Mio.S aufgewendet. Insgesamt wurden auf diese Art 4.167 Arbeitsplätze gefördert.

Um Unternehmen der Bauwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und damit die Saisonarbeitslosigkeit in diesen wichtigen Beschäftigungsbereichen zu mildern, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein eigenes Förderungssystem. Im Rahmen dieser sogenannten Wintermehrkosten-PAF gelangten 97,7 Mio.S an Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung. Insgesamt wurden durch diese Förderung 20.871 Arbeitskräfte unterstützt.

Ein weiteres arbeitsmarktpolitisches Instrument zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen liegt in der Beihilfe zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit. Diese Beihilfe kann bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussicht-

lich längere Zeit andauern und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in allen diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkungen, -einstellungen oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden, beschäftigt werden. Im Jahre 1981 wurden dafür 19,03 Mio.S aufgewendet, wobei insgesamt 13.401 Personen von dieser Maßnahme betroffen waren.

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind nach § 35 Abs.1 lit.a AMFG besondere Maßnahmen vorgesehen. Sie geben die Möglichkeit, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebs-einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Falls es zur Erreichung dieser Ziele - nämlich der Schaffung, Erhaltung und Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen - unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung oder Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmers sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern. 1981 wurden mit einem Aufwand von rund 17,8 Mio.S rund 1.500 Arbeitsplätze unter Einsatz derartiger Beihilfen gesichert bzw. neu geschaffen.

Ausbildung in einem Lehrberuf:

Mit den Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein Instrument, das ergänzend zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten die Erlangung einer Lehrstelle oder die Sicherung einer beruflichen Ausbildung erleichtern kann. Nach ~~der~~ seit 1. Juli 1976 geltenden Richtlinien ist Voraussetzung für eine Förderung, daß eine Ausbildung gewährt wird, die auf dem Arbeitsmarkt umsetzbare Qualifikationen vermittelt, und deren Beihilfenwerber für die Ausbildung geeignet ist. Außerdem kann die Ausbildung in einem Lehrberuf nur dann gefördert werden, wenn ohne Gewährung einer solchen Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Dies ist vor allem bei Lehrlingen aus niedrigen Einkommensschichten der Fall. Auf diesem Umstand wurde daher bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen Rücksicht genommen. Als eine weitere Voraussetzung für die Förderung wurde festgelegt, daß der Beihilfenwerber vor Beginn einer Lehrausbildung Kontakt mit der Arbeitsmarktausbildung aufnehmen muß, um leichter eine zukunftsorientierte Berufswahl treffen zu können. Zusätzlich sollte durch diese Neuregelung die geographische Mobilität erhöht und damit der regionale Ausgleich gefördert werden. Beihilfenwerber denen durch die Unterbringung außerhalb des Heimatortes oder durch tägliches Pendeln zusätzliche Kosten entstehen, können daher mit höheren Beihilfensätzen gefördert werden.

Im Jahre 1981 wurden insgesamt 10.307 Begehren um Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge positiv erledigt, und zwar erhielten 5.093 Lehrlinge eine einmalige und 5.214 eine laufende Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug rund 65 Mio.S.

Behinderte gem. § 16 AMFG:

Der Kreis der Behinderten umfaßt nach § 16 AMFG

sowohl Personen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diese Personen zu unternehmen, um eine dauerhafte Lösung ihres Beschäftigungsproblememes herbeizuführen. Erforderlichenfalls werden die aufgetretenen Probleme gemeinsam mit den Behinderten in der sogenannten Teamberatung, zu der z.B. Ärzte, Psychologen hinzugezogen werden können, besprochen. Bei den Landesarbeitsämtern und bei einigen großen Arbeitsämtern gibt es für die Betreuung Behinderter besonders qualifizierte und ausgebildete Berater. Im allgemeinen aber wird der Bedarf der Behinderten an einer eingehenden Betreuung und arbeitsmarktmäßigen Rehabilitation im Rahmen der normalen Tätigkeiten der Fachbediensteten des Arbeitsmarktservices befriedigt.

Auch 1981 konnte die Betreuungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation wesentlich erhöht werden. Wurden 1980 11.014 Behinderte beraten, so stieg die Zahl 1981 auf 13.493 an, was einer relativen Zunahme von 22,5 % bzw. einer absoluten Zunahme von 2.479 Beratungsfällen bedeutete.

Zur Erleichterung der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß steht der Arbeitsmarktverwaltung neben den Beratungsdiensten im Rahmen des Arbeitsmarktservices ein vielfältiges Förderungsinstrumentarium zur Verfügung. In diesem Rahmen wurden 1981 insgesamt 106,9 Mio.S verausgabt (1980: 101,9 Mio.S), davon rund 77,8 Mio.S für Mobilitätsförderung (1980: 76,3 Mio.S), rund 21,7 Mio.S für Arbeitsbeschaffung (1980: 19,6 Mio.S) und rund 7,4 Mio.S für Lehrlingsausbildung und Berufsschulung (1980: 6,5 Mio.S).

Die Zahl der mit diesen Mitteln geförderten Personen, der gewährten Begehren bzw. der gesicherten und neugeschaffenen Arbeitsplätze zeigt die nachstehende Tabelle:

Förderungsart/Anzahl der geförderten Personen, der gewährten Begehren bzw. der gesicherten und neugeschaffenen Arbeitsplätze	1979	1980	1981
Arbeitsmarktausbildung/Personen	2.468	2.869	2.833
Geografische Mobilität und Arbeitsantritt/Begehren	1.258	1.262	1.304
Konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten/Arbeitsplätze	244	198	174
Saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten/Begehren	12	6	0
Längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten/Arbeitsplätze	1.062	1.208	1.482
Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge/Begehren	205	131	112
Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf/Personen	261	152	62
Förderung der Berufsvorbereitung/Personen	275	256	199

Ausländerbeschäftigung:

In der vom WIFO 1981 erstellten Prognose zur Entwicklung der Beschäftigungssituation wurde davon ausgegangen, daß neben dem vollen Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums auch eine weitere Absenkung der Zahl der beschäftigten Ausländer erreicht wird. Durch eine überlegte Genehmigungspraxis sollte eine Reduktion um 12.000 erreicht werden, wobei in jedem Fall das Prinzip der Wahrung sozialer und humanitärer Gesichtspunkte beachtet werden müßte. Dieses Prinzip sollte dadurch gewahrt werden, daß vorrangig Arbeitsplätze von in ihre Heimat zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräften mit inländischen Arbeitskräften besetzt werden und damit allein der natürliche Abgang der Ausländer vom inländischen Arbeitsmarkt ausgenutzt wird. Zu diesem Zweck wurden die mit Ausländern besetzten Stellen ständig evident gehalten, um im entsprechenden Fall inländische Arbeitsuchende auf die Übernahme solcher Stellen vorbereiten zu können. Auch in diesem Bereich wurde eine Unterstützung durch den gezielten Einsatz der entsprechenden Beihilfen versucht.

Darüber hinaus war es ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen ihrer Ausländerpolitik - entsprechend den jeweils gegebenen strukturellen Möglichkeiten - besonders darauf hinzuwirken, Betriebe mit hoher Nachfrage an ausländischen Arbeitskräften als Investoren für Regionen, in denen ausreichend inländische Arbeitskräfte vorhanden sind, zu gewinnen.

Die gesetzliche Grundlage für eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung von Ausländern wurde durch das mit Wirkung von 1.1.1976 in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsgesetz geschaffen, das ein modernes und zeitgemäßes Instrument zur Regulierung der Ausländerbeschäftigung und den verschiedenen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten darstellt.

Tatsächlich gelang es 1981 - wenngleich auch nicht im prognostizierten Ausmaß - die Zahl der in Österreich beschäftigten Ausländer zu verringern. Während die Zahl der in Österreich beschäftigten Inländer von 2,614.000 (1980) auf 2,626.800 (1981) anstieg, ging im gleichen Zeitraum die Zahl der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte von 174.400 auf 171.800 zurück.

Diese Zahl der im Jahresdurchschnitt 1981 in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Wien	78.431
Niederösterreich	17.869
Oberösterreich	15.791
Vorarlberg	19.805
Salzburg	14.079
Tirol	12.793
Steiermark	7.371
Kärnten	4.802
Burgenland	834

Dieser Rückgang der Zahl der beschäftigten Ausländer findet seinen Niederschlag auch in einer Abnahme der Zahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen bzw. der Verlängerungen von Beschäftigungsbewilligungen.

	1980	1981
Beschäftigungsbewilligungen	95.421	81.934
Verlängerungen	117.367	111.162
Insgesamt	212.788	193.096

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft:

Vorrangige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des allgemeinen Vollbeschäftigungszieles muß es sein, bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten und absichern sowie neue Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. In all jenen Fällen, in denen dies nicht gelingt oder nicht möglich ist, muß die materielle Existenzsicherung des einzelnen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck stehen der Arbeitsmarktverwaltung spezielle Möglichkeiten und Leistungen zur Verfügung. Wichtigste Leistungen sind dabei finanzielle Unterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit und der Mutterschaft (Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld).

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid, berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der § 255, 273 bzw. 280 ASVG ist.

Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte, zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich Maßnahmen der Nach- und Umschulung zum Zwecke beruflicher Ausbildung zu unterziehen oder von einer sonstig bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Wurde schon einmal Arbeitslosengeld bezogen, so ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Anspruch auf Notstandhilfe hat ein Arbeitsloser, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld erschöpfte, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, arbeitsfähig und arbeitswillig ist und sich in Notlage befindet. Notlage liegt

vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist, wobei bei der Beurteilung der Notlage die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst wie seiner Angehörigen zu berücksichtigen sind. Die Anrechnungsbestimmungen sind im einzelnen durch Verordnungen geregelt.

Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden ("Sondernotstandshilfe").

Im Jahr 1981 kam es zu einer sehr deutlichen Zunahme der Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (Sonder-NH). Im Bezug von Arbeitslosengeld aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes standen 1981 im Durchschnitt 43.387 Personen (1980: 34.923). Die Zahl der Notstandshilfebezieher (einschließlich Sonder-NH) stieg von 11.184 im Jahre 1980 auf 12.536 im Jahr 1981.

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter,

- a) die in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; wurde Karenzurlaubsgeld oder Arbeitslosengeld einmal in Anspruch genommen oder hat die Mutter vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden, so genügen zur Erfüllung der Anwartschaft 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 12 Monaten;
- b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befinden, oder die ein Dienstverhältnis wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst haben bzw. vom Dienstgeber gelöst wurde oder deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist;
- c) wenn ein neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

Auch hier kam es 1981 im Vergleich zum Vorjahr zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Leistungsbezieher. 1980 bezogen im Durchschnitt 34.834 Frauen Karenzurlaubsgeld, 1981 betrug die entsprechende Zahl 37.896 Personen. Der finanzielle Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung stieg allein für das Karenzurlaubsgeld von 1.893,2 Mio. S im Jahr 1980 auf 2.222,5 Mio. S im Jahre 1981.

Die nachstehende Tabelle zeigt die mit Stichtag 27. August erhobene Zahl der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, aufgegliedert nach alleinstehenden Müttern (Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs. 2 AlVG), verheirateten Müttern (§ 27 Abs. 1 AlVG) und verheiratete Mütter, deren Ehegatte kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt bzw. deren Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt (§ 27 Abs. 3 AlVG).

Jahr	Zahl der Bezieherinnen gemäß		
	§ 27 Abs. 1	§ 27 Abs. 2	§ 27 Abs. 3
1978	24.817	6.536	61
1979	24.990	7.618	53
1980	29.716	4.948	54
1981	28.004	10.429	56

Schließlich zeigt die nachstehende Tabelle in einer Übersicht die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher einschließlich Notstandshilfebezieherinnen gemäß § 39 Abs. 1 AlVG jedoch ohne Pensionsvorschußbezieher gemäß § 23 Abs. 1 lit. a und b AlVG sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1977 bis 1978 (inklusive Krankenversicherung).

Leistungsbezieher und monatlicher Pro-Kopf-Aufwand
im Jahresdurchschnitt

Jahr		1977	1978	1979	1980	1981
Arbeitslosengeld	Bezieher	35.557	41.153	37.651	34.923	43.387
	Ø Aufwand in öS	4.057	4.713	5.984	6.088	6.777
Notstandshilfe	Bezieher	11.029	11.808	10.540	11.184	12.536
	Ø Aufwand in öS	2.811	3.061	4.425	4.534	4.912
Karenzurlaubsgeld	Bezieher	30.789	31.407	32.928	34.834	37.896
	Ø Aufwand in öS	3.660	3.954	4.257	4.498	4.853

Sonderunterstützung:

Durch das am 16.3.1979 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 23.2.1979, BGBl.Nr. 109/1979, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wurde im Art. 3 der Personenkreis, der Anspruch auf Sonderunterstützung hat, erweitert und eine gesetzliche Regelung für Personen vorgesehen, die das 59. Lebensjahr (Männer) bzw. das 54. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, auf dem Arbeitsmarkt freigesetzt wurden oder im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz stehen und im Hinblick auf ihr Lebensalter im Fall von arbeitsmarktmäßigen Schwierigkeiten im allgemeinen nur schwer vermittelt werden können.

Die Sonderunterstützung für diese Personen gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %, darf jedoch das Ausmaß der fiktiven Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension nicht überschreiten. Die Sonderunterstützung gebührt bis zum Anfall einer vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit mit dem 60. bzw. 65. Lebensjahr des Leistungsbeziehers.

Im Jahr 1981 bezogen 3.320 Personen eine Sonderunterstützung als Pensionsanwärter, 1.312 Personen die Sonderunterstützung-Bergbau.

Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe:

Die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, die auf dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, beruht, ist ein besonders Instrument der Arbeitsmarktpolitik, was die rechtliche und organisatorische Konstruktion, aber auch, was den Bereich des Arbeitsmarktes angeht, für den sie wirksam wird.

Dieses besondere Instrument soll der Tatsache Rechnung tragen, daß das Bauen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, und dieser Umstand den Bauarbeitsmarkt mit Problemen belastet, die für die meisten anderen Bereiche nicht bestehen. Diese Situation hat seit jeher dazu geführt, daß Bauarbeiter ständig in Gefahr waren, bei Schlechtwetter beschäftigungslos zu werden. Der sozialpolitische und arbeitsmarktpolitische Sinn der Schlechtwetterentschädigung, die die Entschädigung an die Bauarbeiter für entgangene Löhne wegen witterungsbedingt ausgefallener Arbeitszeiten finanziert, besteht nun darin, die Bauarbeiter kontinuierlich und unabhängig von der Witterungssituation in Verdienst und Beschäftigung zu halten. Das bedeutet nicht nur, daß vorübergehend - nämlich bis zum Ende der bauhindernden Wetterverhältnisse - Arbeitslosigkeit verhindert wird, sondern daß auch der erhöhten Bereitschaft, Schlechtwetter zum Anlaß für die Unterbrechung der Bautätigkeit zu nehmen, wenn die Auftragslage weniger günstig ist, und damit ungünstige konjunkturelle Entwicklungen auf die Bauarbeiterbeschäftigung verstärkt durchschlagen zu lassen, mit Hilfe der Schlechtwetterentschädigung entgegengewirkt werden kann. Gerade der zweite Aspekt in der Schlechtwetterentschädigung zeigt sich in einem deutlichen Korrespondieren zwischen der Tendenz zur erhöhten Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung und einer allgemein eher ungünstigen Situation auf dem Bauarbeitsmarkt in den letzten Jahren.

Der Aufwand für Leistungen nach dem Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz wird gemäß § 12 durch einen Beitrag der Dienstgeber und Dienstnehmer und durch einen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gedeckt. Der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung kommt nur dann in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen;

eristhöchstens bis zum halben Ausmaß der Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer zu leisten.

Im Jahre 1981 wurde Entschädigung für insgesamt 9,1 Mio. Ausfallstunden (1980: 8,8 Mio. Stunden) geleistet. Die Gesamtausgaben in diesem Bereich erhöhten sich von 393,3 Mio.S. (1980) auf 453,5 Mio.S im Jahre 1981.

Die Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung und in die Ausgaben der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung. Die Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen bestehen aus den folgenden Beiträgen:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und 1981 2,6 Prozent der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage ausmachte.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25 Prozent des Aufwandes.
3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von ein Drittel dieses Aufwandes für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Sonderunterstützungsgesetz (SUG) an Personen, die das 55. bzw. 50. Lebensjahr vollendet haben und in bestimmten von Betriebseinschränkungen oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und ein Fünftel dieses Aufwandes für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 SUG an Personen, die das 59. bzw. 54. Lebensjahr vollendet haben und bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erbringen.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50 Prozent des Aufwandes.

5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird und zwar 1,4 Prozent der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage. Darüberhinaus ist ein Beitrag des Bundes bis maximal 50 Prozent der Einnahmen zur Abdeckung der Ausgaben gemäß Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) möglich.
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zwar für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und der Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt. Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 AlVG dieser Überschuß zur Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen. Mit 1. Jänner 1979 wurde der Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die gesamte Ausgaben- und Einnahmengerbung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, den in der Folge angeführten Mehraufwendungen zuzustimmen.

1. Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätze.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 300.000 öS.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklagen) bis maximal 60 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätze und bis insgesamt 2.500 Mio S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs. 7 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio. S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetzes. Mit 1. Jänner 1979 wurde diese Grenze mit 10 Prozent der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge festgelegt, wobei eine Ausdehnung um weitere 15 Prozent ermöglicht wird.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung von Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 Prozent der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

In den 70er Jahren konnte die Arbeitsmarktpolitik aus den Überschüssen der Arbeitslosenversicherung finanziert werden, die trotz des steigenden Aufwandes für die bedeutend verbesserten Versicherungsleistungen verblieben. Ab 1. Jänner 1981 mußte jedoch der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2,1 Prozent auf 2,6 Prozent und ab 1. Jänner 1982 von 2,6 Prozent auf 3,0 Prozent erhöht werden, um all die zusätzlichen Aufgaben, für die Mittel der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen sind, finanzieren zu können. In den letzten Jahren wurden an die Arbeitsmarktverwaltung nämlich eine Reihe von Anforderungen gestellt, für deren Bewältigung auch ein entsprechendes Mittelaufkommen erforderlich ist.

Die Ausgaben für Maßnahmen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nahmen seit 1970 kontinuierlich zu. Allein für die Ausbildungs- und Betriebsförderung stieg der Aufwand von 168 Mio. S im Jahr 1970 auf 950 Mio. S im Jahr 1981.

Insgesamt waren es bis einschließlich 1981 8,112 Mrd. S. Mit diesem Mitteleinsatz gelang es der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, im Gegensatz zu fast allen anderen Industrieländern, die Vollbeschäftigung zu erhalten und zu sichern.

Darüberhinaus sind aus dem gemeinsamen finanziellen Aufkommen die folgenden, steigenden Leistungen zu bestreiten:

Mit der Novelle zum AlVG, BGBl.Nr. 179/1974 wurde das Karenzurlaubsgeld neu gestaltet und erhöht und die Gewährung der Sondernotstandshilfe an alleinstehende Mütter im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ermöglicht. Der Aufwand für das Karenzurlaubsgeld wird zu 75 Prozent aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen. Dieser Aufwand (ohne Krankenversicherungsbeiträge) betrug pro Monat und pro Bezieherin im Jahr 1970 766 öS und stieg bis 1982 auf 4.233 öS. Die Zahl der Karenzurlaubsgeldbezieherinnen stieg von 29.244 im Jahre 1970 auf 37.896 im Jahre 1981 und wird im Jahre 1982 voraussichtlich 36.600 betragen. Der Jahresaufwand für das Karenzurlaubsgeld aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (einschließlich Krankenversicherung), der 1970 noch 308,5 Mio. S betrug, stieg 1981 auf 2.207 Mio. S an. Dies bedeutet, daß von 1970 auf 1981 der Aufwand aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für das durchschnittliche monatliche Karenzurlaubsgeld um 453 Prozent und der Jahresaufwand für das Karenzurlaubsgeld um 615 Prozent stieg. Die Zahl der Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe betrug 1975 1,515 Personen, im Jahr 1981 jedoch bereits 6.050 Personen bei einem Aufwand von 252,1 Mio. S (ohne Krankenversicherung).

Als Maßnahme für ältere Arbeitskräfte wurde mit der Novelle zum SUG, BGBl.Nr. 109/1979) der Kreis der Personen, die in das SUG einbezogen werden (Männer ab dem 59., Frauen ab dem 54. Lebensjahr), erweitert. Der jährliche Aufwand an Sonderunterstützung, der in den Jahren 1970, 21,5 Mio. S, 1975 29,9 Mio. S, 1978 113,9 Mio. S, 1979 199,5 Mio.S, 1980 348,5 Mio. S betrug, belief sich im Jahre 1981 auf 416,1 Mio. S.

Da Zeiten, in denen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden, in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten gelten, werden seit dem Jahre 1978 Mittel aus der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Diese Beiträge erhöhten sich von 353,6 Mio. S im Jahre 1978 auf 582,6 Mio. S im Jahre 1981.

Darüberhinaus sind die folgenden Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu erwähnen:

Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe (durchschnittliche monatliche Höhe des Arbeitslosengeldes einschließlich Krankenversicherung 1970 1.637 öS, der Notstandshilfe 1.129 öS; im Jahre 1981: Arbeitslosengeld 6.777 öS, Notstandshilfe 4.912 öS).

Erhöhung der Familienzuschläge (1970: 130 öS monatlich, 1981: 420 öS).

Bei der jetzigen Finanzierungsform der Arbeitsmarktpolitik wird in den 80er Jahren eine strenge Kalkulation der Mittel erforderlich sein, wobei die Frage der Finanzierung der Arbeitsmarktförderung über eine Restfinanzierung aus der Arbeitslosenversicherung, die selbst wiederum immer stärker in Anspruch genommen wird, besondere Aufmerksamkeit verdient.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1974 bis 1981 sind den Tabellen zu entnehmen.

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung

finanzierte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung
Rechnungsabschluß 1981

finanzges. Ansatz		Ausgaben	Betrag	
Paragr. Ansatz	Post		davon Ansatz Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		676,165.716,35
15500		Personalaufwand	533,684.276,24	
15503		Anlagen	6,691.915,54	
15507		Aufwend.(ges.Verpflicht.)	17,679.790,49	
15508		Aufwendungen	118,109.734,08	
1551		LAA - AMP-Maßnahmen gem.AMFG		950,842.279,30
15513		Anlagen	-	
15515		Förderungsausgaben (D)	128,972.443,-	
15516		Förderungsausgaben	760,449.657,81	
15517		Aufwend.(ges.Verpflicht.)	1.000,-	
15518		Aufwendungen	61,419.178,49	
15547		Sonderunterstützung		416,141.964,05
7683		Unterst.Leist. §1(1)Z.1	185,209.047,-	
7684		KV-Beiträge §1(1)Z.1	8,987.114,05	
7685		Unterst.Leist. §1(1)Z.2	211,821.846,-	
7686		KV-Beiträge §1(1)Z.2	10,123.957,-	
15557		Unterstützungen n.d.ALVG		7.057,001.069,31
7311		Überw.a.d.Ausgl.F.d.PV-Tr.	582,564.421,35	
7621		Arbeitslosengeld	3.088,914.692,76	
7622		Notstandshilfe	645,941.026,-	
7623		Karenzurlaubsgeld	1.925,176.172,-	
7624		KV-Beiträge f.Bez.v.ALG	439,536.047,20	
7625		KV-Beiträge f.Bez.v.NH	92,914.055,-	
7626		KV-Beiträge f.Bez.v.KUG	281,954.655,-	
15587		Kosteners. a.d.Tr.d.KV		74,562.885,02
15597		Beitrag der ALV zur SWE		143,378.010,10
		Zwischensumme :		9.318,091.924,13
15577*)		Überw. a.d.Reservefonds		-
		SUMME :		9.318,091.924,13

finanzges. Ansatz		Einnahmen	Betrag	
Paragr. Ansatz	Post		davon Ansatz Post	insgesamt
1550		Landesarbeitsämter		1,107.495,04
1551		LAA - AMP-Maßnahmen g.AMFG		25,345.310,29
15550		Überw. v. FamLastenausgl.F.		551,782.706,75
15571		Kundendienst (gem.§51AMFG) (zweckgeb.Einnahmen)		-
15580		ALV-Beiträge (zwg.Einn.)		7.901,995.724,98
		Beiträge des Bundes:		446,650.324,94
		Beitr.d.Bds.z.V-Aufwand	337,529.110,66	
		Beitr.d.Bds.z.SU §1(1)Z.1	64,732.053,68	
		Beitr.d.Bds.z.SU §1(1)Z.2	44,389.160,60	
		Beitr.d.Bds.z.NH	-	
		Zwischensumme:		8.926,881.562,-
15570*)		Abgangsdeck.(zwg.Einn.)		102,330.066,43
		Auflösung d.ALV-Rücklage		288,880.295,70
		SUMME :		9.318,091.924,13

	Bezieher	Unterstützungsleistungen:			
		Ø -Leistung ohne KV		Ø -Leistung mit KV	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
ALG	43.387	5.933	71.194	6.777	81.325
NH	12.536	4.294	51.527	4.912	58.939
KUG 100%	37.896	4.233	50.802	4.853	58.242
SUG Z.1	1.311	10.091	141.273	10.581	148.128
SUG Z.2	3.316	5.323	63.879	5.578	66.932

*) Im Teilrechnungsabschluß 1981 scheinen S 154,369.247,96 mehr auf. Dieser Betrag diente zur Abgangsdeckung 1980, konnte aber kassamäßig erst zu Lasten des Haushaltsjahres 1981 durchgeführt werden.

Tabelle 6: Gegenüberstellung des arbeitsmarktpolitischen Erfolges 1974 - 1981 und des Bundesfinanzgesetzes 1982, gegliedert nach Hauptprogrammen und Programmen

in Mio S

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den An- sätzen 1/15513, 15515, 15516, 15517 u. 15518	ERFOLG 74	ERFOLG 75	ERFOLG 76	ERFOLG 77	ERFOLG 78	ERFOLG 79	ERFOLG 80	ERFOLG 81	BFG 82
1 ARBEITSMARKTINFORMATION GEM. AMFG	37,445	39,694	33,976	39,453	47,264	51,175	48,822	54,514	79,400
11 GRUNDLAGENARBEITEN	4,204	5,577	6,674	9,696	13,361	13,936	9,433	15,113	26,000
12 INFORMATION	33,241	34,117	27,302	29,757	33,903	37,239	39,389	39,401	54,400
2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG GEM. AMFG	269,590	286,194	336,998	294,871	410,322	419,788	304,200	304,751	500,000
21 ARBEITSMARKTAUSB. GEM. § 19 (1) b	264,309	280,287	328,021	287,208	399,659	407,990	296,348	296,844	489,000
22 FÖRD.D.GEOGR.MOB.U.D.ARB.ANTR. § 19 (1)c-k	5,281	5,907	8,977	7,663	10,663	11,798	7,852	7,907	11,000
3 ARBEITSBESCHAFFUNG GEM. AMFG	148,956	183,608	159,923	209,919	231,481	249,385	172,600	304,535	650,000
31 KONJ.O.EINZELBETR.BESCH.SCHW. § 27(1)a,d	9,917	64,242	30,125	30,008	64,488	76,065	52,782	188,743	300,000
32 SAISON.BESCH.SCHW. § 27(1)b u. c	94,715	88,083	110,503	149,171	147,310	139,491	84,403	97,727	115,000
33 LÄNGEFR.BESCH.SCHW. GEM. § 35	44,324	31,283	19,295	30,740	19,683	33,829	35,415	18,065	235,000
4 LEHRAUSB.U.BERUFVORB.GEM.AMFG	67,306	71,973	68,109	78,303	123,576	144,166	158,639	137,825	168,600
41 AUSB.I.E.LEHRBERUF GEM. § 19(1)a	53,041	55,565	43,317	46,126	68,524	77,886	79,117	65,099	90,000
42 SONST. AUSBILDUNGSBEIHILFEN GEM. § 19(1)a	11,621	11,628	19,988	27,196	46,943	54,453	66,012	59,001	63,600
43 BERUFVORBEREITUNG F. JUGENDL.GEM. § 19(1)b	2,644	4,780	4,804	4,981	8,109	11,827	13,510	13,725	15,000
5 BEHINDERTE GEM. § 16 AMFG	16,715	30,471	57,547	62,614	82,965	93,798	101,860	106,877	120,000
52 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	10,833	17,403	45,750	47,101	59,381	68,018	76,348	77,761	90,000
53 ARBEITSBESCHAFFUNG	5,742	6,694	5,267	8,081	13,739	14,256	19,054	21,684	21,000
54 LEHRAUSBILDUNG U. BERUFVORBEREITUNG	0,140	6,374	6,530	7,432	9,845	11,524	6,458	7,432	9,000
6 AUSLÄNDER GEM. AMFG	1,430	1,718	0,854	1,003	1,185	1,655	1,782	2,087	2,000
62 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	1,343	1,584	0,788	0,904	1,068	1,466	1,547	1,865	1,800
63 ARBEITSBESCHAFFUNG	0,005	0,003	0,005	0,008	-	0,004	0,005	0,005	0,005
64 LEHRAUSBILDUNG U. BERUFVORBEREITUNG	0,082	0,131	0,061	0,091	0,117	0,185	0,230	0,217	0,195
8 AUSSTATTUNG GEM. § 26 AMFG	210,535	205,719	88,069	69,999	42,927	57,355	39,805	40,253	80,000
80 FREMDE SCHULUNGSEINR. GEM. § 26(2)	204,123	197,402	84,038	69,999	42,427	57,355	39,805	40,253	80,000
82 EIGENE SCHULUNGSEINR. GEM. § 26(5)	0,412	0,491	0,648	-	-	-	-	-	-
83 WOHNLATZBESCHAFFUNG GEM. § 26a	6,000	7,826	3,313	-	-	-	-	-	-
85 KINDERBETREUUNGSBEIHILFE GEM. § 26 b	-	-	0,070	1,000	0,500	-	-	-	-
SUMME	751,977	819,377	745,476	756,162	939,720	1.017,322	827,708	950,842	1.600,000
132 Kundendienst	-	-	-	-	-	1,113	1,228	-	0,001
SUMME 1/1551* AMP-Maßnahmen	751,977	819,377	745,467	756,162	939,720	1.018,435	828,936	950,842	1.600,001

HP 9

P/TP		in Tausend ö S (inkl. KV und WB)	
		BVA 1981	Erf. 1981
HP 9	Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	6.796,444	7.517,363
P 91	Leistungen bei Arbeitslosigkeit	4.419,983	4.988,426
TP 911	Arbeitslosengeld: im Jahresdurchschnitt 37.700 Bezieher zu S 6.658 mtl, S 79.902 p. Jahr lt. BVA 1981	3.030,000	3.537,328
	im Jahresdurchschnitt 43.387 Bezieher zu S 6.777 mtl., S 81.325 p. Jahr lt. Erfolg 1981		
TP 912	Notstandshilfe: im Jahresdurchschnitt 6.500 Bezieher zu S 4.359 mtl, S 52.308 p. Jahr lt. BVA 1981	340,000	451,888
	im Jahresdurchschnitt 6.486 Bezieher zu S 5.806 mtl., S 69.671 p. Jahr lt. Erfolg 1981		
TP 913	Sonderunterstützung: im Jahresdurchschnitt 1.400 Bezieher zu S 9.880 mtl incl. 2 SZ S 138.320 p. Jahr für § 1 (1) Z. 1 und 4.000 Bezieher zu S 5.250 mtl, 63.000 p. Jahr für § 1 (1) Z. 2 lt. BVA 1981	445,658	416,142
	im Jahresdurchschnitt 1.311 Bezieher zu S 10.581 mtl, incl. 2 SZ S 148.128 p. Jahr für § 1 (1) Z. 1 und 3.316 Bezieher zu S 5.578 mtl, 66.932 p. Jahr für § 1 (1) Z. 2 lt. Erfolg 1981		
TP 914	Überbrückungsbeihilfen: für 10 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1981, für 6 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erfolg 1981, wie er für das ALVG durchschnittlich zugegeben wurde	800	504
TP 916	Überweisung zu den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, 7,5 % der ALV-Beiträge, Minderaufwand durch geringes Beitragsaufkommen	603,525	582,564

		BVA 1981	Erf. 1981
P 92	Leistungen bei Mutterschaft	2.376,461	2.510,654
TP 921	Karenzurlaubsgeld: im Jahresdurchschnitt 35.700 Be- zieherinnen zu S 4.928 mtl, S 59.133 p. Jahr lt. BVA 1981	2.125,911	2.222,464
	im Jahresdurchschnitt 37.896 Be- zieherinnen zu S 4.853 mtl, S 58.242 p. Jahr lt. Erfolg 1981		
TP 922	Sondernotstandshilfe im Jahresdurchschnitt 6.000 Be- zieherinnen zu S 3.472 mtl, S 41.666 p. Jahr lt. BVA 1981	250.000	287,958
	im Jahresdurchschnitt 6.050 Be- zieherinnen zu S 3.966 mtl, S 47.596 p. Jahr lt. Erfolg 1981		
TP 923	Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz für die Anzahl der Empfängerinnen sind keine Statistiken vorhanden	550	232
P 93	Leistungen gem. § 23 AlVG	-	18,283
TP 931	Arbeitslosengeld gem. § 23 AlVG im Jahresdurchschnitt 2.814 Bezieher lt. Erfolg 1981; dieses TP ist auf- grund der Einzahlungen der Pensions- versicherungsanstalten nicht budgetier- bar; ein durchschnittlicher Bezug ist nicht möglich.	-	12,828
TP 932	Notstandshilfe gem. § 23 AlVG im Jahresdurchschnitt 2.558 Bezieher lt Erfolg 1981; sonst siehe TP 931	-	5,455

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE
=====Übersicht über legislative Maßnahmena) in Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 15.12.1980, BGBl.Nr. 582, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert werden (Art. I und II).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22.12.1980, BGBl.Nr. 9/1981, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1981.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22.12.1980, BGBl. Nr. 10/1981, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1981.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1981, BGBl.Nr. 155, über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1981.

b) beschlossen bzw. erlassen:

Bundesgesetz vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 594, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Kriegsopferfondsgesetz geändert werden.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18.12.1981, BGBl.Nr. 3/1982, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1982.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18.12.1981, BGBl.Nr. 4/1982, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1982.

1981 in Vorbereitung:

Jugendwohlfahrtsgesetz (Grundsatzgesetz).
Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE

Kurzübersicht

Mit 1. Juli 1981 wurde die 2. Etappe der Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 vom 29.4. 1980, BGBl. Nr. 225, wirksam, wodurch die Grundrenten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von vierzig vom Hundert (15.872 Personen) sowie abermals die Witwengrundrenten (77.735 Personen) erhöht wurden.

Der im Oktober 1981 versendete Entwurf einer Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und zum Kriegsopferfondsgesetz wurde am 9. Dezember 1981 vom Nationalrat als Bundesgesetz beschlossen und unter der Nummer 594 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Durch diese Novelle wird nunmehr auch Witwern nach weiblichen Beschädigten ein Anspruch auf Witwer-Grund- und Zusatzrente, auf Witwerbeihilfe und Zulage zur Witwerrente eingeräumt. Die Einbeziehung der Witwer in die Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz wurde im Hinblick auf die für den Bereich der Sozialversicherung getroffene Regelung und das in diesem Zusammenhang maßgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1980, G 6, 26, 54/79, deshalb für erforderlich erachtet, weil ihm nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch für den von vergleichbaren Grundsätzen getragenen Bereich des Versorgungsrechtes Geltung zukommt. Hierdurch hat die Familienrechtsreform auch im Bereiche der Kriegsoferversorgung Berücksichtigung gefunden.

Weiters wurden durch dieses Bundesgesetz jene Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die wie die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, ab 1. Jänner 1982 um 6,8 % erhöht.

Das Sozialministerium und das Bundesministerium für Justiz haben mit Experten der Länder an einer Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes gearbeitet. Auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze ausgearbeitet und an die zur Begutachtung berufenen Stellen versendet.

Außerdem war der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, neuerlich geändert werden soll, im Begutachtungsverfahren.

Insbesondere sollen die Hilfen und Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds auch auf Schüler und Studenten nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt werden, ebenso auf die Schaffung von Lehrwerkstätten für schwerbehinderte Jugendliche, in denen sie eine dem Berufsausbildungsgesetz entsprechende Berufsausbildung erhalten sollen.

Die in den letzten Jahren schon sehr forcierte Individualförderung soll durch eine in Aussicht genommene Neufassung der Richtlinien ebenfalls erweitert werden.

Die finanziellen Beihilfen für Behinderte, die sich als selbständig Erwerbstätige niederlassen wollen, werden ebenfalls wesentlich angehoben werden.

Die Bestimmungen über die Wahl und den Aufgabenbereich der Invalidenvertrauenspersonen sollen in Hinkunft eine

stärkere Vertretung der Interessen der Behinderten in den Betrieben sicherstellen und auf diese Weise auch die Anliegen und Probleme der Behinderten in breiten Bevölkerungskreisen bewußt machen.

Desweiteren wird durch Gewährung von Beihilfen an Dienstgeber sowohl die Ausbildung von behinderten Jugendlichen in der freien Wirtschaft als auch die Schaffung und Erhaltung von Behindertenarbeitsplätzen eine zusätzliche Sicherung erhalten. Das schon bisher für Dienstgeber, die mehr Behinderte beschäftigen als ihrer gesetzlichen Einstellungspflicht entspricht, vorgesehene Prämiensystem wird auch auf die nicht einstellungspflichtigen Dienstgeber ausgedehnt werden, wodurch auch für Kleinbetriebe die Beschäftigung von Behinderten attraktiver gemacht werden soll.

Durch weitere finanzielle Begünstigungen für die Dienstgeber soll auch der Anreiz zur Vergabe von Arbeitsaufträgen an geschützte Werkstätten vergrößert werden.

Die vorgesehenen Neuregelungen werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1982 in Kraft treten.

Kriegsopferversorgung

Am 1. Juli 1981 ist die zweite Etappe der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vom 29.4.1980, BGBl. Nr. 225, in Kraft getreten. In dieser Etappe wurden die Grundrenten für Beschädigte mit einer MdE von 40 v.H.

sowie die Grundrenten für Witwen erhöht. Diese Leistungsverbesserungen kamen ca. 16.000 Beschädigten und rund 78.000 Witwen zugute. Die Kosten der zweiten Etappe wurden mit 28,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Gegenüber dem Jahr 1980 haben sich die Rentengebühnisse für Beschädigte und Hinterbliebene pro Person im Durchschnitt nominell um 7,8 % und real um 1,0 % erhöht. Verglichen mit dem Jahr 1970 ergibt sich insgesamt eine nominelle Erhöhung um 268,1 % und eine reale Erhöhung um 87,5 % (Index der Verbraucherpreise 1966). In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren im Jahre 1981 jahresdurchschnittlich 20.796 Personen krankenversichert. Dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger wurde für die von den Gebietskrankenkassen erbrachten Leistungen im Berichtsjahr ein Betrag von 123,9 Millionen Schilling angewiesen. Am 9. Dezember 1981 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Kriegsopferfondsgesetz geändert werden (BGBl.Nr. 594). Diese Novelle trat im wesentlichen mit 1. Jänner 1982 in Kraft und hat die Einbeziehung der Witwer in die Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zum Schwerpunkt. Weitere Punkte dieser Novelle sind die Aufnahme einer der vergleichbaren sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung entsprechenden Regelung über Ersatzleistungen an die Träger der Sozialhilfe, die Neufassung der Bestimmungen über das Wiederaufleben der Witwen (Witwer)versorgung sowie die Einführung einer Blindenführzulage an Stelle der bisherigen Führhundzulage. Weiters wurden die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten

Waisenrenten ab 1. Jänner 1982 entsprechend der Neufestsetzung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung um 6,8 % erhöht.

Durch die Neufassung des Kriegsoffiziersgesetzes finden nunmehr auch Witwer im Sinne des Kriegsoffiziersversorgungsgesetzes in jenen Personenkreis Aufnahme, für den finanzielle Hilfeleistungen aus diesem Fonds in Betracht kommen.

36 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges haben insgesamt 28.266 Kriegsbeschädigte, d.s. 31,9 % und 5.329 Witwen, d.s. 6,9 % das 60. Lebensjahr bzw. 50.096 Kriegsbeschädigte, d.s. 56,5 % das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Die am stärksten vertretenen Altersgruppen sind derzeit die 55-59-jährigen Beschädigten.

Zum 1. Juli 1981 haben insgesamt 7.667 Personen, deren Leistungsanspruch bereits im Ersten Weltkrieg entstanden ist, Versorgungsleistungen bezogen.

Infolge Verschlimmerung der als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen werden von den älter werdenden Kriegsbeschädigten im zunehmenden Maße Anträge auf Neubemessung der Beschädigtenrenten eingebracht.

Außerdem sind im Jahre 1981 insgesamt 733 standesverändernde Zugänge durch Neuzuerkennung von Beschädigtenrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Elternrenten zu verzeichnen.

Im abgelaufenen Jahr konnten 51,4 % der 2.433 eingelangten Berufungen erledigt werden. Von den aus den Vorjahren stammenden Berufungen waren am Jahresende lediglich 222 noch nicht erledigt.

Im Berichtszeitraum sind 26 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ergangen. In 16 Fällen (61,5%) wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

RENTENAUFWAND FÜR KRIEGBESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*)Kopfzahl	Aufwand in Mill.S	*)Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1980	92.058	2.368,8	95.126	2.908,6	187.184	5.277,4
1981	88.813	2.472,2	90.988	2.998,7	179.801	5.470,9
Ver- änderung in %	-3,5	+4,4	-4,4	+3,1	-3,9	+3,7
*) jeweils am Jahresende						

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER GRUNDRENTEN- BEZIEHER (BESCHÄDIGTE)

Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit *)								Summe
	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100	sonstige**)	
1980	29.900	16.172	19.636	7.659	8.288	5.192	5.075	136	92.058
1981	28.685	15.622	18.918	7.477	7.982	5.058	4.940	131	88.813

*) jeweils am Jahresende

**) Rentenumwandlung
Härteausgleich
Sonderfälle

**GESAMTAUFWAND BZW. DURCHSCHNITTLICHER AUFWAND
PRO PERSON AN RENTENGEBÜHREN FÜR BESCHÄDIGTE
UND HINTERBLIEBENE NACH DEM KOVG IN DEN JAHREN
1980 UND 1981 GEGENÜBER DEM JAHRE 1970**

J a h r	1 9 7 0	1 9 8 0	1 9 8 1
Personen (Stand 1.7.)	271.485	190.230	182.882
Gesamtaufwand in Mill. S	2.206,188	5.277,393	5.470,934
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	139,2	148,0
Aufwand pro Person in S.	8.126	27.742	29.915
Steigerung gegenüber dem Jahr 1970 in %	-	241,4	268,1

AUFGLIEDERUNG DES STANDES DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN:
GRUNDRENTENBEZIEHER UND BEZIEHER VON SONSTIGEN
EINKOMMENSABHÄNGIGEN RENTENLEISTUNGEN (KOVG)

zum 1. Juli 1981

Kategorie	Gesamtstand		davon beziehen							
			nur Grundrente		Grundrente und einkommensabhängige Rentenleistungen				Summe	
	Zahl	%	Zahl	%	Fälle ohne anrechenbares sonstiges Einkommen 1)		Fälle mit anrechenbarem sonstigem Einkommen 2)		Zahl	%
Beschädigte	90.234	100	78.342	86,8	1.465	1,6	10.427	11,6	11.892	13,2
Witwen	77.735	100	28.506	36,7	4.403	5,7	44.826	57,6	49.229	63,3
Waisen	2.700	100	436	16,1	414	15,4	1.850	68,5	2.264	83,9
Eltern (Personen)	12.213	100	-	-	528	4,3	11.685	95,7	12.213	100,0
S u m m e	182.882	100	107.284	58,7	6.810	3,7	68.788	37,6	75.598	41,3

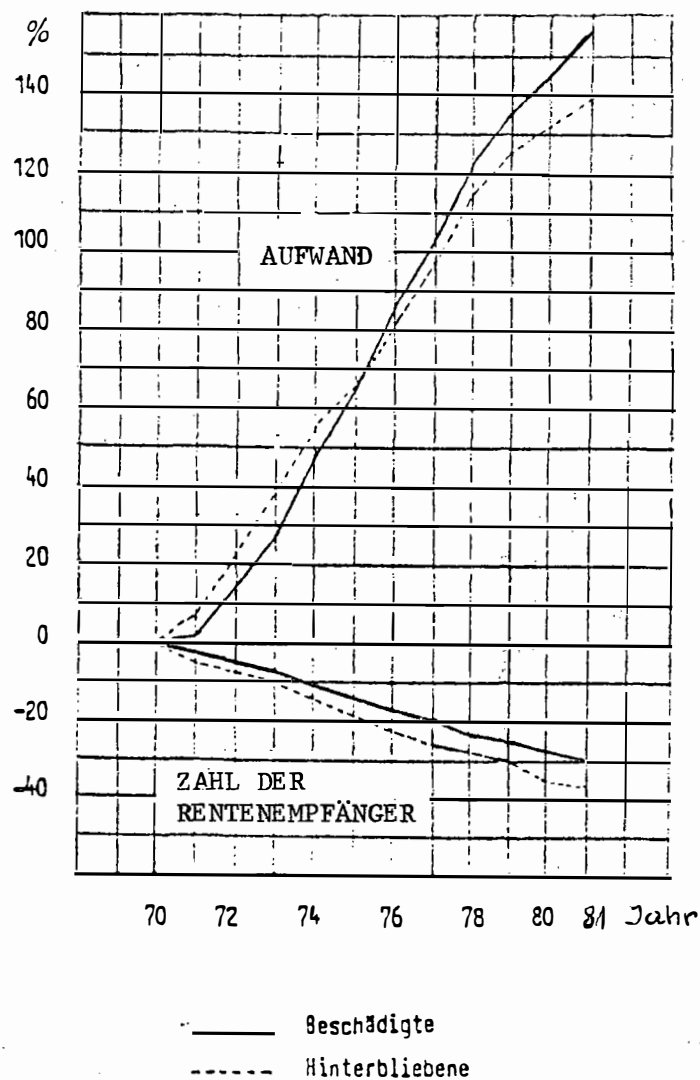
1) bei Beschädigten: Bezieher von vollen Erhöhungen

- bei Witwen: " von vollen Witwenbeihilfen und Witwenrenten mit voller Zusatzrente
- bei Waisen: " von Waisenrenten mit vollen Erhöhungen
- bei Eltern: " von Elternrenten in Höhe des Richtsatzes

2) bei Beschädigten: Bezieher von Zusatzrente vermindert um die Zahl der vollen Erhöhungen

- bei Witwen: " von gekürzten Witwenbeihilfen und gekürzten Zusatzrenten
- bei Waisen: " von Beihilfen und gekürzten Erhöhungen
- bei Eltern: " von Elternrente abzüglich der Elternrenten in Höhe des Richtsatzes

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER RENTENEMPFÄNGER UND IM RENTENAUFWAND FÜR DIE KRIEGSOPFERVERSORGUNG



Das Diagramm zeigt weiterhin eine ausgeprägte diametrale Entwicklung zur konstanten Abnahme der Zahl der Rentempfänger und zur prozentuell noch größeren Zunahme des Rentenaufwandes.

Heeresversorgung

Zu Beginn des Berichtsjahres standen 893 Personen im Bezug von Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG). Mit Jahresablauf waren es 951 Personen (827 Beschädigte und 124 Hinterbliebene). Dies entspricht einer Steigerung von rund 6,5 %. Ein Vergleich mit dem Jahr 1970 (Stand zum 1.1.1970: 518 Bezieher von Versorgungsleistungen) ergibt eine Zunahme um 433 Leistungsempfänger, wobei allein auf die zweite Hälfte dieses Zeitraumes (1.1.1976 bis 31.12.1981) eine Zunahme um 308 Leistungsempfänger entfällt. Diese besondere Steigerung ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Einbeziehung der Wegunfälle in die Versorgung seit 1. Jänner 1976 zurückzuführen.

Die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz erhöhten sich entsprechend der Anpassung in der Kriegsopferversorgung gegenüber dem Vorjahr um 5,1 %. Der gesamte Rentenaufwand belief sich im Jahre 1981 auf 34,4 Millionen Schilling. Dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr eine Zunahme um 8,5 %.

Die etappenweise Erhöhung der Rentensätze in der Kriegsopferversorgung kommt den Beziehern von Mindestleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz zufolge der im zitierten Gesetz eingebauten Verweisungen auf das Kriegsopferversorgungsgesetz automatisch zugute.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Die Rehabilitationsteams haben im Jahre 1981 insgesamt 834 Fälle behandelt.

RENTENAUFWAND FÜR BESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE IN DER HEERESVERSORGUNG

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	Kopfzahl *)	Aufwand in Mill. S	Kopfzahl *)	Aufwand in Mill. S	Kopfzahl *)	Aufwand in Mill. S
1980	774	28,5	119	3,2	893	31,7
1981	827	31,1	124	3,3	951	34,4
Veränderung in %	+6,8	+9,1	+4,2	+ 3,1	+6,5	+8,5

*) jeweils am Jahresende

Heilfürsorge und orthopädische Versorgung in den
Rechtsbereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes
und des Heeresversorgungsgesetzes

Im Jahre 1981 betrug der Aufwand für die Heilfürsorge einschließlich Zahlungen an Sozialversicherung 74,1 Millionen Schilling. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aufwand um 7,8 %. Die Durchführung der Heilfürsorge ist gegen Kostenersatz den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in Sonderkrankenanstalten sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als erweiterte Heilbehandlung direkt vom Bund gewährt. In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs sind daher Kurplätze für Kriegsbeschädigte sichergestellt. So wurden beispielsweise in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als Stiftung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein 1.118 Kriegsbeschädigte und deren Begleitpersonen eingewiesen.

Neben der Verabfolgung von Thermalbädern wurde bei den eingewiesenen Patienten entsprechend der medizinischen Indikation 2.268 Massagen und 3.648 Unterwasserbehandlungen durchgeführt.

Im Jahre 1981 betrug der Aufwand für die orthopädische Versorgung 76,5 Millionen Schilling. Davon entfielen auf Prothesen und orthopädische Hilfsmittel.. 42,5 Mill.S,
orthopädische Schuhe 22,6 Mill.S,
Prothesenschuhe 1,2 Mill.S,
und den übrigen Aufwand 10,2 Mill.S.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Aufwand um 5,7 %.

Die orthopädische Versorgung erfolgt durch den Bund. Die Neuanfertigungen und Reparaturen von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln obliegt privaten Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Beide Werkstätten nehmen bei der Erprobung von Neuentwicklungen auf orthopädischem Sektor eine führende Stellung ein, die insbesondere für die Werkstätte in Wien durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) gewährleistet wird. Der Mitgliedsbeitrag des Bundes für das FIOT betrug im Berichtsjahr 900.000,- S.

Opferfürsorge

Die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfempänger) hat sich im Berichtsjahr von 5.214 Personen zum Jänner 1981 auf 5.002 Personen zum Jänner 1982 vermindert. Der größte Teil des Abgangs entfällt auf die Opfer, deren Zahl im Berichtsjahr von 3.008 auf 2.873 Personen zurückgegangen ist. Maßgebend für den starken absoluten Abgang von 4,5 % ist die Altersschichtung dieses Personenkreises. Der Gesamtabgang bei allen Versorgungsberechtigten beträgt demgegenüber 4,1 %.

Von den 5.079 Empfängern wiederkehrender Versorgungsleistungen standen zum 1. Juli 1.577 Personen, d.s. 51 %, im Bezuge einkommensabhängiger Versorgungsleistungen. Im

Jahre 1980 betrug der Anteil der Bezieher einkommensabhängiger Leistungen nur 50 %. Die relative Zunahme des Anteils jener Versorgungsempfänger, die außer der Opferfürsorge-Leistung kein oder nur ein unter den jeweiligen Einkommensgrenzen liegendes Einkommen haben, steht ebenfalls mit der zunehmenden Überalterung des Personenkreises im Zusammenhang.

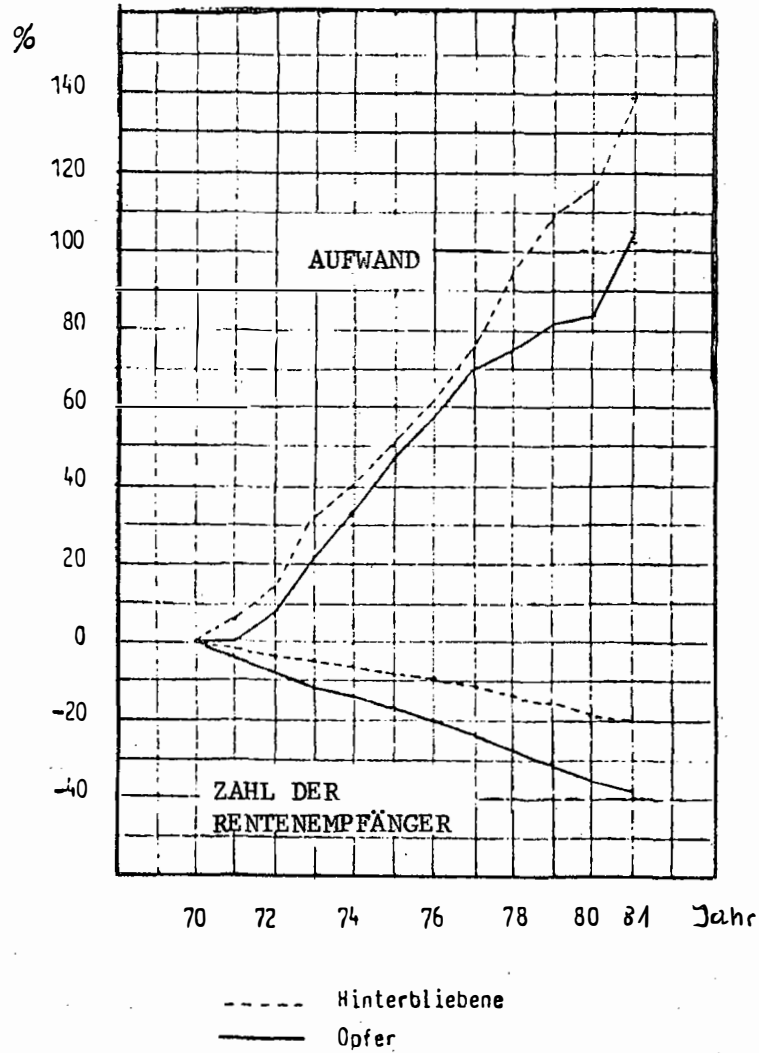
Mit der 27. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 595, wurde vor allem dem im bürgerlichen Personenrecht geltenden Prinzip der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen und es wurden die im bisher schon weitgehend geschlechtsneutral gefaßten Versorgungsrecht der Opferfürsorge noch verbliebenen Abweichungen vom Prinzip der Gleichbehandlung beseitigt. Daneben wurde Sorge getragen, durch die künftige Anpassung des vom Ausgleichstaxfonds für Zwecke der Fürsorge für die Opfer der politischen Verfolgung jährlich bereitgestellten Betrages, dessen inneren Wert zu erhalten.

RENTENAUFWAND FÜR OPFER UND HINTERBLIEBENE

Jahr	O p f e r		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1980	3.008	130,4	2.206	74,9	5.214	205,3
1981	2.873	147,2	2.129	83,4	5.002	230,6
Veränderung in %	- 4,5	+ 12,9	- 3,5	+ 11,3	- 4,1	+ 12,3

*) jeweils am Jahresende

VERÄNDERUNG IM STAND DER RENTENEMPFÄNGER UND
IM RENTENAUFWAND FÜR DIE OPFERFÜRSORGE



Beratungsdienst in sozialen Angelegenheiten

Bei allen Landesinvalidenämtern wurden auf Grund des durch Art. III des Bundesgesetzes vom 23.1.1975, BGBl. Nr. 94 eingeräumten Ermächtigung Auskunft- und Beratungsdienste eingerichtet, die Behinderten Rat und Hilfe in allen Bereichen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Verbrechensopferentschädigung, Invalideneinstellung, Sozialversicherung und Arbeitsmarktverwaltung sowie Sozial- und Behindertenhilfe der Länder anbieten. Die Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter eingerichtet, sondern werden auch in Form von Amtstagen in den örtlichen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Die Mitarbeiter führen auch Hausbesuche durch, sofern das Aufsuchen eines Amtes für den Behinderten zu beschwerlich ist.

Die Berater stellen die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu den zuständigen Stellen her, sind bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich und verfolgen auf Wunsch die Angelegenheit bis zu deren Erledigung durch die zuständige Stelle.

Im Berichtszeitraum wurden bei 141 in verschiedenen Orten abgehaltenen Amtstagen Personen in 3.381 sozialen Angelegenheiten betreut. Die permanenten Beratungsdienste der Landesinvalidenämter wurden von 2.265 Personen in Anspruch genommen.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

Im Jahre 1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für entwicklungsge-

störte Kinder und Jugendliche geschaffen, der unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.Prof. Dr. Andreas Rett steht. Damit wurde eine kontinuierliche Begleitung des früherfaßten Säuglings und Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration der Behinderten bildet.

Das Beratungsteam besteht aus Fachleuten der Bereiche Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Die Aufgabenstellung umfaßt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung. Als Modelleinrichtung hat der Beratungsdienst in Fachkreisen große Anerkennung gefunden und Bestrebungen zur Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen bewirkt. Infolge der starken Inanspruchnahme durch die Bewohner des nördlichen Burgenlandes, die auch den Einsatz eines zweiten Kinderfacharztes erforderlich machte, entstand ein deutliches Versorgungsgefälle im Vergleich zum südlichen Teil des Burgenlandes. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahre 1981 die Einrichtung eines zweiten Beratungsteams mit Dienstort in Oberwart vorbereitet. Im Frühjahr des Jahres 1982 hat dieses Team seine Tätigkeit begonnen.

ENTWICKLUNG DES MOBILEN BERATUNGSDIENSTES

	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Beratungstage	17	84	92	172	252	154
Ambulanzen des Konsiliarpädiaters	-	-	-	-	91	89
Neuzugänge	115	306	268	**) 356 (208)	**) 448 (272)	**) 396 (219)
Kontrollen	-	510	868	1.320	1.415	1.336
Beratungsfälle *)	115	816	1.136	1.676	1.860	1.732

*) Ein Beratungsfall umfaßt 1-3 Fachberatungen (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter)

**) Zahl der Risikosjuglinge (in Klammer)

Sozial-Service

Die starke Zersplitterung der Zuständigkeiten im Behindertenwesen erschwert es Hilfesuchenden immer wieder, jene Stellen zu finden, die ihnen wirksame Hilfe zu leisten vermag. Oft ist es nicht auf das Fehlen von Hilfsmöglichkeiten, sondern auf die Unkenntnis der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, wenn behinderten Menschen keine geeignete Hilfe zuteil wird. Um Abhilfe zu schaffen, wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1981 ein SOZIAL-SERVICE als Informations- und Beratungszentrum eingerichtet. Diese Servicestelle steht Behinderten in ganz Österreich

zur Verfügung und wird soweit als möglich auch vermittelnd tätig.

Dieses Informations- und Beratungsangebot haben im Jahre 1981 zahlreiche Behinderte angenommen:

Persönliche Vorsprachen von Behinderten: 1.260;
schriftliche Anfragen von Behinderten: 1.656;
telephonische Anfragen von Behinderten: 4.983

insgesamt 7.899 Hilfestellungen.

Zudem wurde ein Handbuch mit dem Titel: "Fingerzeige für Behinderte, deren Angehörige, Betriebsräte und Arbeitgeber" herausgegeben. Mit diesem Handbuch wurde der Versuch unternommen, die Hilfen kurz zusammenzufassen, welche behinderten Menschen in verschiedenen Lebensabschnitten und Lebensbereichen gewährt werden können. Das Handbuch soll nicht nur eine geraffte Information für die Betroffenen und ihre Angehörigen geben, sondern auch Betriebsräte und Arbeitgeber ansprechen. Zum Adressatenkreis der "Fingerzeige" zählen aber auch alle Menschen, die daran interessiert sind, daß ihre behinderten Mitbürger gerechte Chancen zur aktiven Teilnahme in allen gesellschaftlichen Bereichen bekommen und bestehende Vorurteile und Unsicherheiten zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen in Arbeit, Wohnen und Freizeit abgebaut werden.

Verbrechensopferentschädigung

Schuldlosen Opfern von Gewalttaten wird auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl Nr. 288, staatliche Hilfe geleistet.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die durch ein vorsätzlich begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte bei einer solchen verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Falle der Tötung wird den Hinterbliebenen Hilfe gewährt. Diese erstreckt sich auf den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges und die Übernahme der Kosten für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung. Für Beschädigte sind außerdem als Hilfe die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen und Pflege- und Blindenzulagen vorgesehen. Bestattungskosten werden demjenigen ersetzt, der sie geleistet hat.

Bis 31.12.1981 wurden 451 Hilfeleistungen gewährt. Davon entfielen 165 Fälle auf den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges.

BUDGETÄRER AUFWAND

Jahr	O p f e r	Hinterbliebene		Insgesamt
1974	0,286	0,105	*)	0,391
1975	0,592	0,133	Ersatz der Bestattungs- kosten	0,724
1976	0,698	0,256		0,954
1977	0,848	0,343		1,191
1978	1,147	0,502	0,109	1,758
1979	1,338	0,611	0,143	2,092
1980	1,484	1,057	0,215	2,756
1981	2,368	1,127	0,226	3,721

*) Ersatz der Bestattungskosten
ab 1. Jänner 1978 gemäß BGBl. Nr. 620/177,
Art. I, Z. 3

Im Berichtszeitraum betrug der finanzielle Aufwand für Hilfeleistungen 4,6 Millionen Schilling.

Invalideneinstellungsgesetz

Die fundamentale Bedeutung des Invalideneinstellungsgesetzes liegt in der Schutzfunktion für erwerbstätige Behinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Art der Ursachen mindestens 50 v.H. beträgt. Das Invalideneinstellungsgesetz hat durch die mit 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Novelle vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 111, eine strukturelle Änderung

vom ursprünglich vorgesehenen reinen Schutzgesetz zu einer Schutz- und Förderungsnorm erfahren. Der Hauptakzent liegt nach wie vor beim Schutz der erwerbstätigen Behinderten. Die normierten Förderungsmöglichkeiten sollen bei der Durchsetzung der Zielvorstellungen des Invalideneinstellungsgesetzes unterstützend wirken, vor allem als Motivation für die Dienstgeber dienen und Einstellungen auch dort ermöglichen, wo behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen (z.B. für spezifische Arbeitsplatzausstattung oder durch geringere Arbeitsleistung bei unvermindertem Entgelt).

Um den Intentionen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen, war es erforderlich, daß sowohl das Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch die Landesinvalidenämter verstärkte Bemühungen unternahmen, den Inhalt der Novelle dem betreffenden Personenkreis näherzubringen. Es wurden die Betriebsbesuche forciert, Informationsveranstaltungen durchgeführt, in deren Rahmen auch Invalidenvertrauensleute und Betriebsratsmitglieder mit den aktuellen Neuerungen des Invalideneinstellungsgesetzes bekanntgemacht wurden. Außerdem wurde eine Faltbroschüre: "Landesinvalidenamt-Hilfen und Förderungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz" aufgelegt. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung der Versuch unternommen, auf die Dienstgeber unter Hinweis auf Förderungsmöglichkeiten dahin einzuwirken, daß die durch das altersbedingte Ausscheiden Behinderter freiwerdende Arbeitsplätze nach Möglichkeit wieder mit begünstigten Invaliden nachbesetzt werden.

Finanzierungsbasis für die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten war die Erhöhung der Ausgleichstaxe mit

1. Jänner 1980 auf S 630,-; mit Verordnung des Sozialministers, BGBl.Nr. 155/81, wurde die für den Fall der Nichterfüllung der Einstellungspflicht für jeden nicht besetzten Pflichtplatz zu entrichtende Ausgleichstaxe für die Vorschreibungsperiode 1981 mit monatlich S 660,- festgesetzt.

Die Mehreinnahmen fanden Ihre Verwendung vornehmlich im nunmehr bereits voll angelaufenen Ausbau bzw. in der Errichtung geschützter Werkstätten im Sinne des § 11 IEinstG 1969.

Die Geschützten Werkstätten in Salzburg-Aigen und Vomp/Tirol sind bereits in Betrieb. Die Geschützte Werkstätte in Salzburg bietet für etwa 40 Behinderte die Möglichkeit, bei Vorliegen einer wirtschaftlich verwertbaren Leistungsfähigkeit von mindestens 50 %, solange einer der vollen Versicherung unterliegenden Beschäftigung nachzugehen, bis ihre Wiedereingliederung in den freien Arbeitsmarkt möglich ist.

Die Geschützte Werkstätte im Vomp/Tirol nahm im Vorjahr ihren Betrieb auf und beschäftigt zur Zeit etwa 45 Behinderte. Die Räumlichkeiten sind derart gestaltet, daß etwa 70 bis 80 begünstigten Behinderten Gelegenheit zur Beschäftigung geboten werden können.

Mit dem Bau der Geschützten Werkstätte in Klagenfurt wurde begonnen. Integriert in die Geschützte Werkstätte Kärnten Ges.m.b.H. ist die Blindenwerkstätte mit etwa 35 behinderten Beschäftigten. Der Werkstättenneubau ist für die Aufnahme von etwa 80 Behinderten zusätzlich konzipiert.

Zum Betriebe der Geschützten Werkstätten in Wien, Graz und St. Pölten sind weitere Gesellschaften gegründet worden. Mit einem Baubeginn wird im Laufe des Jahres 1982 gerechnet.

Die seit Jahren sich abzeichnende Tendenz, daß dem Abgang von Kriegsbeschädigten ein entsprechender Zugang an Zivilbehinderten und Unfallgeschädigten gegenübersteht, zeigt weiterhin einen überproportionalen Zuwachs. Dies ist nicht zuletzt auch auf die bereits im vorjährigen Bericht festgestellten verstärkten Bemühungen der Landesinvalidenämter um Erfassung dieser Personengruppen zurückzuführen.

BEGÜNSTIGTE PERSONEN

Stichtag	KOVG	Zivilbehinderte	Unfallgeschädigte (*)	HVG	OFG	Insgesamt
31.12. 1977	35.782	12.606	5.129	116	97	53.730
31.12. 1978	33.342	13.679	5.157	121	90	52.389
31.12. 1979	24.629	15.036	4.809	130	58	44.662
31.12. 1980	23.072	16.703	4.812	143	55	44.805
31.12. 1981	19.554	18.946	4.746	147	42	43.435

*) nach Arbeitsunfällen

Die tabellarische Übersicht zeigt, daß den Personengruppen der Zivilbehinderten (43,6 %) und Unfallgeschädigten (10,9 %) insgesamt mehr Behinderte angehören, als der Personengruppe der Kriegsbeschädigten (45,0 %).

In der Altersschichtung überwiegt zwar weiterhin die Gruppe der 50 bis 59-jährigen, doch wird sich bei dem zu erwartenden Fortsetzen des aufgezeigten Trends aller Voraussicht nach auch hier eine Umgruppierung ergeben.

Altersschichtung der erfaßten Begünstigten Invaliden auf dem freien Arbeitsmarkt zum Stichtag: "1. Jänner 1982"

Lebensjahre	Anzahl	%-Anteil
60 oder älter	7.573	17,2
50 - 59	20.017	45,4
40 - 49	6.733	15,3
30 - 39	5.002	11,3
20 - 29	4.210	9,6
unter 20	507	1,2

Das Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die eingangs erwähnte Ausgleichstaxe zu entrichten (S 660,- pro Monat für 1981). Diese wird jährlich im nachhinein von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben.

Im Jahr 1980 sind 14.398 Dienstgeber der Einstellungsverpflichtung unterlegen. Im Statistikmonat (August 1980) waren bei den einstellungspflichtigen Dienstgebern (ohne Bund und Länder) rund 1,4 Millionen Arbeitnehmer, darunter 19.959 begünstigte Invalide (8.202 hievon 55 Jahre oder älter und 164 jünger als 19 Jahre) und 394 Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz (davon 219 55 Jahre oder älter) beschäftigt.

Etwa 44 % (ca. 6.300) aller einstellungspflichtigen Dienstgeber haben die Beschäftigungspflicht durch Einstellung der erforderlichen Zahl von Behinderten erfüllt. 1043 Dienstgeber (ca. 7 %), die der Einstellungsverpflichtung unterliegen, haben mehr Behinderte beschäftigt, als ihrer gesetzlichen Einstellungspflicht entspricht.

Von den errechneten 37.658 Pflichtplätzen waren im Statistikmonat August 1980 ca. 15.360 Pflichtplätze nicht besetzt, für die im Jahre 1980 Ausgleichstaxe (S 630,- pro nicht besetzte Pflichtstelle) in der Höhe von insgesamt rund 115,8 Mill. S (Jahresbetrag) vorgeschrieben wurde.

An Prämien wurden für den gleichen Zeitraum (S 315,- für jeden über die Pflichtzahl hinaus eingestellten Behinderten) rd. 8,5 Mill. S zur Auszahlung gebracht.

Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung verwaltet wird, zu.

Ausgleichstaxfonds

Die Mittel des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) sind insbesondere für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 IEinstG sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und den Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder zu verwenden.

Der Katalog der Förderungsmaßnahmen für begünstigte Invalide ist durch das Bundesgesetz vom 23.2.1979, BGBl. Nr. 111, erweitert worden. Die Mittel des Ausgleichstaxfonds werden aufgrund dieser Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz u. a. für Förderungsmaßnahmen gemäß § 6 IEinstG für Prämien an Dienstgeber, für die Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten im Sinne des § 11 IEinstG sowie für Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Personen herangezogen. Gehört ein Behinderter mit einer MdE von mindestens 50 v.H. nicht zum Kreis der begünstigten Invaliden im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit., weil er die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hat, können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Beihilfen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden.

Zu den Leistungen des Ausgleichstaxfonds gehören auch Zuschüsse für Erholungsfürsorge, für orthopädische Behelfe und für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen für Behinderte. Außerdem werden aus den Mitteln des genannten Fonds Studien- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

Im Jahre 1981 sind dem einstellungspflichtigen Österreichischen Dienstgebern für das Kalenderjahr 1980 Ausgleichstaxen im Betrage von 128,5 Millionen Schilling vorgeschrieben worden.

Für die Erfüllung der angegebenen Aufgaben des Ausgleichstaxfonds wurden im Berichtszeitraum insgesamt 153,2 Millionen Schilling aufgewendet. Hievon entfielen:

- 1) 68,8 Millionen Schilling auf geschützte Werkstätten;
- 2) 37,2 Millionen Schilling auf Subventionen für Organisationen;
- 3) 1,4 Millionen Schilling auf Arbeitsplatzausstattung;
- 4) 23,4 Millionen Schilling auf individuelle Fürsorge;
- 5) 6,5 Millionen Schilling auf Studien-, Schüler- oder Lehrlingsbeihilfen (Schuljahr 1980/81);
- 6) 6,8 Millionen Schilling auf Beihilfen für den Ankauf von PKW's;
- 7) 5,5 Millionen Schilling auf Rückvergütung der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf eines Personenkraftwagens;
- 8) 2,3 Millionen Schilling auf Fahrtkostenzuschüsse für die im Erwerbsleben stehenden Schwerstbehinderten, die auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind;
- 9) 1,3 Millionen Schilling auf sonstige Leistungen für Behinderte.

Im Jahre 1981 wurde, wie bereits in den Vorjahren, jener Beitrag aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds als Fürsorgemaßnahme übernommen, den Kriegsbeschädigte ab einer MdE von 70 v.H. bisher für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung auf den ÖBB zu zahlen hatten.

Der Beitrag des Ausgleichstaxfonds betrug pro Fall S 50,- . Der vorläufige Gesamtaufwand betrug S 536.850,- (10.737 Fälle). Der endgültige Gesamtbetrag kann erst nach Vorlage der einzelnen Bilanzen angegeben werden.

Der durch die Novelle zum 1. Jänner 1979 in das Invalideneinstellungsgesetz aufgenommene § 14 a sieht die Ausstellung eines Lichtbildausweises an begünstigte Invalide vor. Auf Grund der im Absatz 2 verankerten Ermächtigung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verordnung vom 3. Juli 1980, BGBl. Nr. 332, erlassen, die nähere Bestimmungen für den Vollzug enthält. Das Interesse an der Ausstellung solcher Ausweise ist insbesondere bei den Zivilbehinderten groß; bis 31. Dezember 1981 waren bundesweit 2.946 derartige Ausweise ausgestellt worden.

Kriegsopferfonds

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte aus den Mitteln des Kriegsopferfonds (BGBl. Nr. 217/1960) im Jahre 1981 an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zinsfreie Darlehen in der Höhe von rund 17,2 Millionen Schilling für die Gründung oder Erhaltung einer beruflichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum, zur Anschaffung von notwendigen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen sowie zur Beseitigung eines bestehenden oder drohenden Notstandes.

Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

Wie bereits in den Jahren vorher, wurden auch zu Anfang des Jahres 1981 Bezugsbestätigungen an die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten übermittelt, die vor allem für die Erlangung der Steuer-

ermäßigungen für Körperbehinderte Verwendung finden. Darüber hinaus erfolgte eine Programmerweiterung hinsichtlich der von den Landesinvalidenämtern abrufbaren Bescheide. Außerdem wurde ein Sofort-Abfrageprogramm installiert, welches die Effizienz des Bürgerservices unterstützt.

Neben den bereits in den Vorjahren durch die EDVA erstellten Ausdrucken, wie z.B. Unterlagen für die Gebietskrankenkasse, zur Versendung von Krankenscheineften an die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen versicherten Personen, wurde auch im abgelaufenen Jahr besonderer Wert auf solche Ausgabeoperate gelegt, welche die Beratung und Information der im Erwerbsleben stehenden Behinderten unterstützen.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erhielten im Jahre 1981 Förderungszuschüsse in der Höhe von rund 26,1 Millionen Schilling. Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen haben insbesondere die Pensionistenorganisationen, die sich in verstärktem Umfang um die Bedürfnisse älterer Menschen kümmern, wieder erhebliche Förderungsmittel erhalten. Den Maßnahmen dieser Organisationen, die im besonderen der Bekämpfung der Einsamkeit älterer Mitbürger dienen, kommt besondere Bedeutung zu.

Kleinrentnerentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl.Nr. 251/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI. Nr. 535/1979, erhöhte sich mit 1. Jänner 1981 um 15 Prozent und betrug somit von S 2.270,- (I. Stufe) bis S 4.990,- (IX. Stufe) monatlich.

Der Stand der Bezieher monatlicher Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz betrug zu Beginn des Jahre 1981 137 Personen und verringerte sich bis zum 31. Dezember 1981 auf 108 Personen.

40 % der Rentenempfänger - die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren - gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung im Jahresdurchschnitt 210 besonders bedürftigen Personen jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen betragen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je S 500,- und im Dezember 1981 S 1.000,-.

Angelegenheiten der Allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrtspflege

Auf dem Gebiet der Allgemeinen Sozialhilfe war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Harmonisierung der oft stark voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen bemüht. Darüber hinaus wirkte das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Rückführung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Ausland und bei der Übernahme in die heimatliche Fürsorge in zahlreichen Fällen mit.

In der Behindertenhilfe war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Maßnahmen des Bundes, der Länder und anderer Rehabilitationsträger bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

In Durchführung des von den Vereinten Nationen proklamierten "Internationalen Jahres der Behinderten" setzte das Bundesministerium für soziale Verwaltung selbst viele Aktivitäten und wirkte bei der Planung und Koordinierung von Veranstaltungen anderer Stellen mit. Durch eine umfangreiche und vielfältige Aufklärungsarbeit gelang es, die Bevölkerung für die Probleme und Anliegen der behinderten Mitmenschen zu sensibilisieren. Darüber hinaus konnten auch etliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Behinderten getroffen werden. So wurde ein Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet, der eine über die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinausgehende zusätzliche Förderung von behinderten Menschen ermöglicht. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend aus Spenden aufgebracht und bis zum 30. Juni 1982 aus Bundesmitteln verdoppelt.

Auf dem Gebiet der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze ausgearbeitet und an die zur Begutachtung berufenen Stellen versendet.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege konnten gemeinsam mit Experten der Länder wichtige Fragenkomplexe geprüft und einer Lösung zugeführt werden.

Internationale Angelegenheiten

Durch die Teilnahme Österreichs an den Aktivitäten des Ausschusses für Rehabilitation und Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung wichtige Tätigkeiten durchzuführen, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung oblag auch der Verbindungsdienst zu den Vereinten Nationen für die Durchführung des Internationalen Jahres der Behinderten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung förderte und unterstützte das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen in Wien errichtete Institut führte im Jahre 1981 zahlreiche internationale Projekte durch und organisierte mehrere Seminare und Studiengruppen im In- und Ausland. Gefördert wurde auch der Internationale Rat für Soziale Wohlfahrt, der 1978 als internationale non-governmental organisation sein Hauptquartier von New York nach Wien verlegt hatte.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Mit der Durchführung der Vorarbeiten sowie mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich war das Bundesministerium

für soziale Verwaltung befaßt.

Dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde im Jahr 1981 ein Betrag von zwölf Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Mit diesen Geldmitteln wurden vorwiegend österreichische Waren angekauft, die im Rahmen der weltweiten UNICEF-Programme Verwendung fanden.

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT

Allgemeines

Im Rahmen seiner Bestrebungen, die Arbeitsrechtsordnung weiter zu verbessern und neu zu gestalten, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1981 eine Reihe von Gesetzentwürfen vorbereitet. Diese Arbeiten konnten jedoch im Berichtsjahr noch nicht zur Gänze abgeschlossen werden. Als Beispiele sind der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes und einer umfangreichen Durchführungsverordnung hiezu sowie eine Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz zu erwähnen.

Für Arbeitnehmergruppen, die ihre Tätigkeit unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen zu verrichten haben, bringt das 1981 beschlossene Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz) eine wesentliche Verbesserung ihrer arbeits- und sozialrechtlichen Situation. Damit wurde auch einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 4. Dezember 1980, E 42/NR XV. GP entsprochen.

Eine Novelle zum Landarbeitsgesetz brachte eine Anpassung der Abfertigungsbestimmungen des Landarbeitsrechtes an jene des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes.

Eine gesetzliche Regelung, die 1979 in Kraft trat, hat im Jahre 1981 Verbesserungen für Arbeiter gebracht: Am 1. Jänner 1981

trat die 3. und am 1. Jänner 1982 die 4. Etappe des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in Kraft. Die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßten Personen erhalten nunmehr 60 % der Abfertigung der Angestellten.

Die Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes hat 1981 die Beratung des Beendigungsrechts fortgesetzt.

Die Bestrebungen zur beruflichen Besserstellung der Frau wurden sowohl im Rahmen der Internationalen Organisationen als auch durch intensive Öffentlichkeitsarbeit im Berichtsjahr weiter verfolgt.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Im Jahre 1981 war die Tätigkeit der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes auf einige Zeit unterbrochen. Die Kommission hatte im Jahre 1980 beschlossen, den allgemeinen Teil eines Arbeitsgesetzbuches zu beraten und zu diesem Thema einen Kontrastentwurf zum 1. Teilentwurf erstellen zu lassen. Nach Vergabe dieses Forschungsauftrages an Univ.-Prof. Dr. Bydlinski erstellte dieser bis Ende 1981 einen Entwurf, der zusammen mit dem 1. Teilentwurf als Unterlage für die künftigen Beratungen der Kodifikationskommission dienen wird.

Gegen Ende des Jahres 1981 wurden die Beratungen der Kommission wieder aufgenommen.

Individualarbeitsrecht

Neben den Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes sind im Jahre 1981 auf den verschiedenen Teilgebieten des Arbeitsrechtes die nachstehend angeführten Maßnahmen durchgeführt oder in Angriff genommen worden.

Entgeltfortzahlung

Die Erstattungsregelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der Fassung der 3. Novelle war mit 31. Dezember 1981 befristet. Da der Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes derzeit noch verhandelt wird, war es erforderlich, das Entgeltfortzahlungsgesetz neuerlich zu novellieren. Diese 4. Novelle, BGBl. Nr. 596/81, behält im allgemeinen die bisherige Vorgangsweise bei. Der Grenzbetrag der Lohnsumme, bis zu dem ein Pauschale zusätzlich zur Summe des fortgezahlten Entgelts ausbezahlt wird, wurde auf S 129.600.-- (bisher S 122.400.--) angehoben. Diese Erhöhung erfolgte im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten und soll sicherstellen, daß sich die Zahl der Betriebe, die ein Pauschale erhalten, nicht durch bloße Erhöhung der Lohnkosten verringert.

Jene Betriebe, deren Lohnsumme den Betrag von S 129.000.-- überschreitet, erhalten jedoch nur noch 80 v.H. des fortgezahlten Entgelts rückerstattet. Diese Neuregelung erlaubte es, den Beitrag zum Erstattungsfonds von bisher 3,8 % auf 3,2 % zu senken. Das war deshalb möglich, weil sich die finanzielle Situation des Erstattungsfonds stabilisiert hat und bereits für 1982 bei einem Anhalten des derzeitigen Trends einer Verminderung der häuslichen Krankenstände mit einer ausgeglichenen Gebarung des Fonds gerechnet werden kann. Die Geltungsdauer dieser Regelung ist mit 31. Dezember 1983 befristet. Durch die längere Geltungsdauer der Novelle soll auch die Kontinuität in der Gebarung des Erstattungsfonds gewahrt werden.

Nachtschicht-Schwerarbeit

Am 1. Juli 1981 trat das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBI. Nr. 354, in Kraft. Es sieht eine Reihe von Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter vor: Zusatzurlaub, Kurzpausen, Kündigungsschutz, Sonderruhegeld sowie die Abfertigung bei Eigenkündigung des Arbeitnehmers.

Was unter Nachtschicht-Schwerarbeit zu verstehen ist, wird im Gesetz und in einer dazu ergangenen Verordnung festgelegt (z.B. Arbeit in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Stollen und Tunnelbau; bei einer den Organismus belastenden Hitze; in begehbaren Kühlräumen; bei andauerndem starkem Lärm und einem Schallpegelwert von 85 dB/A; mit den Körper gesundheitsgefährdend erschütternden Arbeitsgeräten; beim Tragen von Atemschutzgeräten; an Bildschirmarbeitsplätzen oder unter ständiger gesundheits-schädlicher Einwirkung inhalativer Schadstoffe). Die Einbeziehung anderer belastender Arbeitsweisen durch Verordnung ist möglich.

Arbeitnehmer haben für jedes Urlaubsjahr, wenn sie 60 mal im Arbeitsjahr Nachtschicht-Schwerarbeit leisten - gestaffelt nach der Dauer ihrer Dienstzeit - Anspruch auf zwei bis sechs Werk-tage Zusatzurlaub als präventive Maßnahme. Dem gleichen Zweck dienen gesetzliche Kurzpausen von mindestens 10 Minuten, die in Anrechnung auf die Arbeitszeit zustehen. Weiters wird der allge-meine Kündigungsschutz für diesen Personenkreis verstärkt und der Anspruch auf Abfertigung auf den Fall der Eigenkündigung bei In-anspruchnahme des Sonderruhegeldes ausgedehnt. Für Betriebe ab einer bestimmten Größe und Beschäftigungszahl ist eine zusätzliche ärztliche Betreuung für Nachtschichtarbeit einzurichten. Außerdem wird die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Maßnahmen zur Ver-hütung von Unfällen, zum Schutz der Gesundheit und zur menschen-gerechten Gestaltung der Arbeit erweitert.

Über Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung und Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Nachtschicht- oder Nachtschichtschwerarbeit können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Pensionsversicherungsträger haben Versicherten, die Nachtschichtarbeit leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zu gewähren. Weiters haben Nachtschicht-Schwerarbeiter Anspruch auf Sonderruhegeld, wenn innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Stichtag mindestens 15 Jahre einer solchen qualifizierten Tätigkeit vorliegen und der Zeitraum zwischen der Vollendung des 50. (bei Frauen des 45.) Lebensjahres bis zum Stichtag mindestens zur Hälfte mit solchen qualifizierten Zeiten gedeckt ist.

Das Sonderruhegeld, welches in der Höhe der Invaliditäts- (Berufsunfähigkeits-)pension bzw. Knappschaftsvollpension nach dem ASVG gebührt, erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. (bei Frauen das 60.) Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt wird es als Alters- (Knappschaftsalters)pension zumindest in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Mit Wirksamwerden der Präventivmaßnahmen soll das Sonderruhegeld wieder abgebaut werden. Aus diesem Grund gebührt das Sonderruhegeld in den Jahren 1981 bis 1983 Männern ab dem 57. (Frauen ab dem 52.) Lebensjahr, in den Jahren 1984 bis 1986 ab dem 58. (53.) Lebensjahr, in den Jahren 1987 bis 1989 ab dem 59. (54.) Lebensjahr und im Jahre 1990 ab dem 60. (55.) Lebensjahr; ab 1991 fällt kein Sonderruhegeld mehr an.

Landarbeit

Die Novelle zum Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 355, hat die Anpassung der Abfertigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer in

der Land- und Forstwirtschaft an die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes zum Ziel. Die Anpassung erfolgt - unter Beibehaltung des dynamischen Systems des Landarbeitsgesetzes - durch eine Erhöhung der Prozentsätze. Dadurch erreichen die Land- und Forstarbeiter nunmehr ebenfalls nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Abfertigung im Ausmaß von 100 % des Jahresentgelts.

Ein Ansteigen des Abfertigungsanspruches über die 100 %-Grenze hinaus - eine Besonderheit des Landarbeitsrechtes - wurde inso- weit beibehalten, als nach dem 40. Dienstjahr eine Steigerung des Abfertigungsanspruches um jährlich 3 % vorgesehen ist.

Als Erleichterung für die Betriebe, die sich durch die erhöhten Abfertigungsansprüche einer stärkeren finanziellen Belastung gegenübersehen, ohne rechtzeitig entsprechend vorsorgen zu können, ist - in Anlehnung an das Angestelltengesetz - die Mög- lichkeit der Teilzahlung fälliger Abfertigungsansprüche in das Landarbeitsgesetz aufgenommen worden.

Alle übrigen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes, die be- reits bisher eine Besserstellung der Landarbeiter gegenüber den Arbeitern in Industrie und Gewerbe bedeuteten, werden von der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981 nicht berührt.

Zu den Landarbeitsgesetz-Novellen 1980 (Arbeitnehmerschutz) und 1981 (Abfertigung) wurden in den Bundesländern Nieder- österreich und Tirol bereits Ausführungsgesetze erlassen. In vier weiteren Bundesländern liegen entsprechende Gesetzes- beschlüsse der Landtage vor.

Eine Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes wurde vor- bereitet und dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt über- mittelt.

Medienmitarbeiter

Durch eine Novellierung des Rundfunkgesetzes 1974 und des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 48/1982) wurde ab 1. Februar 1982 für programmgestaltende und journalistische ORF-Mitarbeiter, die eine Arbeitsleistung von nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erbringen, die rechtliche Möglichkeit geschaffen, befristete Arbeitsverhältnisse ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abzuschließen, ohne daß das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit angenommen werden muß (Kettenarbeitsvertrag). Dem Unternehmen wurde die Verpflichtung auferlegt, bei sonstigem Entschädigungsanspruch die Absicht der Nichtweiterbeschäftigung dem Arbeitnehmer schriftlich zeitgerecht (acht oder zwölf Wochen vorher) bekanntzugeben. Weiters wurde ein besonderer Abfertigungsanspruch ab einer Gesamtdauer der Beschäftigung (einschließlich von Unterbrechungszeiträumen!) von mehr als fünf Jahren unter Anrechnung anderer Abfertigungsansprüche eingeführt. Die Abfertigung beträgt je nach der Gesamtdauer ein Zwölftel bis ein Drittel des Entgelts der letzten drei Jahre. Derartige befristete Arbeitsverhältnisse von Betriebsratsmitgliedern enden ohne ihre Zustimmung nicht vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

Eine Lösung des Problems der freien Mitarbeiter bei anderen Medien ist noch ausständig.

Arbeiter-Abfertigung

Die im Arbeiter-Abfertigungsgesetz (BGBl. Nr. 107/1979) vorgesehene 4. Etappe bringt ab 1.1.1982 eine Erhöhung des Anspruches der im Jahre 1982 aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeiter auf 60 % der den Angestellten gebührenden Abfertigung.

Entgeltsicherungsgesetz

Die mit den Sozialpartnern geführten Beratungen über den bereits 1978 zur Begutachtung ausgesendeten und in der Folge überarbeiteten Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes sind derzeit unterbrochen: eine Einigung über die geplante Einschränkung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer und die Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall konnte nicht erzielt werden.

Gesetz über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der in Vorbereitung befindliche Entwurf soll Regelungen über einheitliche Kündigungsfristen und -termine, über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie sonstige damit zusammenhängende Fragen (z.B. Arbeitszeugnis, Freistellung für Postensuche usw.) enthalten.

Arbeitnehmerschutzrecht

Kinder- und Jugendbeschäftigung

Im Parlament wurde eine Regierungsvorlage einer Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) eingebracht, durch die die Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche ergänzt bzw. abgeändert werden sollen.

Einer der Schwerpunkte der Novelle ist die beabsichtigte Änderung des § 11. Danach sollen kurze, zwischen den einzelnen aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten gelegene Pausen (mit Ausnahme der Mittagspause) in die Unterrichtszeit einge-

rechnet werden. Unter Unterrichtszeit ist jener Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen der Unterricht in aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden erteilt wird, mögen auch dazwischen kleinere Pausen eingelegt werden.

Ferner sollen der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von 2 Stunden, der Förderunterricht und gewisse Schulveranstaltungen auf die Unterrichtszeit und damit auf die Dauer der Arbeitszeit angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist die Anmeldung des Lehrlings zu Beginn des Schuljahres für diesen Gegenstand, wodurch der Besuch obligatorisch wird.

Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Empfehlung der Schule, wenn der Schüler die Anforderung in Pflichtgegenständen nur mangelhaft erfüllt oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten hat. Der Schüler muß daher, um das Unterrichtsziel zu erreichen, diesen Förderunterricht besuchen.

Die Novelle sieht ferner vor, daß bei einer mindestens achtstündigen Unterrichtszeit die Beschäftigung im Betrieb an diesem Tag überhaupt nicht und bei kürzerer Unterrichtsdauer nur insoweit zulässig sein soll, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Bei lehrangemäßigem Besuch einer Berufsschule mit mehr als 40-stündiger wöchentlicher Unterrichtszeit ist dafür ein Freizeitausgleich binnen vier Wochen nach Beendigung des Schulbesuches zu gewähren.

Schließlich will der Entwurf den Krankenpflege- und Hebammenschülern eine Ausbildung im Nachtdienst ermöglichen, wobei die Zahl der Nachtdienste begrenzt und weitere Schutzvorschriften vorgesehen werden.

Arbeitsruhegesetz

Die Verhandlungen mit den Sozialpartnern zum Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes wurden 1981 fortgesetzt, wobei weitestgehende Einigung erzielt werden konnte. Lediglich in der Frage der Regelung der Ersatzruhe ist eine endgültige Einigung noch ausständig. Der Entwurf wurde redaktionell überarbeitet und fand in dieser Form die Zustimmung der Sozialpartner.

Der Anspruch auf Ersatzruhe beträgt nunmehr grundsätzlich das 1 1/2-fache der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit. Lediglich bei Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen (§ 15) oder bei Naturkatastrophen (§ 18) steht eine Ersatzruhe im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu.

Eine weitere Schwierigkeit besteht noch darin, daß verschiedene Bundesbetriebe eine Ausnahme aus dem Geltungsbereich anstreben. Trotz mehrfacher Verhandlungen mit Vertretern der Gebietskörperschaften konnte auf interministerieller Ebene zu den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Krankenanstalten und Verkehrsbetriebe noch kein Einvernehmen mit dem öffentlichen Dienst erzielt werden. Außerdem streben auch die Bundestheater eine Ausnahme aus dem Geltungsbereich an. Zur Lösung dieser Fragen sind daher Gespräche auf Ministerebene vorgesehen.

Über den weiteren Inhalt des Entwurfes wurde bereits in den Vorjahren ausführlich berichtet.

Durchführungsverordnung zum Arbeitsruhegesetz

Die Gespräche über den Ausnahmekatalog wurden 1981 bis auf wenige Punkte abgeschlossen. Offen sind derzeit noch die Ausnahmen für Immobilienmakler, Kraftfahrerschulen, Ziegeleien sowie für Schiffsführerschulen und die Bedarfsluftfahrt.

Diese noch offenen Fragen werden zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich behandelt werden. Nach Abschluß der Beratungen zum Arbeitsruhegesetz, der für 1982 vorgesehen ist, wird der Verordnungstext ausgearbeitet. Es ist beabsichtigt, die Durchführungsverordnung gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz in Kraft zu setzen.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgenommen. Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1981 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 389 Kollektivverträge (gegenüber 407 im Jahre 1980) hinterlegt.

Im Jahre 1981 wurden beim Obereinigungsamt zwei Anträge auf Erklärung von Kollektivverträgen des graphischen Gewerbes zur Satzung gestellt. Ein Antrag wurde zu Beginn des Jahres 1982 positiv erledigt, der zweite Antrag zurückgezogen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr ebenso wie im Vorjahr von den Einigungsämtern zwei Mindestlohntarife erlassen.

Die Gewerkschaft Kunst, Medien, frei Berufe hat an das Obereinigungsamt einen Antrag auf Erlassung eines Mindestlohntarif für Schilehrer gestellt. In der Folge haben

die Schischulunternehmungen einen Verband gegründet und beim Obereinigungsamt um Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit angesucht. Es wurde vereinbart, beide Verfahren zu unterbrechen, um einen Kollektivvertragsabschluß zu ermöglichen. Sollte bis 31. Mai 1982 keine Einigung erzielt werden, werden beide Verfahren fortgesetzt werden.

Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, persönlicher Dienst hat einen Antrag auf Erlassung eines Mindestlohntarifes für im Haushalt Beschäftigte für Niederösterreich gestellt. Dieser Mindestlohntarif wurde zu Beginn des Jahres 1982 erlassen. Weiters hat das Obereinigungsamt 1981 eine Lehrlingsentschädigung für den Lehrberuf der Fotografen festgesetzt.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte 1981 1.328 Fälle, hievon 884 Fälle nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, 286 Fälle nach dem Mutterschutzgesetz und 158 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Bei den zuständigen Einigungsämtern wurden 13 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1981 42 Heimarbeitsstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen drei Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1981 in 9 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgelegt. Gegen diese

Feststellungen der Entgeltberechnungsausschüsse wurde bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Berufung eingelegt.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Gleichbehandlungskommission

Bei der auf Grund des Gleichbehandlungsgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Gleichbehandlungskommission wurde im Berichtszeitraum der am Ende des Jahres 1980 noch offene Antrag, der die Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen im Einzelfall zum Gegenstand hatte, durch Zurückziehung erledigt. Die Diskriminierung wurde auf Grund innerbetrieblicher Maßnahmen beseitigt.

Im Jahre 1981 wurde ein neuer Antrag bei der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingebracht, der die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung zum Gegenstand hat; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in diesem Fall setzte die Gleichbehandlungskommission einen Arbeitsausschuß ein, der eine Sitzung abhielt. Dieser Antrag ist noch offen.

Insgesamt fanden im Jahre 1981 zwei Plenarsitzungen der Kommission und eine Sitzung eines Arbeitsausschusses statt.

Seit dem Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes mit 1. Juli 1979 wurden insgesamt 9 Anträge bei der Gleichbehandlungskommission eingebracht.

Diese an sich eher geringe Zahl von Fällen muß jedoch in einem größer Zusammenhang gesehen werden: seit dem Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes wurden in nahezu allen Kollektivverträgen die offenen Diskriminierungen beseitigt. Auch ist bekannt, daß laufend innerbetriebliche Bereinigungen von Ungleichbehandlungen bei der Entgeltfestsetzung erfolgen.

Arbeitsmarktsituation

Im Durchschnitt waren 1981 1,125.377 Frauen unselbständig beschäftigt, das sind 40,2 % der unselbständig Beschäftigten.

Trotz des geringen Zuwachses um 0,8 % im Jahr 1981 (gegenüber 1,2 % im Jahr 1980) blieb die Situation der berufstätigen Frauen am Arbeitsmarkt - global gesehen - relativ günstig.

Aus der Beschäftigtenstatistik ergibt sich nämlich eine bedeutend stärkere Zunahme weiblicher als männlicher unselbständig Beschäftigter, da die Zuwachsrate bei den Männern im Jahr 1981 bloß 0,1 % betrug.

Tabelle 1: Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach dem Geschlecht 1950 - 1981

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	weiblich in %
1950	1,941.257	1,306.298	634.959	32,7
1960	2,281.915	1,465.888	816.027	35,8
1970	3,289.195	1,506.874	882.321	36,9
1977	2,737.148	1,658.250	1,078.890	39,4
1978	2,757.705	1,663.850	1,093.855	39,7
1979	2,773.719	1,670.219	1,103.500	39,8
1980	2,788.737	1,672.153	1,116.584	40,0
1981	2,798.557	1,673.180	1,125.377	40,2

Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (Stand Ende Juli 1981) zeigt sich, daß der beobachtete Zuwachs der Frauenbeschäftigung vor allem auf einen Anstieg des Frauenanteils im Dienstleistungssektor (+ 2,2 %) zurückzuführen ist, während er im Sekundärsektor um 2,4 % abnahm (vgl. hiezu Tabelle 2). Die Zuwachsraten der Männer stiegen von 1980 auf 1981 sowohl im Sekundärsektor (+ 1,0 %) als auch im Tertiärsektor (+1,2 %). Im Dienstleistungssektor sind 1981 mehr Frauen als Männer beschäftigt. Der Frauenanteil beträgt hier 50,2 %. In der Sachgüterproduktion ist der Frauenanteil um 27.600 gesunken.

Von den Ende Juli 1981 insgesamt 1.132.359 sozialversicherungspflichtigen erwerbstätigen Frauen im Sekundär- und Tertiärsektor sind 30,0 % (339.709) in der Sachgüterproduktion und 70,0 % (792.650) im Dienstleistungsbereich beschäftigt. (Im Vergleich dazu Männer: 2. + 3. Sektor: 1.694.167; 2. Sektor: 908.110, das sind 53,6 %; 3. Sektor: 786.057, das sind 46,4 %). Diese Zahlen zeigen eine weitere Umschichtung berufstätiger Frauen zu Dienstleistungen und belegen, daß die Segmentierung des Arbeitsmarktes nach dem Geschlecht weiterhin zugenommen hat. Die Arbeitslosenrate der Frauen liegt im Berichtsjahr mit 2,8 % nur mehr geringfügig über jener der Männer mit 2,3 %. Im Jahresdurchschnitt waren 1981 mehr Männer (38.008) als Frauen (31.286) als arbeitslos vorgemerkt (vgl. hiezu Tabelle 3).

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige nach dem Geschlecht und nach Wirtschaftssektoren (Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger - Stand Ende Juli)

Jahr	Insgesamt*)	absolut [±]	Männer*)	absolut [±]	Frauen*)	absolut [±]	Anteil d. Frauer in %
SEKUNDÄRSEKTOR							
1977	1.196.318	-	852.021	-	344.297	-	28,8

1978	1,245.890	+4,5	899.921	+5,6	345.969	+0,5	27,8
1979	1,241.778	-0,3	894.991	-0,5	346.787	+0,2	27,9
1980	1,247.267	+0,4	898.901	+0,4	348.366	+0,5	27,9
1981	1,229.819	-1,3	908.110	+1,0	339.709	-2,4	27,6

TERTIÄRSEKTOR

1977	1,460.232	-	745.861	-	714.371	-	48,9
1978	1,493.156	+2,3	756.324	+1,4	736.832	+3,1	49,3
1979	1,519.945	+1,8	763.432	+0,9	756.513	+2,7	49,8
1980	1,552.181	+2,1	776.567	+1,7	775.614	+2,5	50,0
1981	1,578.707	+1,7	786.057	+1,2	792.650	+2,2	50,2

*) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten.

Tabelle 3: Vorgemerkte Arbeitslose, Beschäftigte, Anteil der Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential (= Beschäftigte + Arbeitslose) im Jahresdurchschnitt 1981

	Beschäftigte	Arbeitslose	Anteil der Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential
Insgesamt	2,798.557	69.295	2,5
Frauen	1,125.377	31.286	2,8
Männer	1,673.180	38.008	2,3

Frau-soziale Stellung und Beruf

Auch 1981 wurden die langfristig wesentlichen Vorhaben - Bewertung der bisherigen Maßnahmen zur beruflichen Besserstellung der Frau, Beobachtung der laufenden Entwicklung und der zu erwartenden Trends der Frauenbeschäftigung unter dem Gesichtspunkt der Überwindung des geteilten Arbeitsmarktes sowie Bemühungen

zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau am Arbeitsmarkt - weiterverfolgt, insbesondere auch in den dreigliedrigen Beratungen des Ausschusses für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen.

Anlässlich der Herausgabe des Heftes 12/1980 der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der berufstätigen Frau "Managementkarrieren im gesellschaftlichen Umbruch" sind 1981 im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen eines Expertengespräches mit Vertretern(-innen) von Bildungseinrichtungen Förderungsprogramme für Frauen im Management beraten worden.

Im Berichtsjahr sind Expertisen und Forschungsvorhaben auf verschiedensten für die Förderung der Frauenbeschäftigung bedeutsamen Gebieten in Angriff genommen worden, wie z.B. "Rationalisierungstendenzen auf Grund neuer Bürotechniken und ihre Auswirkungen auf die Qualifikationsstruktur", "Frau und Berufswelt im österreichischen Fernsehen", "Aufholprogramme für Mädchen in der Steiermark", "Frau und Familie in Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung der Frau als Arbeitnehmerin" (letzteres als größeres Projekt gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt), vor allem auch die Aktualisierung der Untersuchung vom Jahr 1978 über "Differenzierende Bestimmungen über Männer- und Frauenarbeit in den österreichischen Kollektivverträgen".

Arbeit und Arbeitsbeziehungen

1981 wurde das Fachgebiet "Arbeit und Arbeitsbeziehungen" in den Aufgabenbereich miteinbezogen. Darunter fallen u.a. die Befassung mit neuen Arbeitsformen und -bedingungen, Organisations- und Mitbestimmungssysteme im betrieblichen und überbetrieblichen Bereich auf nationaler und internationaler Ebene.

Bei den Bemühungen um eine Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Arbeitnehmer ist auch Informations- und Publikationstätigkeit erforderlich. 1981 wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ein Symposium über Berufe und Arbeitsbedingungen der Zukunft veranstaltet. Die Ausführungen der Gastreferenten fanden ein nachhaltiges Echo in Fachzeitschriften.

In der neuen Schriftenreihe über Arbeit und Arbeitsbeziehungen wurden zwei Hefte herausgegeben. Heft 1/1981 "Arbeitsbeziehungen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen" von Friedrich Fürstenberg beinhaltet eine Einführung in das komplexe Aufgabenfeld und einen Überblick über internationale Entwicklungen und Perspektiven in Österreich.

Heft 2/1981 "Die Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage bei alternativen Wirtschaftsstrukturen" von Ingo Schmoranz zeigt anhand eines multisektoralen Modells zukünftige Arbeitsmarktstrukturen auf.

Internationale Sozialpolitik

Für die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik sind auch die internationalen sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen von weitgehender Bedeutung, weshalb ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf diesem Gebiet angezeigt erscheint.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO und den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten trotz großer Bemühungen keine weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt werden.

Bei der im Jänner 1981 stattgefundenen 8. Tagung des "Beratenden Ausschusses für Angestellte und Geistesarbeiter" der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit Fragen der Auswirkungen des Technologie- und Strukturwandels auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht-manueller Arbeitnehmer sowie Problemen weiblicher nicht-manueller Arbeitnehmer in bezug auf die Arbeitsorganisation, berufliche Bildung, gleiche Behandlung am Arbeitsplatz und Arbeitsgelegenheiten befaßte, war Österreich durch eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation vertreten.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte österreichische Delegation teil. Von den Arbeiten dieser Konferenz sind vor allem ein Übereinkommen und eine Empfehlung über die Förderung von Kollektivverhandlungen, ein Übereinkommen und eine Empfehlung über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie ein Übereinkommen und eine Empfehlung über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit Familienpflichten zu erwähnen.

Auf der im Oktober 1981 stattgefundenen 10. Tagung des Eisen- und Stahlausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, die die Themen der Errichtung von Eisen- und Stahlindustrien in Entwicklungsländern sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt in der Eisen- und Stahlindustrie zum Gegenstand hatte, nahm gleichfalls eine dreigliedrige Delegation teil.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Leitungskomitees für soziale Angelegenheiten des Europarates wurde eine Empfehlung betreffend Maßnahmen zugunsten bestimmter aussterbender Berufe im Handwerk angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte an den Arbeiten der Sondertagungen des Leitungskomitees für soziale Angelegenheiten betreffend die Folgemaßnahmen zur Erklärung der Menschenrechte und des Expertenausschusses betreffend Versammlungs- und Informationsrechte der Arbeitnehmer.

Internationale Tätigkeiten in Angelegenheiten der Frauen

Die Intensivierung der Zusammenarbeit in internationalen Gremien mit Expertinnen auf dem Gebiet der Chancengleichheit berufstätiger Frauen erwies sich vor allem deshalb als notwendig, weil in weltweiten Rezessionsphasen den Angelegenheiten der berufstätigen Frauen aus unterschiedlichen Motiven weniger Priorität zugemessen wird.

Beispielsweise stellten die von der 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz bei der IAO in zweiter Lesung verabschiedeten Instrumente (IAO-Übereinkommen 156 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten sowie die diesbezügliche Empfehlung Nr. 165) nur ein Minimum der Zielvorstellungen der Beschlüsse von 1975, dem Internationalen Jahr der Frau, dar. Die Mehrheit der im Ausschuß vertretenen Delegationen war gegen eine Gleichstellungspolitik, vor allem gegen die Einbeziehung des Mannes in die Familienpflichten, hingegen für eine Förderung der Fertilität und damit für einen weiteren Ausbau der Schutzbestimmungen für berufstätige Frauen (Mütter) ausgerichtet. Das Dilemma bei den Beratungen lag im zweifachen Anliegen, nämlich

eine tatsächliche Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Berufsleben zwischen den Männern und Frauen mit Familienpflichten einerseits und zwischen den männlichen und weiblichen Arbeitnehmern mit Familienpflichten und den übrigen Arbeitnehmern andererseits zu schaffen. Nachdem es jedoch im allgemeinen nur wenige männliche und weibliche Arbeitnehmer ohne Familienpflichten geben dürfte, könnten die neuen IAO-Instrumente für die Mehrheit der Erwerbstätigen maßgebend werden.

Im Europarat versuchte man im Berichtszeitraum durch die Schaffung eines Expertenkomitees für die Gleichstellung von Frauen und Männern auch Aktivitäten anzuregen, die es den Frauen "auf gleicher Basis wie den Männern" erlauben, aktiv am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf jeder Ebene, insbesondere auf jenen, wo Entscheidungen getroffen werden, mitzuwirken.

Die Vergleichsstudie des Europarates über "national machinery" wird sich als historisches Dokument erweisen, weil sich die Aktivitäten der mit Frauenfragen und -förderung befaßten Gremien auf nationaler und internationaler Ebene ständig ändern und weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat einen deutschen Text der vom Europarat-Ministerkomitee im April 1981 verabschiedeten Empfehlung No. R (81)6 betreffend die Teilnahme von Frauen und Männern in einem adäquaten Verhältnis in den Komitees und den Gremien des Europarates an nationale Stellen zur Beachtung weitergeleitet. Besonders erfolgreich war die internationale Solidarität der mit der Förderung der Frauenbeschäftigung befaßten Delegierten beiderlei Geschlechts im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe 6 über die Rolle der Frau in der Wirtschaft. Obgleich 1981 keine Tagung stattfand, sind aufgrund von international abgestimmten Richtlinien auch in Österreich Berichte ausgearbeitet und der OECD zur Verfügung gestellt worden. Eine Expertise über die Situation der

Wanderarbeiterinnen in Österreich sowie die Zusammenfassung österreichischer Stellungnahmen zum OECD-Rahmenschema betreffend Erfolgsanalysen der Maßnahmen zur Chancengleichheit wurden ausgearbeitet.

In einem Expertengespräch mit den Wirtschaftspartnern ist die aufgrund einer Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (in Kooperation mit den entsprechenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz) herausgegebene deutsche Fassung des ECE-Berichtes über die wirtschaftliche Rolle der Frau in der ECE-Region präsentiert worden. Dieser Bericht vergleicht u.a. erstmalig marktwirtschaftlich mit planwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystemen hinsichtlich der Segmentation am Arbeitsmarkt und der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern. Daraus wird die negative Korrelation zwischen relativem Einkommen und Geschlechtersegmentation deutlich, wobei Österreich im Mittelfeld zwischen den Staaten mit extremer Ungleichheit und Staaten mit einer ausgleichenden Lohnpolitik liegt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist auch in der neu gegründeten Kommission für Entwicklungsfragen in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vertreten. Es setzt sich langsam die Erkenntnis durch, daß eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung ohne Einbeziehung der Frauen und ihrer Fähigkeiten nicht möglich ist.

TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Im folgenden Berichtsteil wird eine Aussage über die soziale Lage der Arbeitnehmer in den gewerblichen und industriellen Betrieben sowie der Bediensteten in den Bundesdienststellen versucht. Die Darstellungen beziehen sich auf jene Bereiche, für die die Arbeitsinspektion den gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes hat. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Beobachtungen und Ergebnisse bei der Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bzw. des Bundesbedienstetenschutzes; es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, der vor allem die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ziele hat. Ein weiteres Aufgabengebiet betrifft auch die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Den Ausführungen liegen vor allem Berichte der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1981 zugrunde. Einleitend wird ein allgemeiner Überblick über diese Tätigkeit im Berichtsjahr gegeben; Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1980) sind in Klammer ausgewiesen.

Am Ende des Jahres 1981 waren bei den 19 Arbeitsinspektoraten insgesamt 191 265 (177 866) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen) und auswärtige Arbeitsstellen zur Inspektion vorgemerkt. Weiters wurden 81 440 (78 932) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, in Evidenz geführt. In den folgenden Ausführungen sind auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe behandelt und gezählt.

Nach der Zahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe und auswärtigen Arbeitsstellen auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1 - 4	5 - 19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 u.m.
Arbeitnehmern							
1981	114 715	58 231	11 485	6 075	422	176	161
1980	108 437	51 928	10 859	5 873	434	170	165
Zunahme	6 278	6 303	626	202	-	6	-
Abnahme	-	-	-	-	12	-	4

Am Ende des Jahres 1981 war die Anzahl der vorgemerkten Betriebe um 13 399 größer als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 103 397 (105 382) Betrieben 106 369 (108 262) Inspektionen durchgeführt. Demnach konnten 54,1% (59,2%) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Anzahl der in den einzelnen Betriebsgrößengruppen inspezierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben.

Zahl der inspizierten Betriebe und
Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Betriebe mit						
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 - 300	301-500	501-750	751 u.m.
	Arbeitnehmern						
Zahl der inspizierten Betriebe							
1981	49 416	39 003	9 480	4 855	349	149	145
1980	51 324	38 483	9 758	5 141	374	148	154
in % von den vorgemerkten Betrieben							
1981	43,1	67,0	82,5	79,9	82,7	84,6	90,1
1980	47,3	74,1	89,9	87,5	86,2	87,0	93,3

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1981 insgesamt 1,737 509 (1,792 102) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Verteilung der Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1981	93 407	49 622	1,059 261	535 219
1980	95 021	50 257	1,089 103	557 721
Zunahme	-	-	-	-
Abnahme	1 614	635	29 842	22 502

Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden von den Arbeitsinspektoren nicht nur bei Betriebsbesichtigungen, sondern auch bei anderen Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zug des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes, sowie Unfallerbhebungen von besonderer Bedeutung. Im Außendienst haben die Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer 205 202 (205 154) Amtshandlungen durchgeführt.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten wurden von den Arbeitsinspektoren insgesamt 30 972 (30 535) Reisetage aufgewendet; davon entfielen 13 526 auf Amtshandlungen am Amtssitz und 17 009 auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Am Ende des Jahres 1981 waren 243 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 235 Ende 1980. Dem höheren technischen Dienst gehörten 82 Bedienstete an, 8 waren Arbeitsinspektionsärzte, 116 gehörten dem gehobenen Dienst und 37 dem Fachdienst an.

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion, die vom Zentral-Arbeitsinspektorat geleitet wird, wurden im Berichtsjahr in den Betrieben von 18 regionalen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Berichtsjahr 844 (873) Amtshandlungen im Außendienst.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1981 10 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, 1 Arzt, 3 Juristen, 5 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 1 Bedienstete des Fachdienstes sowie 9 Kanzleibedienstete tätig. Hievon waren ein Bediensteter des höheren technischen Dienstes und ein Bediensteter des gehobenen Dienstes der Zentralstelle dienstzugeteilt und sind daher im Personalstand der Arbeitsinspektion enthalten.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz wurde nach dem Begutachtungsverfahren abschließend überarbeitet und zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet, wo er einem Unterausschuß des Sozialausschusses zugewiesen wurde.

Durch diese Novelle werden u.a. die Bestimmungen über die betriebsärztlichen Dienste geändert, um mehr Arbeitnehmern als bisher eine betriebsärztliche Betreuung zu garantieren und die Wirksamkeit betriebsärztlicher Einrichtungen zu verbessern.

Zu der Landarbeitsgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 449, die wesentliche Bestimmungen des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes für den Arbeitnehmerkreis der Land- und Forstwirtschaft enthält, haben die meisten Bundesländer 1981 bereits Entwürfe von entsprechenden Ausführungsgesetzen ausgearbeitet.

Zur Durchführung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, welches am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist, wurde die Verordnung vom 29. Juli 1981 betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes erlassen. Durch sie wurde festgelegt, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz überträgt den Arbeitsinspektoraten die Aufgabe, in Zweifelsfällen Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen erschwerter Arbeitsbedingungen vorliegen und demnach die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind.

Schwerpunkt dieser Aufgaben bildet die meßtechnische Erfassung solcher Arbeitsbedingungen und ihre arbeitsmedizinische Beurteilung im Sinne einer biologisch möglichst gerechten Bewertung der einzelnen Belastungen.

Beim Zentral-Arbeitsinspektorat wurde eine paritätisch besetzte Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, Schwierigkeiten zu bereinigen und damit die Vollziehung des Gesetzes zu beschleunigen sowie eine dem Geist des Gesetzes entgegenstehende, zu enge Auslegung einzelner Bestimmungen zu verhindern.

Nach Beratung in der Arbeitnehmerschutzkommission und nach Begutachtung wurde im Bundesgesetzblatt 1981 unter Nr. 505 die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane und unter Nr. 506 die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper kundgemacht.

Der Entwurf der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV wurde in der Arbeitnehmerschutzkommission beraten und dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Die Verordnung wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt 1982 unter Nr. 10 kundgemacht.

Nach diesem Entwurf sind für bestimmte Arbeiten Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, die den I. Teil der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ersetzen soll, anhand der sehr zahlreichen Anregungen überarbeitet und eine weitere Fassung erstellt. Außerdem sind Arbeiten zur Vorbereitung einer Verordnung, die den II. Teil der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ersetzen soll, im Gang.

Nach Überarbeitung wurde der Entwurf einer Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz neuerlich beraten. Dann konnte das Begutachtungsverfahren vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durchgeführt und abgeschlossen werden.

Auch die Arbeiten am Entwurf einer Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten wurden abgeschlossen und der Verordnungsentwurf vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Begutachtung zugeführt.

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, wurde unter Berücksichtigung der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen und Änderungsvorschläge neu überarbeitet und ist neuerlich zur Begutachtung versendet worden. Durch diese Verordnung soll die derzeit in Kraft stehende Verordnung, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird, BGBl.Nr. 226/1957, ersetzt werden.

Die Arbeiten am Entwurf einer Allgemeinen Maschinenschutzvorrichtungsverordnung konnten abgeschlossen werden. Die Vorlage soll nun in der Arbeitnehmerschutzkommission beraten werden.

Auch bei den Arbeiten an Entwürfen zu einem Arbeitsruhegesetz und von Durchführungsverordnungen zu diesem sowie an der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde vom Zentral-Arbeitsinspektorat mitgewirkt.

Der von der Arbeitnehmerschutzkommission beim Zentral-Arbeitsinspektorat eingesetzte Fachausschuß zur Begutachtung von MAK-Werten hat als große Aufgabe die Aufstellung von Grenzwerten für den vielfältig an Arbeitsplätzen auftretenden Staub übernommen. Die von der Österreichischen Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle dem Ausschuß vorgeschlagenen Werte, die auf jahrelanger Erfahrung basieren, sollen zunächst nochmals geprüft und im weiteren als verbindliche Werte angenommen werden.

In diesem Zusammenhang werden auch Richtwerte für Staub, dem krebserregende Eigenschaften zukommen, behandelt, um das gesundheitliche Risiko bei solchen Einwirkungen, solange die Wissenschaft keine biologischen Stellenwerte angeben kann, zumindest erheblich zu verringern.

Im Jahre 1981 fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate statt. Außerdem wurde eine Besprechung über die Einhaltung der sozialrechtlichen Vorschriften im Straßenverkehr sowie eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes durch die Arbeitsinspektion abgehalten, an denen auch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnahmen. Die Arbeitsinspektorate hielten wie bereits in den vergangenen Jahren in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches

Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ab.

Ebenso wie in den Jahren vorher wurden auch im Jahr 1981 Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz erteilt. Außerdem wurden Bauartzulassungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit ausgesprochen.

Im Jahr 1981 wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat in zahlreichen Berufungsverfahren, die nach der Gewerbeordnung 1973 zur Wahrung der Interessen von Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen durchgeführt wurden, zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer mit.

Im Jahr 1981 haben die vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigten Einrichtungen 494 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und 9 191 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten ausgestellt. Bei den Prüfungen wirkten Vertreter der Arbeitsinspektion mit; zum Teil waren Arbeitsinspektoren bei diesen Veranstaltungen auch als Vortragende tätig.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten u.a. als Vortragende bei drei vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen und der Österreichischen Ärztekammer veranstalteten arbeitsmedizinischen Lehrgängen für Betriebsärzte, bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von Sicherheitstechnischen Diensten sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten für Strahlenschutzbeauftragte mit. Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes wurden auch an den Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen gehalten.

Vertreter der Arbeitsinspektion wirkten überdies in zahlreichen Ausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen enthalten, wie von Normen über Sicherheitstechnik, Krane, Aufzüge, Schleifkörper, Stetigförderer, Luftreinhaltung, Lagereinrichtungen, Schweißtechnik, Strahlenschutz und Ergonomie sowie bei der Ausarbeitung von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik mit. Eine Mitarbeit von Vertretern des Zentral-Arbeitsinspektorates ergab sich weiters auch bei Beratungen des Elektrotechnischen Beirates, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie und des Fachbeirates der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle.

Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahr 1981 insgesamt 117 634 (119 868) Unfälle zur Kenntnis, von denen 255 (263) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle zeigte mit einer Abnahme von 1,86 % eine leicht fallende Tendenz. Bei den tödlichen Unfällen konnte neuerlich eine Verringerung, welche bezogen auf die Anzahl des Vorjahres 3,04 % betrug, verzeichnet werden. Die Rate der tödlichen Unfälle, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10 000 Unfälle, betrug 21,68 (21,94).

Die Verteilung der Unfälle auf Erwachsene und Jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1981	93 002	9 106	13 786	1 740
1980	94 758	8 963	14 257	1 890

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1981	231	13	9	2
1980	233	12	16	2

Von den im Jahr 1981 insgesamt den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen 117 634 (119 868) Unfällen haben sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 100 494 (102 360) Unfälle ereignet, von denen 148 (135) tödlich verliefen. Die Zahl der Unfälle, die sich außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten, belief sich auf 17 140 (17 508), von denen 107 (128) zum Tod der Verunfallten führten. Somit entfielen 14,57 % (14,61 %) aller Unfälle und 41,96 % (48,67 %) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten; die Rate der tödlichen Unfälle war 62,43 (73,11). Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 83,89 % (84,77 %) um Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 77,57 % (76,56 %).

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1981 und 1980 auf die Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen: Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung; Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen; Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen; Handwerkzeuge; Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen, sonstige Unfallvorgänge; Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

TABELLE A

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1981 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	293	0,249	7	2,745	0,006	2,389
Kraftübertragung	130	0,110	1	0,392	0,001	0,769
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	13 004	11,055	5	1,961	0,004	0,038
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 196	2,717	50	19,608	0,043	1,564
Handwerkzeuge	6 074	5,163	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3 850	3,273	8	3,137	0,007	0,208
Sonstige Unfallvorgänge	73 947	62,862	77	30,196	0,065	0,104
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	17 140	14,571	107	41,961	0,091	0,624
Summe...	117 634	100,000	255	100,000	0,217	-

TABELLE B

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1980 zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
Energieumwandlung und -verteilung	286	0,239	5	1,901	0,004	1,748
Kraftübertragung	124	0,103	-	-	-	-
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	13 627	11,368	5	1,901	0,004	0,037
Fordereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 827	3,193	33	12,548	0,027	0,862
Handwerkzeuge	6 032	5,032	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	4 068	3,394	5	1,901	0,004	0,123
Sonstige Unfallvorgänge	74 396	62,065	87	33,080	0,073	0,117
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	17 508	14,606	128	48,669	0,107	0,731
Summe...	119 868	100,000	263	100,000	0,219	-

Die Rate der tödlichen Unfälle betrug hinsichtlich aller Unfälle 21,68 (21,94) und in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfälle 14,73 (13,19).

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben über die Rate der tödlichen Unfälle in einigen Wirtschaftsklassen für die Jahre 1981 und 1980 zusammengestellt.

Rate der tödlichen Unfälle in den Jahren
1981 und 1980

Wirtschaftsklasse	Insgesamt		in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	
	1981	1980	1981	1980
Energie- und Wasserversorgung	36,27	21,82	24,74	19,38
Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	105,71	76,92	116,28	63,69
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	11,54	14,89	3,72	9,44
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	11,43	8,94	9,48	4,94
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	25,39	11,78	9,78	4,50
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	12,83	10,66	8,07	2,65
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	9,92	33,21	5,68	28,50
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	9,74	10,03	5,85	3,45
Bauwesen	39,96	35,98	34,45	28,40
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	20,95	21,48	5,27	-
Verkehr; Nachrichtenübermittlung	62,95	66,07	29,15	23,75
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	47,28	26,28	17,57	19,38
Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	14,52	36,87	4,80	26,94

Nach der Zahl der Unfälle standen ebenso wie in den vorangegangenen Jahren wieder die Wirtschaftsklassen "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" sowie "Bauwesen" an erster und zweiter Stelle. In der erstgenannten Wirtschaftsklasse ereigneten sich 39 023 (39 898) Unfälle, von denen 38 (40) tödlich verliefen. Im Bauwesen lag die Zahl der Unfälle bei 25 776 (27 795), davon 103 (100) tödliche. Auf die beiden Wirtschaftsklassen entfielen 33,17 % (33,28 %) bzw. 21,91 % (23,19 %) aller Unfälle; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegen die Prozentsätze bei 14,90 (15,21) bzw. 40,39 (38,02). Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Wirtschaftsklassen betrug 9,74 (10,03) bzw. 39,96 (35,98).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich in den Wirtschaftsklassen "Erzeugung und Verarbeitung von Metallen" bzw. "Bauwesen" 34 179 (34 782) Unfälle, davon 20 (12) tödliche bzw. 23 509 (25 355) und davon 81 (72) tödliche Unfälle. Auf die genannten Wirtschaftsklassen entfielen 34,01 % (33,98 %) bzw. 23,39 % (24,77 %) der Unfälle dieser Art; der Prozentsatz bei den tödlichen Unfällen betrug 13,51 (8,89) bzw. 54,73 (53,33). Im Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen 20 (12) tödliche Unfälle, davon einer (1) durch die Einwirkung heißer Stoffe sowie einer (2) durch explosible Stoffe. 4 (4) Tote forderte der Umgang mit Fördereinrichtungen und Transportmitteln, 2 (-) davon bei der Arbeit mit Hubstaplern. 6 (2) Todesfälle ereigneten sich durch Absturz oder Absprung, 3 (-) durch Herabfallen von Gegenständen und einer (2) durch Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen.

Im Bauwesen ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 81 (72) tödliche Unfälle; davon wurden 20 (32) durch Absturz oder Absprung, 2 (7) durch Zusammenbruch

von Gerüsten, 12 (9) durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 12 (4) durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 9 (8) durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken, verursacht. 42,86 % (40 %) der tödlichen Unfälle durch elektrischen Strom entfielen auf das Bauwesen.

Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte am Unfallgeschehen betrug bei den tödlich verlaufenen 255 (263) Unfällen 34 (21), das entspricht einem Prozentsatz von 13,33 (7,98). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 25 (14) und in nicht unmittelbarem Zusammenhang 9 (7) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte.

BERUFSSKRANKHEITEN

Im Jahre 1981 wurden der Arbeitsinspektion 843 (981) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; keine dieser Erkrankungen verlief tödlich. Ein Vergleich mit den Zahlen der vorhergehenden Jahre ist nicht möglich, da der Stichtag für die Zählung vom 28. Februar des folgenden Jahres auf den 31. Dezember des Berichtsjahres verlegt wurde.

Nach Alter und Geschlecht aufgegliedert zeigt sich, daß 1981 651 (747) erwachsene und 7 (5) jugendliche Arbeitnehmer sowie 144 (165) erwachsene und 41 (64) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer Berufskrankheit betroffen wurden.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild:

durch Lärm verursachte Hörschäden	529 (574)
Hauterkrankungen	151 (194)
Infektionskrankheiten	103 (133)
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen, Hartmetallfibrosen	23 (27)
Asthma bronchiale	21 (21)
Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe	9 (12)

Die Aufteilung der gemeldeten Fälle von Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wirtschaftsklassen mit weniger als 10 Erkrankungsfällen blieben dabei unberücksichtigt.

Klasse XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	329 (376)
Klasse XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen ...	110 (152)

Klasse XIV	Bauwesen	65 (74)
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	46 (48)
Klasse XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	46 (44)
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	42 (46)
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwaren-erzeugung	38 (72)
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	37 (40)
Klasse III	Bergbau; Steine-u.Erden-Gewinnung ..	30 (31)
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	30 (21)
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	27 (32)
Klasse XV	Handel; Lagerung	11 (7)
Klasse II	Energie- und Wasserversorgung	10 (7)

Im Berichtsjahr wurden 529 (574) Gehörschäden durch Lärmeinwirkung gemeldet. Unter den Gemeldeten befanden sich 8 (13) Arbeitnehmerinnen. Die Zahl jener Fälle, in denen der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % erreichte, betrug 79 (48) und ergibt einen Anteil von 14,93 % (8,36 %).

Die Wirtschaftsklasse XIII hält infolge des hier herrschenden Lärmpegels ihre dominierende Stellung mit 282 Fällen, sowohl was die Zahl der Hörschäden als auch die Schwere des Hörverlustes betrifft, bei. Die übrigen Fälle verteilen sich nach der Zahl der Meldungen auf die Wirtschaftsklassen VIII, XIV, XII, XI, V, III, IX, IV und II.

Den zweiten Platz in der Statistik nehmen mit 151 gemeldeten Fällen die beruflich bedingten Hauterkrankungen ein. Es überwiegen, wie bisher, Hauterkrankungen geringen Grades, vor allem Ekzeme auf Grund von Allergien infolge bestimmter Arbeitsstoffe;

in 38 Fällen zwang die Schwere der Erkrankung zum Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Der prozentuelle Anteil dieser Fälle an der Gesamtzahl der Erkrankungen beträgt 25,16 %.

1981 waren 49 (78) erwachsene, 5 (4) jugendliche Arbeitnehmer und 59 (54) erwachsene und 38 (58) jugendliche Arbeitnehmerinnen von einer beruflich verursachten Hauterkrankung betroffen. Im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten werden Jugendliche besonders häufig von Hauterkrankungen befallen. Der Anteil an erkrankten Jugendlichen - sie kommen zum überwiegenden Teil aus dem Friseurgewerbe - an der Gesamtzahl beträgt 28,5 %.

Im gesamten gesehen kommen die betroffenen Arbeitnehmer aus den Wirtschaftsklassen XIII, XIV, XV, XX und XII.

An dritter Stelle in der Statistik liegen hinsichtlich der Häufigkeit die Infektionskrankheiten. Die Zahl der gemeldeten Fälle beträgt 103. Es überwiegen, wie in den vergangenen Jahren, Fälle von infektiöser bzw. Serumhepatitis, andere Infektionen sind nach wie vor von geringerer Bedeutung. Die Erkrankten kamen, mit einer Ausnahme, aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Wegen ihrer dominierenden Rolle im Krankenpflegedienst waren $\frac{3}{4}$ (72 Fälle) aller Erkrankten Frauen.

Vier Arbeitnehmer erlitten bei ihren beruflichen Tätigkeiten im Ausland Tropenkrankheiten. Weiters wurden sechs Erkrankungsfälle bei den von Tieren auf Menschen übertragenen Infektionen gemeldet.

1981 wurden 23 Arbeitnehmer gemeldet, die an Silikose erkrankten. Unter den Betroffenen befand sich auch eine Arbeitnehmerin.

Der Anteil der berenteten Staublungenerkrankungen ist mit 16 Fällen, das sind fast 70 % der Gesamtzahl an Erkrankungen im Vergleich zu anderen Berufskrankheiten besonders hoch. Dieser hohe Prozentsatz an berenteten Fällen zeigt nach wie vor die Schwere dieser Berufskrankheit sowie die häufig späte Erfassung.

Die Staublungenerkrankungen im gesamten verteilen sich auf die Wirtschaftsklassen III, V, XII, XIII und XIV.

Aus mehlverarbeitenden Betrieben und Backwarenerzeugungsbetrieben wurden 21 Erkrankungen an Asthma bronchiale gemeldet. Unter den Erkrankten befand sich eine Arbeitnehmerin und zwei männliche Jugendliche; drei Fälle mußten infolge der Schwere des Leidens berentet werden.

Auf Grund von Einwirkungen chemisch-toxischer Arbeitsstoffe erkrankten 9 Arbeitnehmer, davon eine Arbeitnehmerin. In einem Fall wurde vom Versicherungsträger zufolge der Schwere der Erkrankung eine Rentenleistung zuerkannt. Bei den Ursachen für die Erkrankungen führt Blei, gefolgt von Benzol oder seinen Homologen, den Isocyanaten, Schwefelwasserstoff sowie den Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen.

Weiters wurden 1981 noch drei Fälle von Erkrankungen durch Kohlenmonoxid, akute Vergiftungen auf Grund von Unfällen, zwei Erkrankungen auf Grund von Erschütterungen bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und zwei Erkrankungen durch ionisierende Strahlen gemeldet.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat noch 69 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegender Unternehmen gemeldet. Es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft 32, im Bergbau 11, im Verkehr 9 und in verschiedenen anderen Bereichen insgesamt 17 Fälle.

GESUNDHEITLICHE EIGNUNG VON ARBEITNEHMERN FÜR BESTIMMTE TÄTIGKEITEN

Eine bedeutende Aufgabe der Arbeitsmedizin ist die Feststellung und Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden durch vorbeugende ärztliche Untersuchungen. Bei diesen Untersuchungen soll die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte

Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen oder Belastungen auftreten können, die die Gesundheit in oft erheblichem Ausmaß zu schädigen vermögen, festgestellt und in weiterer Folge periodisch geprüft werden, ob der Gesundheitszustand der jeweiligen Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zuläßt.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. nach der Strahlenschutzverordnung wurden im Berichtsjahr von dem gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 5 650 (5 472) Betrieben 83 680 (95 999) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte, in diesen Verordnungen angeführten Tätigkeiten, untersucht.

Die folgende Aufstellung zeigt die nach Größe geordnete Anzahl der untersuchten Arbeitnehmer, gegliedert nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten.

Lärm	35 962 (48 220)
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21 432 (21 900)
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	11 486 (10 407)
ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	9 869 (10 099)
ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	2 379 (2 577)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit in Gasrettungsdiensten	2 034 (2 403)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	518 (393)

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es wurden nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1 000 Arbeitnehmer untersucht wurden:

Klasse XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	34 666 (46 531)
Klasse XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen	9 723 (9 733)

Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	9 356 (8 847)
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	5 250 (5 696)
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwaren- erzeugung	4 335 (4 732)
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textil- waren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren).....	4 051 (3 082)
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	2 440 (2 688)
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	2 111 (2 558)
Klasse XIV	Bauwesen	2 002 (2 259)
Klasse VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	1 804 (1 683)
Klasse III	Bergbau; Steine-u.Erden-Gewinnung	1 364 (469)
Klasse XXIV	Einrichtungen der Gebietskörper- schaften	1 303 (768)
Klasse II	Energie- und Wasserversorgung	1 213 (1 839)
Klasse X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen	1 208 (1 737)
Klasse XX	Körperpflege und Reinigung; Be- stattungswesen	1 159 (1 594)

Auf Grund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden 455 (552) Arbeitnehmer aus 161 (225) Betrieben für solche Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt; in 38 Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden. 3 (27) Arbeitnehmer wurden nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt.

Für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes standen im Jahr 1981 487 und gemäß § 35 des Strahlenschutzgesetzes 187 vom zuständigen Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung.

1981 wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes S 21,080.030,82 aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden von den Trägern der Sozialversicherung S 7,363.356,33 und aus den Mitteln des Bundes S 3,681.670,23 ausgegeben.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Der nachfolgende Bericht über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist grundsätzlich auf eine Reihe von Einzelbeobachtungen zurückzuführen, welche Arbeitsinspektoren bei ihrer vielfältigen Tätigkeit in den Betrieben machten. Mitteilungen, wie etwa die über Wahrnehmungen der wirtschaftlichen und arbeitsmäßigen Lage in einzelnen Produktionszweigen, stellen wohl keine allgemein gültige Aussage dar, doch sind sie für den Berufsalltag von zahlreichen Arbeitnehmern sehr wesentlich.

Im Berichtsjahr war gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Konjunkturabschwächung und dadurch ein weiteres Nachlassen der Investitionstätigkeit zu merken. Besonders stark von der Wirtschaftskrise sind die Stahlwerke betroffen. Insbesondere ist die Erzeugung von sogenannten Längsprodukten wie Betonstahl, Walzdraht und Schienen gefährdet, da ausländische Stahlwerke diese Waren konkurrenzlos billig liefern können. Die Preise für diese Längsprodukte liegen weit unter den heimischen Erzeugungskosten. Zu den Absatzschwierigkeiten von verschiedenen Produkten kamen noch wesentliche Kostensteigerungen auf dem Rohstoff-, Energie- und Lohnsektor dazu, so daß diese Betriebe stark in die Verlustzone rückten.

Auch die Edelstahlwerke mußten im Berichtsjahr wieder Verluste hinnehmen. Die sogenannte Stahlkrise forderte auch

Opfer. So wurde in einem Stahlwerk beschlossen, die Stahlerzeugung einzustellen, wodurch sich die Gefährdung von Arbeitsplätzen ergab. Die Gründe für die beabsichtigte Schließung lagen auf wirtschaftlichem und technologischem Gebiet, da die Stahlherstellung in Siemens-Martin-Öfen gegenüber der in LD-Tiegeln, wegen des hohen Energieeinsatzes und der alten Anlagen unwirtschaftlich war. Auch in anderen Werken wurden die Siemens-Martin-Öfen aus diesen Gründen stillgesetzt. Relativ gut ausgelastet war die eisenverarbeitende Industrie. Allerdings hat die Investitionsfreudigkeit auch hier sehr stark abgenommen. In einigen Betrieben war die Auftragslage so gut, daß eine sichere Beschäftigung gegeben war, dennoch war die Ertragslage nicht zufriedenstellend. Mit großen Schwierigkeiten hatte auch die Elektronik-Industrie zu kämpfen. Durch den Verlust von Aufträgen fielen zum Teil die Exportgeschäfte aus, was sich wiederum negativ auswirkte. Eine unbefriedigende Absatzlage, sowie eine weiterhin sehr ungünstige Auftrags- und Beschäftigungssituation war in der Sägeindustrie zu verzeichnen. Das Baugewerbe war bis zum Herbst des Jahres gut ausgelastet. Infolge des Fehlens von weiteren Aufträgen gab es nur in geringem Ausmaß Winterbaustellen.

Die Lage am Arbeitsmarkt hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert, was eine Zunahme von Arbeitslosen bedeutete. Insbesondere war die Zahl der offenen Stellen weit rückläufig und zwar vor allem in den Berufssparten Gastgewerbe, Metallberufe, Bauberufe und Büro- und Handelsberufe.

Die für viele Betriebe schwierige wirtschaftliche Lage hatte naturgemäß auch Einfluß auf die Durchsetzung von Aufträgen zum Schutz der Arbeitnehmer, weshalb für die Behebung von Mängeln, die nicht unmittelbar den Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen, wie z.B. mangelhafte Sozial- und Sanitäreinrichtungen längere Fristen gewährt werden mußten. Investitionen, die den Fortbestand und die Rentabilität der Betriebe und damit der Arbeitsplätze sicher-

ten, hatten Vorrang. Aber auch für aufwendigere Absauganlagen mußten längere Fristen gewährt werden. In der Zwischenzeit muß mit provisorischen bzw. Behelfslösungen das Auslangen gefunden werden. Insgesamt konnten aber doch, nicht zuletzt durch den Einsatz der Arbeitsinspektion, Verbesserungen der arbeitshygienischen Verhältnisse erzielt werden. Hinsichtlich der Entwicklungstendenzen bei den Beschäftigtenzahlen war zu beobachten, daß in den Industriebetrieben eine merkbare Abnahme der Beschäftigtenanzahl erfolgte, wogegen in den Dienstleistungsbetrieben, vor allem in öffentlichen Dienstleistungsbetrieben, beispielsweise in öffentlichen Krankenanstalten sowie in den Öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine deutliche Zunahme der Beschäftigtenzahlen zu verzeichnen war. Bei mittleren und kleineren Gewerbebetrieben ergab sich keine wesentliche Änderung.

Die Bestrebungen, durch Überstundenarbeit die anteilmäßigen Kosten am Produkt oder an der Leistung zu senken, sind branchenweise unterschiedlich. Besonders hohe Überstundenanteile waren in jenen Betrieben zu beobachten, welche sehr kosten- und investitionsaufwendige Betriebsmittel in Verwendung haben, beispielsweise Datenverarbeitungsbetriebe im Hinblick auf die günstigere Auslastung der Maschinenzeiten und im Ferntransportgewerbe. Auf Grund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung sind andererseits teilweise in Großbetrieben Überstundenleistungen im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung untersagt.

In den Randbezirken der Städte ist nach wie vor eine rege Betriebsansiedlungstätigkeit festzustellen, wobei allerdings vielfach, vor allem bei Großprojekten, keine neuen Betriebe geschaffen, sondern im Zuge von

Zentralisierungsmaßnahmen bestehende Betriebsstätten zusammengefaßt wurden. Vielfach ergeben sich auf Grund ungünstiger öffentlicher Verkehrsaufschließung für die betroffenen Arbeitnehmer zusätzliche Belastungen durch verlängerte Fahrzeiten.

Bei der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie auch bei wesentlichen Betriebsweiterungen wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes entsprechend berücksichtigt; um dies auch immer zu gewährleisten, wurde getrachtet, daß an den diesbezüglichen kommissionellen Verhandlungen ein Vertreter der Arbeitsinspektion teilnahm.

Bezüglich der technischen Einrichtungen konnte wie in den vergangenen Jahren in den Betrieben die Tendenz festgestellt werden, Produktionsvorgänge insbesondere durch vermehrten Einsatz programmgesteuerter Maschinen zu automatisieren. Diese Maschinen, die in Großbetrieben zum Teil durch die werkseigenen technischen Abteilungen entwickelt wurden, bringen häufig jedoch erst nach einer gewissen Erprobungszeit der Prototypen arbeitsschutztechnisch eine Verbesserung, da neue auftretende Unfallgefahren erst erkannt und beseitigt werden müssen.

Darüber hinaus sind die allgemeinen betrieblichen Verhältnisse gekennzeichnet durch das Bestreben nach möglichen kostensparenden Maßnahmen bei der Produktion, was nicht immer mit der Weiterentwicklung des erforderlichen Arbeitnehmerschutzes in Einklang steht, sodaß nachträglich Schutzmaßnahmen aufgetragen werden mußten.

In arbeitshygienischer Sicht konnte im Berichtszeitraum eine weitere Verbesserung insbesondere im Hinblick auf die Verringerung von Lärm und Staub erzielt werden, wozu zum Teil mit hohen Kosten verbundene technische Einrichtungen erforderlich waren, wie Lärmschutzmaßnahmen und Staubabsaugungen.

Durch die in erhöhtem Ausmaß erfolgten Messungen mit Gasspürgeräten sowie Lärmpegelmeßgeräten wurden schädliche Konzentrationen an gesundheitsschädlichen Gasen und Dämpfen sowie unzulässig hohe Lärmpegel frühzeitig erkannt und auf Grund dessen die entsprechenden Aufträge erteilt. Ferner wurden in verstärktem Ausmaß Kontrollen betreffend die Benützung persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt und verstärkt schriftliche Ermahnungen an Arbeitnehmer versandt. Diese laufenden Kontrollen führten tatsächlich auch zu häufigerer Benützung dieser Mittel, was bei Wiederholungskontrollen eindeutig festgestellt wurde.

Wo dies erforderlich war, wurde durch mündliche und vielfach auch schriftliche Aufträge erreicht, daß die nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen vorgenommen wurden und auch die wiederkehrenden Untersuchungen nicht mehr so oft eingemahnt werden mußten. Die meist positiven Untersuchungsergebnisse zeigten gleichfalls die Verbesserung der arbeitshygienischen Verhältnisse an. Allerdings sind diese Untersuchungen für die Arbeitnehmer in manchen Gebieten wegen der geringen Anzahl von ermächtigten Ärzten mit langen Anreisewegen und großem Zeitaufwand verbunden. Die Schaffung betriebsärztlicher Zentren in Bezirksvororten und größeren Gemeinden könnte zu einer Erleichterung und weiteren Verbesserung der Untersuchungen sehr viel beitragen.

Im vergangenen Jahr wurden wieder fast vollzählig Kranken- und Heilanstalten sowie Ärzte nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes überprüft und hiebei festgestellt, daß nunmehr fast überall der erforderliche bauliche Strahlenschutz gegeben und die persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist. Auch sind fast ausnahmslos ausgebildete Strahlenschutzbeauftragte vorhanden. Mängel wurden lediglich bezüglich der ärztlichen Kontrollen festgestellt, was sicher auch auf die geringe Zahl von ermächtigten Ärzten für Strahlenschutzuntersuchungen zurückzuführen ist. Dagegen erfolgten die physikalischen Kontrollen mittels Dosimeter lückenlos.

Was die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen anlangt, wurde nunmehr in der Mehrzahl der Betriebe, die auf Grund der Beschäftigtenzahl solche Personen zu bestellen haben, die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erreicht. Allerdings verfügen noch nicht alle Sicherheitsvertrauenspersonen über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen. Dem Vorschlag von Arbeitsinspektionsorganen, die betreffenden Personen zu Ausbildungskursen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu entsenden, wird wegen der zu tragenden Kosten sowie der Abwesenheit vom Betrieb von den Dienstgebern nicht immer gefolgt.

Aber auch gut ausgebildete Sicherheitsvertrauenspersonen entwickeln manchmal zu wenig Initiative, sodaß von Seiten der Arbeitsinspektionsorgane noch viel Aufklärungsarbeit nötig ist, damit diese bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen auch wirklich im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes wirksam werden.

Die Überprüfung von Unterkünften, die von Arbeitgebern den ausländischen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden, zeigte, daß auf diesem Gebiet eine wesentliche Verbesserung eingetreten ist und wenige Beanstandungen zu verzeichnen sind. Andererseits suchen sich aber ausländische Arbeitnehmer häufig selbst eine Wohnmöglichkeit. Die bekannt gewordenen Mißstände auf dem Gebiet der Unterbringung werden hauptsächlich durch private Vermieter verursacht, sodaß der Arbeitsinspektion ein Einschreiten nicht möglich ist.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden unterschiedliche Entwicklungen beobachtet. Bei einer Abnahme der vorgemerkten Auftraggeber um 3,62 % war eine Zunahme der vorgemerkten Heimarbeiter von 16,99 % zu verzeichnen. Von dieser Zunahme entfielen allein auf den Erzeugungszweig Schifflickerei und Handmaschinenstickerei 11,84 %.

Verwendungsschutz

Der Verwendungsschutz umfaßt alle Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit, die nicht dem technischen oder arbeitshygienischen Schutz zuzuordnen sind. Auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, wie etwa Bestimmungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, von weiblichen Arbeitnehmern sowie werdenden und stillenden Müttern. Weitere Regelungen erfassen den Arbeitszeitschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Berufsausbildung sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Zur Beurteilung der sozialen Lage im Jahre 1981 dient der nachstehende Überblick über die Anzahl der Beanstandungen durch die Arbeitsinspektoren, gegliedert nach den einzelnen Gebieten des Verwendungsschutzes. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 32 295 (29 729) Beanstandungen ausgesprochen. (Die in Klammer stehenden Zahlen bedeuten die Vergleichswerte des Jahres 1980)

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Die Zahl der im Berichtsjahr festgestellten Beanstandungen wegen Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen betrug 5 240 (5 045).

In 93 (83) Fällen wurde das Verbot der Beschäftigung von Kindern verletzt, 52 (43) Beanstandungen betrafen den Bereich des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, 21 (22) Betriebe des Handels und der Lagerung und 15 (8) solche der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Gegenüber dem Jahr 1980 war eine Erhöhung der Beanstandungen von insgesamt 10 Fällen festzustellen.

In 442 (456) Fällen wurde unzulässige Nachtarbeit Jugendlicher festgestellt. 291 (252) dieser Beanstandungen entfielen auf Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens und 147 (188) auf solche zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Die Zahl der Übertretungen der täglichen bzw. der Wochenarbeitszeit betrug 2 282 (2 051); 1 124 (990) entfielen hievon auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 377 (325) auf Handel und Lagerung sowie 174 (150) auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe bzw. der Ersatzruhe lagen 531 (558), bezüglich der Wochenfreizeit 618 (585) und den Urlaub von Jugendlichen 186 (191) Beanstandungen vor; davon entfielen auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen 466 (491) bzw. 458 (436) sowie 71 (75) Beanstandungen.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren bei Betriebsbesichtigungen insgesamt 143 029 (145 278) jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 93 407 (95 021) männliche und 49 622 (50 257) weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

Die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche vom 2. Oktober 1981 wurde im BGBl.Nr. 527, 206. Stück, ausgegeben am 3. Dezember 1981 verlautbart und tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die im Anhang zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948 in geltender Fassung festgelegten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen außer Kraft. Dieser Anhang bleibt jedoch für Jugendliche, die am 1. Jänner 1982 in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, weiter in Geltung.

In der Verordnung wird einerseits die verlängerte Schulausbildungszeit berücksichtigt und andererseits auch auf die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung an Hand der Berufsbilder Bedacht genommen. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Jugendliche sind nur insofern aufgenommen, soweit dies aus biologisch geschlechtsspezifischen Gründen erforderlich ist.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurde in 73 (96) Fällen verbotene Nachtarbeit von Frauen beanstandet, von denen 17 (25) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken betrafen, 9 (19) Betriebe des Handels und der Lagerung und 13 (13) Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Aus der folgenden Tabelle wird die Zahl der Beanstandungen verbotener Nachtarbeit von erwachsenen weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten drei Jahren ersichtlich.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit:

Jahr	Arbeitnehmerinnen	Jugendliche
1981	73	442
1980	96	556
1979	91	444

In Betrieben des Gast- und Schankgewerbes dürfen Arbeitnehmerinnen auch während der Nacht (d.i. ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr einschließt) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Beanstandungen erfolgten daher nur dann, wenn die Ruhezeit weniger als elf Stunden betrug.

In 94 (97) Fällen wurden Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit erteilt bzw. Anzeigen über zulässige Frauennachtarbeit zur Kenntnis genommen. 23 (23) bezogen sich u.a. auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 30 (21) auf Betriebe des Handels und der Lagerung, 6 (5) auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und 5 (6) auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl. Der überwiegende Teil der Ausnahmen betraf das Reinigungspersonal 38 (31).

Mutterschutz

Im Jahre 1981 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 24 618 (22 439) Meldungen über werdende Mütter ein, davon entfielen 24 454 (22 230) auf Meldungen von Dienstgebern und 164 (209) auf sonstige Stellen. Die Arbeitsinspektoren führten auf Grund dieser Meldungen sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen Amtshandlungen in 7 222 (6 037) Betrieben 11 846 (9 954) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 14 101 (11 736) Arbeitsplätze von Dienstnehmerinnen, auf die das Mutterschutzgesetz anzuwenden ist, erfaßt wurden. Die Zahl der bei Betriebsinspektionen erfaßten werdenden und stillenden Mütter betrug 795 (669). Für insgesamt 15 883 (13 062) werdende und stillende Mütter konnten die Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden.

In Angelegenheiten des Mutterschutzes wurden im Berichtsjahr insgesamt 2 273 (2 052) Beanstandungen bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren registriert. Bei besonderen Erhebungen wurden 1 664 (1 463) Übertretungen festgestellt, von denen 439 (460) das Stehverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2, 162 (135) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 Z. 1 und 130 (92) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes 1979 betrafen.

Auf dem Gebiet des Mutterschutzes führten die Arbeitsinspektionsärzte in 2 120 (1880) Fällen ärztliche Erhebungen oder Begutachtungen durch und stellten für 2 377 (2 077) Arbeitnehmerinnen 2 438 (2 111) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 aus. Gegenüber dem Vorjahr ist daher sowohl die Zahl der Arbeitnehmerinnen als auch die Zahl der ausgestellten Zeugnisse bedeutend angestiegen.

Von Amtsärzten bei Bezirksverwaltungsbehörden wurden weiters 1 862 (1 525) solcher Zeugnisse für 1 810 (1 499) Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt waren; in Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, wurden für 388 (308) Arbeitnehmerinnen 404 (310) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 von Amtsärzten ausgestellt.

Von insgesamt 2 266 (1 835) Zeugnissen wurden in den westlichen Bundesländern 1 132 (953), in der Steiermark und Kärnten 353 (301) und in Wien, Niederösterreich und Burgenland 781 (581) Zeugnisse ausgestellt. Die Tätigkeit der Amtsärzte auf diesem Gebiet bedeutet eine wesentliche Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsinspektionsärzte im Bereich des Mutterschutzes.

Arbeitszeit

Im Jahre 1981 wurde in 20 962 (19 257) Fällen die Übertretung der für erwachsene Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitvorschriften beanstandet, wovon insbesondere 4 131 (3 900) auf die Arbeitszeit, 12 323 (11 228) auf die Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen und 3 537 (3 352) auf Ruhepausen und Ruhezeiten entfielen. In der Wirtschaftsklasse Verkehr- und Nachrichtenübermittlung wurden 14 790 (13 612) Beanstandungen festgestellt, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen 1 503 (1 428), in Betrieben des Handels und der Lagerung 1 187 (1 009) sowie im Bauwesen 1 114 (909); der Rest der Beanstandungen entfällt auf die anderen Wirtschaftsklassen.

Bei den von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten 18 712 (18 676) Kontrollen von Fahrzeugen auf der Straße wurden erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt. Auch dem grenzüberschreitenden Verkehr wurde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Bezüglich dieser Übertretungen muß leider darauf hingewiesen werden, daß eine große Zahl der Übertretungen die Einsatz- und Lenkzeiten betrafen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß hierbei auch die Ruhezeiten nicht eingehalten wurden. Überlange Lenkzeiten wurden nicht nur bei Lenkern von Lastkraftwagen, sondern auch bei Autobusfahrern festgestellt. In solchen Fällen wurden die Fahrer den Organen der öffentlichen Sicherheit übergeben, da bei ihnen Übermüdungsverdacht bestand.

In diesem Zusammenhang soll die Zusammenarbeit mit Organen der beteiligten österreichischen Behörden besonders hervorgehoben werden, die als ganz ausgezeichnet und vorbildlich bezeichnet werden muß.

Es ist zu hoffen, daß die getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den sonstigen Überprüfungen, die von den Arbeitsinspektoren in Österreich auf der Straße, an der Grenze und in den Betrieben, insbesondere bei den Transportunternehmen, durchgeführt werden, den gewünschten Erfolg bringen und auf diese Weise ein Beitrag zur Vermin- derung der Unfälle im Straßenverkehr geleistet wird.

Im Berichtsjahr wurden bei den Arbeitsinspektoraten und beim Zentral-Arbeitsinspektorat insgesamt 795 (791) Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz eingebracht. Die Ausnahmegewilligungen bezogen sich auf 40 772 (30 004) der insgesamt 104 724 (124 190) in den gemeldeten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Sonn- und Feiertagsruhe

Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe für Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen sind, wurden in 382 (335) Fällen festgestellt; davon entfielen allein 224 (190) auf Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, das sind 58,64 % (56,72 %) aller Fälle.

Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren 11 356 (10 439) Betriebe der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen inspiziert; in diesen Betrieben waren 20 996 (19 059) männliche und 40 897 (41 096) weibliche erwachsene

sowie 5 125 (4 970) männliche und 6 140 (5 467) weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 73 158 (70 592) Arbeitnehmer beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen betrug 5 718 (5 274). Demnach entfielen 12,66 % (11,29 %) der inspizierten Betriebe und 4,65 % (4,31 %) der bei Betriebsbesichtigungen insgesamt erfaßten Arbeitnehmer auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen; der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an der Zahl der gesamten Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes betrug jedoch 17,71 % (17,74 %).

Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gab in 1 889 (2 072) Fällen Anlaß zu Beanstandungen. Den Lehrvertrag betrafen 456 (715), die Ausbildung der Lehrlinge 505 (512), die Lehrlingshaltung 254 (324) und den Besuch der Berufsschule 88 (82) Beanstandungen.

Heimarbeit

Im Jahre 1981 waren bei den Arbeitsinspektoraten 1 330 (1 380) Auftraggeber, 10 894 (9 312) Heimarbeiter und 212 (222) Zwischenmeister vorgemerkt.

Gegenüber 1980 nahm die Zahl der Auftraggeber um 50 ab, die Zahl der Heimarbeiter um 1 582 zu und die der Zwischenmeister um 10 ab. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister:

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1981	1 330	10 894	212
1980	1 380	9 312	222
1979	1 268	8 802	219

Aus folgender Tabelle wird die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr und den Jahre 1980 und 1979 ersichtlich.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1981	620	2 281	71	211	6027	13	31
1980	680	1 708	102	218	4863	41	75
1979	653	1 921	78	209	4999	67	119

Von den Arbeitsinspektoraten wurden im Jahre 1981 198 (230) Auftraggeber zur Nachzahlung von insgesamt S 2.535.914,99 (S 2.319.556,65) aufgefordert; dies ergibt einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von S 12.807,65 (S 10.085,—) je Auftraggeber. Wie diese Zahlen zeigen, wird dem Bereich des Entgeltschutzes in der Heimarbeit mit Berechtigung besonderes Augenmerk zugewendet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3 188 (2 678) Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten festgestellt. Die Zahl der häufigsten Übertretungen ist samt den Vergleichszahlen der Vorjahre der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1979	1980	1981
insgesamt	2 465	2 678	3 188
davon:			
Listenführung	152	372	273
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen	21	66	23
Abrechnungsnachweise	793	745	785
Entgeltsschutz	1 354	1 346	1 934
Sozialversicherung	11	8	4

Schriftliche Tätigkeit

Die Bearbeitung der eingegangenen Geschäftsstücke und die Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren im Außendienst erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit bei den Arbeitsinspektoraten.

Im Jahre 1981 langten bei den Arbeitsinspektoraten 453 271 (468 003) Geschäftsstücke ein; bei 90 061 (89 969) Stücken waren schriftliche Erledigungen notwendig. Von den abgefertigten Geschäftsstücken betrafen 62 017 (60 272) Gutachten oder Stellungnahmen. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurden 17 365 (17 572) schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber gerichtet und an Verwaltungsbehörden in 171 (188) Fällen besondere Anträge gestellt, die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen. Zufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 100 (115) Verfügungen gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 zu treffen.

Bei Verwaltungsstraßbehörden wurden im Jahr 1981 von den Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 2 154 (2 511) Fällen Anzeigen wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes betrafen 759 (948) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 3,718.500,— (S 3,883.450,—); 1 395 (1 563) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 6,082.450,— (S 6,125.950,—) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 1 567 (1 469) Verwaltungsstraßverfahren, bei denen es sich in 517 (462) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 2,036.870,— (S 1,503.750,—) und in 1 050 (1 007) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 3,153.850,— (S 2,580.700) handelte.

Finanzielle und personelle Angelegenheiten

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1981 bei den Kapiteln 15 "Soziales" und 16 "Sozialversicherung" sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
Soziales	16.647'790	9.364'424
Sozialversicherung	25.694'474	1.152'099
	<u>42.342'264</u>	<u>10.516'523</u>

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1981 rund 42.342 Millionen Schilling oder rund 12 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 174 %.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1981 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) 4368 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentraleitung	437
Landesarbeitsämter	2.738
Landesinvalidenämter	803
Prothesenwerkstätten	38
Heimarbeitskommissionen ...	8
Arbeitsinspektion	<u>344</u>
Summe	<u>4.368</u>

Tabelle 1

Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung"

E r f o l g 1 9 8 1

	A u s g a b e n				E i n n a h m e n			
	Gesetzliche Ver- pflichtungen		Ermessensaus- gaben		Zusammen			
	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%
Sozialversicherung	25.694'474	60'68	-	-	25.694'474	60'68	1.152'099	10'96
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opfer- fürsorge und Kleinrentner- entschädigung	6.280'889	2a) 14'83	36'397	0'09	6.317'286	14'92	52'007	0'49
Arbeitsmarktver- waltung (I)	8.396'818	2b) 19'83	1.075'643	2'54	9.472'461	22'37	8.712'910	82'85
Sonstiges 3)	756'086	2c) 1'79	101'957	0'24	858'043	2'03	599'507	5'70
Insgesamt	41.128'267	2d) 97'13	1.213'997	2'87	42.342'264	100'00	10.516'523	100'00

1) einschließlich Personalaufwand

3) Aufgliederung siehe Tabelle 2

2) Hievon Personalaufwand:

	Mio. S
a)	179'752
b)	533'684
c)	212'263
d)	925'699

Tabelle 2

Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen"

E r f o l g 1 9 8 1

	S o n s t i g e A u s g a b e n		zusammen	Sonstige Einnahmen
	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessens- ausgaben		
		M i l l i o n e n	S c h i l l i n g	
Bundesministerium für soziale Verwaltung	156'718	49'089	205'807	24'279
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	3'956	0'030	3'986	0'152
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerent- schädigung)	-	36'123	36'123	-
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	453'459	-	453'459	430'134
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0'504	-	0'504	-
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0'232	-	0'232	-
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfen- gesetz (Arbeitslosenversicherung)	46'635	-	46'635	141'974
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitungskommissionen	2'022	1'596	3'618	0'003
Arbeitsinspektion	92'560	15'119	107'679	2'965
	756'086	101'957	858'043	599'507

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

I. LOHNPOLITIK

Beim Unterausschuß für Lohnfragen der Paritätischen Kommission hat der Österreichische Gewerkschaftsbund im Jahre 1981 insgesamt 148 (gegenüber 138 im Jahre 1980 bzw. 143 im Jahre 1979) Freigabeanträge eingebracht, von denen 10 die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 16 Freigabeanträgen (1980: 19) hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in drei Fällen wegen Nichteinigung und 13 mal infolge einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß.

Die Lohnrunde des Jahres 1981 war zu Beginn des Jahres durch den Gehaltsabschluß für die Industrieangestellten vom Herbst 1980 geprägt und dadurch gekennzeichnet, daß neben der Vereinbarung von Kollektivvertrags- und Ist-Lohnerhöhungen auch Mindestbeträge festgelegt wurden.

In den folgenden Monaten gingen die Kollektivvertragspartner von der Vereinbarung von Mindestbeträgen überwiegend wieder ab. Es kam jedoch dabei durchwegs zu höheren Kollektivvertrags- und Ist-Lohnerhöhungen. So bewegten sich die durchschnittlichen Kollektivvertragserhöhungen zwischen 7,5 und 8,5 %, die Ist-Lohnerhöhungen zwischen 5,5 und 6,5 %.

Im Jahresdurchschnitt 1981 betrug die Steigerung des Verbraucherpreisindex 6,8 %. In diesem Zusammenhang erscheinen die im November in Kraft getretenen Kollektivvertragsabschlüsse für die Arbeiter des industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektors (8,17 % KV, 6 % bzw. 5,5 % Ist bei einem 13-monatigen bzw. 12-monatigen Intervall) sowie für die Industrie- und Gewerbeangestellten (7,9 % KV, 6 % bzw. 5,5 % Ist) annehmbar. Dies gilt im wesentlichen auch für den unter Streikdrohung zustande gekommenen Kollektivvertragsabschluß im Bereich des Handels, der eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 6,8 % bei Aufrechterhaltung der schillingmäßigen Überzahlung vorsieht, was einer durchschnittlichen Ist-Belastung von 5,5 % entspricht. Es ist daher zu hoffen, daß sich die in den ersten Monaten des Jahres 1982 in Kollektivvertragsverhandlungen tretenden Kollektivvertragsgruppen an diesen Abschlüssen orientieren. Dies wird umso notwendiger sein, als für das Jahr 1982 eine geringere Steigerung des Verbraucherpreisindex prognostiziert wird.

II. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

Entgegen der von der Bundeskammer im Herbst 1980 in ihrer Stellungnahme dem Sozialministerium gegenüber geäußerten Bitte um Aufnahme von Sozialpartnergesprächen über den ausgesandten Gesetzentwurf wurde am 29.4.1981 die Regierungsvorlage Nr.686 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird, verabschiedet, die eine Reihe von Regelungen enthielt, die über die im ursprünglichen Entwurfstext vorgesehenen noch hinausgingen. Zur parlamentarischen Beratung der gegenständlichen Novelle wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der im Jahre 1981 einmal getagt hat. Dabei dürfte unter Berücksichtigung eines mit Sozialminister Dallinger geführten Gesprächs folgendes Ergebnis zu erwarten sein:

1. Es besteht keine Bereitschaft über die vorgesehene Zahl von 250 Arbeitnehmern, ab der in einem Betrieb ein sicherheitstechnischer Dienst (bisher ab 500 Arbeitnehmern) bzw. ein betriebsärztlicher Dienst (bisher ab 750 Arbeitnehmern) einzurichten ist, zu diskutieren.
2. Unser Wunsch, das Arbeitsinspektorat möge ermächtigt werden, in Betrieben mit einem geringeren Gefährdungsgrad der Arbeitnehmer erst ab einer höheren Zahl der Beschäftigten einen sicherheitstechnischen bzw. betriebsärztlichen Dienst vorzuschreiben, dürfte erfüllt werden.
3. Es wurde uns zugesagt, den derzeitigen Strafsatz von S 30.000,-, der durch die Novelle auf S 100.000,- erhöht werden sollte, mit S 50.000,- festzusetzen.
4. Die in Art.II der Novelle vorgesehenen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Bestellung des Leiters des sicherheitstechnischen bzw. betriebsärztlichen Dienstes, über die im Zuge der Verhandlungen zum Nachtschichtschwerarbeitsgesetz eine Einigung erzielt werden konnte, sollen ersatzlos gestrichen werden.

Auf Ablehnung der Bundeskammer stößt nach vor die Möglichkeit des Arbeitsinspektorates, die Einsatzzeiten des sicherheitstechnischen und

betriebsärztlichen Dienstes vorzuschreiben und die Verordnungsermächtigung des Sozialministeriums, Vorschriften zu erlassen, welchen Anforderungen die einzelnen betriebsärztlichen Dienste in bezug auf Ausstattung, Zahl und Einsatzzeit der dort tätigen Ärzte zu entsprechen haben.

Schließlich soll die kurative Tätigkeit des Betriebsarztes insoferne zurückgedrängt werden, als die Vornahme der ambulanten Nachbehandlung nicht auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgen darf und daher zu Lasten des Dienstgebers gehen müßte.

Es ist zu hoffen, daß bei den künftigen Gesprächen im Unterausschuß eine für die gewerbliche Wirtschaft akzeptable Regelung für die Einrichtung des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstes erreicht werden kann.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Nach Ablauf der Begutachtung des Verordnungsentwurfes über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche im Mai 1980 wurde durch Intervention beim Handelsministerium versucht, eine Änderung der die Wirtschaft besonders schwer treffenden Regelungen herbeizuführen. Dies betraf vor allem das vorgesehene Verbot der Masseurarbeiten am menschlichen Körper für Jugendliche unter dem 17. Lebensjahr. Über unsere diesbezügliche Bitte fand im Handelsministeriums am 19.6.1981 eine Sitzung statt, bei der jedoch die Arbeitnehmerseite auf ihrem Standpunkt beharrte, daß Jugendliche frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit Masseurarbeiten am menschlichen Körper beschäftigt werden dürfen. Ein von der Arbeitgeberseite unterbreiteter Kompromißvorschlag, die Altersgrenze wenigstens auf 16 Jahre zu senken, wurde von der Arbeitnehmerseite nicht angenommen. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2.11.1981 über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.Nr.527/81, wurde im 206. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 3.12.1981, kundgemacht und tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft. Die Bundeskammer hat in ihrer Aussendung an alle Landeskammern und Bundessektionen auf das bevorstehende Inkrafttreten dieser Verordnung sowie auf einige ihrer Schwerpunkte hingewiesen. Es ist zu befürchten, daß die gegenständliche

Verordnung zur Rechtsunsicherheit der Betriebe über die Beschäftigungsmöglichkeit von Jugendlichen an Maschinen beitragen wird.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

Nachdem die Bundeskammer mit Schreiben vom 9.12.1980 zum gegenständlichen Entwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hatte, verging fast ein Jahr, bis das Sozialministerium die Bundeskammer zu einem Gespräch über die aufgrund der eingelangten Stellungnahmen vorgenommenen Abänderungen des Verordnungsentwurfes einlud. Bei diesem Gespräch konnten jedoch die Vertreter der Bundeskammer keine ins Gewicht fallenden Zugeständnisse vom Zentralarbeitsinspektorat erreichen. Der Verordnungsentwurf bürdet in seiner letzten Fassung den Betrieben durch die Vielzahl der zu führenden Vormerke über Prüfungen etc. nicht nur einen exorbitanten Verwaltungsaufwand auf, sondern legt aufgrund der vielen minuziösen Detailregelungen für Klimawerte, Bauausführung, Schutzeinrichtungen etc. allen neu zu errichtenden Betrieben schwerwiegende Kostenbelastungen auf. Aus diesem Grunde richtete der Präsident der Bundeskammer an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Bitte, über die wesentlichsten Bestimmungen, die die gewerbliche Wirtschaft besonders hart treffen würden, weitere Gespräche zuzulassen. Eine Antwort des Sozialministers stand zur Jahreswende 1981/82 noch aus.

Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Im Mai 1981 fand im Sozialministerium eine weitere Aussprache über die Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz statt, bei der über den wesentlichsten Punkt, nämlich über die Frage der Anrechnung von Unterrichtszeiten auf die Arbeitszeit kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Da auch ein vorerst letztes Spitzengespräch im November kein Einlenken der Arbeitnehmerseite in dieser für die gewerbliche Wirtschaft äußerst wichtigen Frage gebracht hat, richtete die Bundeskammer Telegramme an den Bundeskanzler, den Vizekanzler sowie den Handelsminister und wies dabei auf die arbeitsmarkt- und bildungspolitische Gefährlichkeit der beabsichtigten Regelung hin, die unter anderem dazu führen würde, daß insbesondere in lehrgangsmäßigen Berufsschulen dem Lehrling binnen 3 Wochen nach Beendigung des Schulbesuches ein mindestens 1-wöchiger Sonderurlaub zu gewähren wäre. Trotz

des eindringlichen Appells der Bundeskammer, daß diese Maßnahme eine Bedrohung der Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe darstelle und dadurch die Gefahr einer Jugendarbeitslosigkeit gerade in einer Periode steigender Arbeitsplatzunsicherheit heraufbeschworen werde, wurde von der Bundesregierung die Regierungsvorlage über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen Nr.950 der Beilagen vom 10.12.1981 in unveränderter Form dem Parlament zugeleitet. Es wird daher notwendig sein, in den parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage dem Bewußtsein dieser Verantwortung zum Durchbruch zu verhelfen.

III. SOZIALVERSICHERUNG

36. ASVG-Novelle:

Infolge der Aufhebung der Einschränkungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Witwerpensionen durch den Verfassungsgerichtshof mußte dieses Problem einer legislativen Lösung bis zum Juni 1981 zugeführt werden. Obwohl bei den maßgeblichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie bei den Experten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Auffassung über die Einführung einer Partnerpension bestand, übermittelte völlig überraschend der Sozialminister im März 1981 einen Ministerialentwurf, der eine völlige Angleichung der Witwerpension an die schon bestehende Witwenpension vorsah. Gleichzeitig waren in diesem Entwurf auch weitere Anpassungen von Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze unter Berücksichtigung der Familienrechtsreform, so z.B. die Anspruchsberechtigung von Ehegatten in der Krankenversicherung, vorgesehen. Obgleich im Begutachtungsverfahren vor allem der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Bundeskammer sich weiterhin für ein Partnerpensionsmodell aussprachen und die durch den Entwurf vorgesehene völlige Gleichstellung von Witwen und Witwern als sozialpolitisch unnötige Luxusleistung, die in vielen Fällen zu einer Überversorgung nach dem Tode des Ehegatten führt, ablehnten, hielt der Sozialminister an seinem Witwerpensionsmodell fest, das am 1.6.1981 in Kraft trat. Die neu anfallenden Witwerpensionen werden aber nicht sogleich in voller Höhe ausbezahlt. Aufgrund eines Etappenplanes ist vorgesehen, daß bis Ende 1984 die neu anfallenden Witwerpensionen nur zu einem Drittel, bis Ende 1988 zu zwei Drittel und erst ab 1.1.1989 in voller Höhe ausbezahlt werden. Als Begleitmaßnahme zur Finanzierung

des erhöhten Aufwandes an Witwerpensionen wurde mit der 36. ASVG-Novelle die Höhe der Abfertigung für Witwenpensionen um die Hälfte reduziert und der Grundbetragszuschlag ab der Vollendung des 50. Lebensjahres abgeschafft. Trotz dieser Maßnahmen wird aber die Finanzierung der Witwerpension ab dem Jahre 1985 neuerlich problematisch, sodaß bereits wiederum Reformdiskussionen im Gange sind.

Finanzierungsprobleme in der Sozialversicherung:

Im Jahre 1981 war die Sozialversicherung oft im Blickpunkt des öffentlichen Interesses und der Berichterstattung in den Medien. Die anstehenden Finanzierungsprobleme in der ASVG-Krankenversicherung, wo es bei Abgängen keine Bundeszuschüsse gibt, waren vor allem im Sommer des Jahres 1981 Gegenstand von sozialpolitischen Diskussionen. Die Bundeskammer hat mit ihrem "Zehn-Punkte-Programm zur Sanierung der Krankenkassen (1981)" ein umfassendes Modell zur Behebung der kritischen finanziellen Situation der Krankenkassen bis zum Jahre 1985 vorgelegt. Nach Auffassung der Bundeskammer soll eine Reform nicht auf der Einnahmenseite, sondern auf der Ausgabenseite durch Überprüfung des Leistungskatalogs auf seine Zeitgemäßheit und Notwendigkeit erfolgen. Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat einen Büroentwurf über Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen erstellt, der auch große Parallelen zum "Zehn-Punkte-Programm" der Bundeskammer aufwies.

Im Spätherbst hat die Bundeskammer Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Leistungen der Pensionsversicherung verlangt. Auch im Pensionsrecht sollen der Selbstbehaltsgedanke mehr verbreitet, Überversorgungen abgebaut und Spekulationsmöglichkeiten eingedämmt werden.

37. ASVG-Novelle:

Im Oktober 1981 legte der Sozialminister einen Entwurf einer 37. Novelle zum ASVG vor, in dem vor allem Maßnahmen zur Sanierung der Krankenversicherung sowie die Einbeziehung von weiteren Versicherten (Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen) sowie geringfügige Modifikationen in der Unfallversicherung vorgeschlagen wurden. Bei den

Die Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen wurden wiederum außer-tourlich angehoben.

Neuerlich wurden die finanziellen Umschichtungen in der Sozialversicherung zugunsten der Pensionsversicherung weitergeführt, um den Bundeshaushalt zu entlasten. So wurde die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verpflichtet, im Jahre 1982 eine Leistung von S 550 Mio. an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu erbringen.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Auch im Jahre 1981 blieben die Finanzierungsprobleme der Kranken- und der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft ungelöst. Infolge ungünstiger Altersstrukturen und genereller Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung, durch die im letzten Jahrzehnt das Leistungsniveau weiter an jenes der Pensionsversicherung der Unselbständigen herangeführt wurde, wird der Aufwand für die Pensionen immer größer. Überdies stiegen die Fremdlasten, die sich aufgrund der Wanderversicherung ergeben, auf S 2,2 Mrd. pro Jahr. Auch sie erhöhen den Bundesbeitrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, ohne daß es sich im eigentlichen Sinn um eine Bundesleistung zugunsten der Selbständigen handelt. - Wiederholt mußte der Auffassung von Arbeitnehmerseite, daß die Pensionsversicherung der Selbständigen höhere Bundesbeiträge als jene der Unselbständigen benötige, entgegengetreten werden. Es gelang, für 1982 die Beitragssätze in der Pensions- und auch in der Krankenversicherung stabil zu halten.

Aufgrund der allgemeinen prekären Budgetsituation des Bundes konnten Verbesserungen im Leistungsrecht, die die Bundeskammer beantragte, nicht durchgesetzt werden. So war es nicht möglich, eine Milderung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffes durch eine Anpassung des § 133 Abs. 2 GSVG an den Invaliditätsbegriff des § 255 Abs. 4 ASVG, wobei das Kriterium der persönlichen Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes entfallen sollte, zu erreichen. Auch die Gleichstellung von HKAG-Zeiten mit Pflichtversicherungszeiten zwecks Erleichterungen beim Ruhen der Pension wurde von Regierungsseite nicht aufgegriffen.

5. GSVG-Novelle:

Immerhin konnte die Bundeskammer aber erreichen, daß die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzung zur Erlangung der Alterspension für Personengesellschafter und GesmbH-Gesellschafter, die der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen, nun auch mit dem bloßen Zurücklegen der Gewerbeberechtigung gegeben ist. Dies bedeutet für eine Reihe von Härtefällen, in denen wegen der zunehmenden Dauer von Insolvenzverfahren bis zum endgültigen Abschluß dieser Verfahren lange auf die Pensionszuerkennung gewartet werden mußte, eine wesentliche Milderung.

Weiters konnte von der Bundeskammer die Einführung einer Sonderbeitragsgrundlage für Versicherte, deren Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung infolge von Leistungen von Arbeiter-Abfertigungen gemindert werden, erreicht werden. Demnach kann im Antrag des Versicherten der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Kalenderjahre vor dem erstmaligen Entfall oder der erstmaligen Minderung der Einkünfte wegen Arbeiter-Abfertigungsleistungen als Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung herangezogen werden. Diese Regelung ist mit 31.12.1987 befristet.

Schließlich wurde den Personen, die durch die 3. GSVG-Novelle aus der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgeschieden sind, die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG eingeräumt. Hiermit wurden Härtefälle, die sich infolge des Wegfalls des Versicherungsschutzes für bestimmte Angehörige ergaben, saniert.

In der ersten Jahreshälfte 1981 gab es immer wieder Diskussionen um den Selbstbehalt in der Krankenversicherung der gewerblich Selbständigen sowie Forderungen nach Einführung eines Krankenscheines für Selbständige. Es blieb jedoch beim bewährten Sach- bzw. Geldleistungssystem in der Krankenversicherung der gewerblich Selbständigen. Eine strukturelle Verbesserung der Finanzlage wäre auch 1981 notwendig gewesen. Teilweise konnte eine solche Verbesserung durch eine Einbeziehung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in die Regelung betreffend die Gewährung von Zweckzuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger erreicht werden. - Nach den Bedürfnissen der

Kammermitglieder wäre die Sachleistungsgrenze außertourlich zu erhöhen, besonders, um Pflichtversicherten mit Kindern eine Erleichterung zu schaffen und alle Pensionisten in die Sachleistungsberechtigung einzubeziehen. Im Berichtsjahr konnten diese Wünsche aber nicht realisiert werden. Ab Jänner 1982 wurden aber über Initiative der Bundeskammer die Kurkostenzuschüsse erhöht, um die Geldentwertung der letzten Jahre auszugleichen.

Weiters wurde die Bundeskammer beim Sozialministerium neuerlich wegen der Einführung eines Wochengeldes für selbständig Erwerbstätige weiblichen Geschlechts initiativ. Nach den Oppositionsparteien hat auch die Regierungspartei einen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Zur Behandlung der verschiedenen Anträge wurde ein Unterausschuß eingesetzt.

IV. ARBEITSRECHTSKODIFIKATIONSKOMMISSION

Die Arbeitsrechtskodifikationskommission nahm im November 1981 nach einhalbjähriger Unterbrechung ihre Arbeiten wieder auf. Sozialminister Dallinger teilte dabei mit, daß die Anzahl der Kommissionsmitglieder um zwei erhöht worden und hinsichtlich des allgemeinen Teiles des Arbeitsgesetzbuches ein Forschungsauftrag an Prof. Bydlinski vergeben worden sei. An jeweils zwei ganztägigen Sitzungen im November und Dezember wurde sodann mit den Beratungen über den vom Sozialministerium vorgelegten Entwurf über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses begonnen. Dieser Entwurf basierte auf den vorangegangenen Arbeiten der Kodifikationskommission. Es wurde in der Kommission Übereinstimmung erzielt, daß der Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes ebenfalls von der Kommission behandelt werden soll.

V. ENTWURF EINES SOZIALGERICHTSGESETZES

Am 6. April veranstaltete das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Enquete über die Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit, zu der erstmals im Zuge der Vorbereitungen zu diesem Gesetzesentwurf auch die Bundeswirtschaftskammer eingeladen wurde. Dabei wurde erkenntlich, daß die Vorbereitungsarbeiten, die gemeinsam mit der Arbeitnehmerseite und anderen Stellen schon recht weit gediehen waren und die grundsätz-

liche Konzeption schon festgelegt war, sodaß in den danach stattgefundenen Gesprächen, an denen auch Vertreter der Bundeskammer beteiligt waren, wenig Bereitschaft gezeigt wurde, grundsätzliche Änderungen vorzunehmen.

Mit diesem Konzept, das auch in dem Ende Dezember 1981 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit erkenntlich wurde, soll versucht werden, die kaum noch durchschaubare Kompetenzzersplitterung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechtes dadurch zu beseitigen, daß Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten in einem einheitlichen Verfahrenstypus abgehandelt werden. Als Eingangsgерichte sind die Landes- und Kreisgerichte vorgesehen. Diese sachliche Zuständigkeit stößt - was die Arbeitsrechtssachen anbelangt - auf schwerste grundsätzliche Bedenken, da gerade diese Streitigkeiten eine rasche Entscheidung verlangen, und für sie die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten wichtig ist. Deshalb hat sich auch die Ansiedlung der Arbeitsgerichte bei den Bezirksgerichten bewährt. Der Entwurf anerkennt dies auch, indem er versucht, de facto den alten Zustand über den Umweg von Gerichtstagen wieder herzustellen, was aber dem Bund zusätzliche Kosten verursachen würde, die der Entwurf mit S 107 Mio. pro Jahr beziffert.

Für die Handelskammerorganisation vollkommen unnehmbar ist der zweite Hauptpunkt des Entwurfes; nämlich ein kollektives Klagerecht. Damit könnten Organe der Arbeitnehmerschaft in Streitigkeiten über Rechte und Rechtsverhältnisse, die sich aus dem zweiten Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes ergeben, bzw. kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen ihrer Mitglieder klagen. Dieses Klagerecht sollte auch ohne, ja sogar gegen den Willen des Betroffenen ausgeübt werden können und steht daher im völligen Gegensatz zum selbstbestimmten Menschen. Im Endziel geht es beim kollektiven Klagerecht nicht um die Wahrung von Rechten des einzelnen, sondern um eine weitere Stärkung der kollektiven Mächte gerade auf Kosten des einzelnen.

Im Entwurf vorgesehen ist auch die Möglichkeit zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, die unabhängig von den Voraussetzungen der Exekutionsordnung erlassen werden können und deshalb für die Dienstgeber in dieser Form nicht

akzeptabel sind. Einstweilige Verfügungen erscheinen der Kammerorganisation nur dann annehmbar, wenn man sich an die Regeln der Exekutionsordnung hält, oder die Möglichkeit zur Erlassung auf einige wenige Sonderfälle einschränkt.

Ebenfalls auf grundsätzliche Bedenken stößt das im Entwurf vorgesehene Neuerungsverbot im arbeitsrechtlichen Berufungsverfahren.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist werden im Frühjahr 1982 weitere Verhandlungen der Sozialpartner mit dem Bundesministerium für Justiz über den gegenständlichen Gesetzesentwurf stattfinden.

VI. 4. NOVELLE ZUM ENTGELTFORTZAHLUNGSGESETZ

Seit der 2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz bestand bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eine differenzierte Erstattungsregelung. Betriebe mit einer Beitragsgrundlagensumme bis S 122.400,- (seit der 3. EFZG-Novelle, die mit 1.1.1981 in Kraft getreten ist) erhielten den Bruttolohn und die pauschalierten Lohnnebenkosten in der Höhe von 23 % refundiert, Betriebe mit einer höheren Beitragsgrundlagensumme nur die fortgezählten Bruttolöhne. Da diese Regelung mit 31.12.1981 befristet war, wäre ab 1.1.1982 die ursprüngliche Regelung, wonach alle Betriebe den Pauschalbetrag erstattet bekommen, wieder aufgelebt. Damit wäre aber jedenfalls die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung von 3,8 % auf mindestens 4,6 % verbunden gewesen. Eine derartige Beitragserhöhung hätte nicht nur die kleinen Betriebe relativ stärker belastet als größere Betriebe, sondern die ohnehin äußerst problematischen regionalen Diskrepanzen weiter verstärkt. Die regionale Situation war nach den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger dadurch gekennzeichnet, daß alle Gebietskrankenkassen mit Ausnahme von Wien und Oberösterreich zum Teil erhebliche Überschüsse aufwiesen, die wiederum zu einem großen Teil von der Wiener Gebietskrankenkasse vereinnahmt wurden.

Da eine Entwicklung in diese Richtung völlig untragbar war, hat eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Generalsekretär Dr. Wakolbinger, in der Vertreter der Landeskammern und Bundessektionen mitwirkten, fünf Lösungsvarianten ausgearbeitet, die einem kammerinternen Begutachtungsverfahren unterzogen wurden.

Aufgrund des Begutachtungsverfahrens fiel die Entscheidung für jene Variante, die für Kleinbetriebe weiterhin die volle Refundierung einschließlich Pauschalbetrag für größere Betriebe nicht mehr eine 100 %ige, sondern nur noch eine 80 %ige, Refundierung des Bruttolohnes bei einer Beitragssenkung von 3,8 % auf 3,4 % vorsah.

Diese Variante wurde letztlich auch im Parlament beschlossen. Sie hat am 1. Jänner 1982 Gesetzeskraft erlangt. Der Grenzbetrag für die nur 80 %ige Refundierung wurde mit S 129.600,-- festgesetzt.

VII. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Gestützt auf die Arbeitsmarktprognosen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung sowie die Arbeitsmarktanalysen des Institutes für empirische Sozialforschung nahm das Sozialministerium für 1981 eine Erhöhung des inländischen Arbeitskräfteangebotes um 24.000 bei einem gleichzeitigen Beschäftigungsrückgang von 3.000 Inländern an. Bei einem Abbau von 12.000 Ausländern und einer Arbeitsmarktförderung zur Erhaltung von durchschnittlich 10.000 Arbeitsplätzen rechnete das Sozialministerium mit einem Ansteigen der Arbeitslosenziffer um 15.000 auf 2,4 %.

Dieser Annahme zufolge wurde vom Sozialministerium im Zusammenwirken mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auch für 1981 ein arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm erstellt und so wie in den vergangenen Jahren "Richtlinien zur Stabilisierung der Ausländerbeschäftigung" erlassen.

Das Ausmaß für den geplanten Abbau von 12.000 Gastarbeitern wurde erstmals nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten länderweise in absoluten Absenkungsziffern unterschiedlich festgesetzt und nicht wie bisher nach einem für alle Bundesländer einheitlichen Prozentsatz (linear). Eine Gegenüberstellung der bisher angewendeten Methode einer linearen Absenkung mit der für 1981 erstmals durchgeführten länderweisen spezifischen Absenkung von 12.000 Ausländern im Jahresdurchschnitt ergibt folgendes Bild:

1. Lineare Absenkungsmethode (bis 1980 übliche Methode; einheitlicher Prozentsatz)

	Öster- reich	W	NÖ	Stmk.	Ktn.	OÖ	S	T	V	B
Ausländer-JahresØ 80	174.712	79.268	18.844	7.706	4.741	15.892	14.102	12.730	20.608	821
Abbau laut Arbeits- marktbeirat (=6,8668 %)	-12.000	-5.446	-1.294	-529	-325	-1.092	-969	-874	-1.415	-56
Ausländer Plansoll Ø 81	162.712	73.822	17.550	7.177	4.416	14.800	13.133	11.856	19.193	765
tatsächlich beschäf- tigte Ausländer im JØ 81	171.773	78.431	17.869	7.370	4.802	15.791	14.079	12.793	19.805	833
Überschreitung des Plansolls 81	9.061 =5,6 %	4.609 =6,2 %	319 =1,8 %	193 =2,7 %	386 =8,7 %	991 =6,7 %	946 =7,2 %	937 =7,9 %	612 =3,2 %	68 =8,9 %

2. Länderweise Absenkungsmethode (lt. Stabilisierungserlaß des BMS für 1981 gültige Methode)

	Öster- reich	W	NÖ	Stmk.	Ktn.	OÖ	S	T	V	B
Ausländer-JahresØ 80	174.712	79.268	18.844	7.706	4.741	15.892	14.102	12.730	20.608	821
Abbau laut Arbeits- marktbeirat	-12.000	-3.500	-2.100	-1.200	-400	-2.000	-1.000	-800	-800	-100
Ausländer Plansoll Ø 81	162.712	75.768	16.744	6.406	4.341	13.892	13.102	11.930	19.808	721
tatsächlich beschäf- tigte Ausländer im JØ 81	171.773	78.431	17.869	7.370	4.802	15.791	14.079	12.793	19.805	833
Überschreitung des Plansolls 81	9.061 =5,6 %	2.663 =3,5 %	1.125 =6,7 %	964 =15 %	461 =10,6 %	1.899 =13,7 %	977 =7,5 %	863 =7,2 %	-3 =-0,02 %	112 =15,5 %

Allerdings kam es mit Ausnahme von Vorarlberg auch bei der für 1981 neuen Absenkungsmethode in jedem Bundesland zu Überschreitungen der Plansollziffern.

Zieht man jedoch die Jahreshöchststände der tatsächlich beschäftigten Ausländer im Jahre 1981 zu einem Vergleich mit dem Plansollziffern desselben Jahres heran, dann ergeben sich laut der folgenden Übersicht in allen Bundesländern wesentliche Überschreitungen (bis 38,7 %).

	Öster- reich VIII/81	W VIII/81	NÖ VII/81	Stmk. VII/81	Ktn. VII/81	OÖ VII/81	S VIII/81	T VII/81	V IV/81	B VII/81
Höchststand tatsächlich besch.Ausl. 1981	178.496	79.987	18.648	8.033	6.020	16.547	15.034	14.026	20.692	959
Ausländer Plansoll JahresØ 81	162.712	75.768	16.744	6.406	4.341	13.892	13.102	11.930	19.808	721
Überschreitung d.Plansolls 81	15.784 = 9,7 %	4.219 =5,6 %	1.904 =11,4 %	1.627 =25,4 %	1.679 =38,7 %	2.655 =19,1 %	1.932 =14,7 %	2.096 =17,6 %	884 =4,5 %	238 =33 %

Eine Verringerung der Auslastung der Arbeitskapazitäten während des Berichtsjahres wirkte sich bei der Ausländerbeschäftigung insbesondere auf dem Bausektor, in geringerem Umfang auch im Bereich der Eisen- und Metallindustrie sowie der Textilindustrie aus. Hingegen war in der Fremdenverkehrswirtschaft und in den übrigen Wirtschaftszweigen eine Zunahme der Gastarbeiterbeschäftigung festzu-

stellen. In den westlichen Bundesländern konnte der Arbeitskräftemangel nach wie vor nicht behoben werden.

Im Jahresdurchschnitt 1981 waren in Österreich 110.820 Jugoslawen (1980: 115.215) und 29.069 Türken (1980: 28.243) beschäftigt.

Die Arbeitslosenziffer der Ausländer betrug durchschnittlich 6.056, was gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1980 von 3.683 eine Zunahme um 2.373 oder 64,6 % bedeutet.

Ein besonderes Problem bildete der Zustrom von Flüchtlingen aus dem Osten während des Berichtsjahres, vor allem aus Polen, die mehrheitlich auf Dauer oder vorübergehend eine Beschäftigung in Österreich anstrebten. Zum Jahresende 1981 betrug die Zahl der Asylwerber 34.557, davon 29.091 polnische Flüchtlinge. Eine Dunkelziffer eingereister Polenflüchtlinge wird bis ca. 20.000 angenommen.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Gastarbeiterkontingenten erst dann erteilt werden, wenn diese als Verordnungen des Sozialministers im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind. Um eine rechtzeitige Erteilung von Wiedereinreisegesichtvermerken an Gastarbeiter zu ermöglichen, kamen die Bundeskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund überein, daß für 1982 zunächst "Grundkontingente" im Ausmaß von 60 % der im August 1981 im Rahmen von Gastarbeiterkontingenten beschäftigt gewesenen Ausländern festgelegt und dann im Verordnungsweg kundgemacht werden. Für den Baubereich konnte eine solche Einigung mangels Zustimmung der zuständigen Gewerkschaft nicht erreicht werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

1. Information und Beratung

Dieser Tätigkeitsbereich stellt nach wie vor eine der zentralen Aufgaben der Interessenvertretung dar. Auskunft und Beratung erstreckt sich vor allem auf die Gebiete Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Lehrlings- und Jugendschutz, Steuerrecht, Konsumentenrecht, aber auch auf andere Gebiete des Privatrechts, wie z.B. in der Kammer für Steiermarkt Mietenrecht.

Anhand eines Zahlenvergleichs läßt sich feststellen, daß gegenüber dem Vorjahr die Zahl der ratsuchenden Arbeitnehmer allein im Bereich der Kammer Wien von 30.000 auf rund 35.000 gestiegen ist. Die Arbeiterkammer Kärnten beriet 6.525 Arbeitnehmer in arbeitsrechtlichen, 2.629 Arbeitnehmer in sozialversicherungsrechtlichen Fragen sowie 3.154 Lehrlinge in persönlichen und telefonischen Gesprächen und durch Beantwortung schriftlicher Anfragen. Allgemein ist ein steigender Prozentsatz von Anfragen jugoslawischer Gastarbeiter zu verzeichnen.

2. Vertretungen und Interventionen

Eine wichtige Aufgabe der Arbeiterkammern im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaften ist die Unterstützung der Arbeitnehmer zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Die Kammer Niederösterreich hat in 2 449 Fällen für das schiedsgerichtliche Verfahren Vertreter beigelegt, die Kammer Tirol in 366 Fällen, die Kammer Steiermark in 195 Fällen für das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage war es in der Arbeiterkammer Steiermark in 1 398 Fällen notwendig, Arbeitnehmer bei der Erlangung des Insolvenz-Ausfallgelds zu unterstützen.

Die Kammern nehmen darüber hinaus in zahlreichen Fällen des Lehrlings- und Jugendschutzes Interventionen vor.

3. Finanzielle Unterstützungen

a) Wohnbaudarlehen

Um die Anschaffung von Eigenheimen und Wohnungen zu erleichtern, wurden zahlreichen Arbeitnehmern zinsenlose oder zinsenbegünstigte Darlehen gewährt.

	Zahl	Gesamtbetrag
Niederösterreich	919	36,235.000.--
Kärnten	1035	32,681.000.--
Tirol	710	14,155.000.--
Salzburg	316	7,974.000.--
Vorarlberg	663	10,753.000.--
Wien	2132	93,285.000.--

b) Stipendien

Um bedürftigen Absolventen mittlerer und höherer Lehranstalten sowie bedürftigen Hochschülern ihre Ausbildung zu ermöglichen und zu erleichtern, werden sie durch Studienbeihilfen unterstützt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährte im Jahr 1981 1400 Stipendien im Gesamtausmaß von S 9 Millionen, die Kammer Niederösterreich 1868 für insgesamt S 3,984,900.--. Die Kammer Vorarlberg leistete für 936 Stipendien einen Betrag von S 1,190.200.--, die Kammer Tirol zahlte 400 Beihilfen zu insgesamt S 631.600.-- aus.

Weiters werden wissenschaftliche Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten) aus den Sachgebieten Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs-, und Kulturpolitik durch Beträge gefördert. Im Bereich Wien wurde für 100 Arbeiten ein Gesamtbetrag von über S 400.000.-- ausgegeben.

c) Lehrausbildungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Ausbildung in einem Lehrberuf wurden in Wien in 6 315 Fällen insgesamt S 3,157.700.--, in Tirol für 1450 Lehrlinge ein Gesamtbetrag von S 2,197.700.-- und in Kärnten 2 401 Beihilfen im Gesamtausmaß von S 14,600.000.-- zur Verfügung gestellt.

d) Außerordentliche Unterstützungen

Durch diese Unterstützungen soll Arbeitnehmern, die in eine finanzielle Notsituation geraten sind, bedingt durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder durch dauernde Erkrankung, deren Überbrückung erleichtert werden.

Hervorzuheben ist, daß im Jahr der Behinderten die Unterstützung behinderter Personen verstärkt wurde. In zahlreichen Fällen wurden Zuschüsse für die Beschaffung von Behindertenfahrzeugen, Rollstühlen usw. gewährt. Es wurden Behindertenorganisationen, Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um ihnen zu ermöglichen, durch Information die Bevölkerung auf ihre Probleme aufmerksam zu machen.

4. Bildungsarbeit

Der Bereich der Aus- und Weiterbildung ist von besonderer Bedeutung. Er wird darum in allen Länderkammern von einem breiten Spektrum an Angeboten und Aktivitäten gekennzeichnet.

In Kursen werden Betriebsräte und Funktionäre der Arbeitnehmerorganisationen in wichtigen Fachgebieten informiert und geschult.

Für interessierte kammerzugehörige Arbeitnehmer werden zahlreiche Weiterbildungskurse auch in Zusammenarbeit mit dem ÖGB, anderen Institutionen (Berufsförderungsinstitut, Volkshochschulen) und Gemeinden, angeboten.

Spezielle Kurse werden für die Arbeitnehmerbeisitzer bei den Arbeitsgerichten und Schiedsgerichten der Sozialversicherung abgehalten.

Die Arbeiterkammer Wien veranstaltet im Karl-Weigl-Schulungsheim (Sozialakademie) einen umfassenden 10-monatigen Lehrgang sowie spezielle Seminare für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten. Im Rahmen der von den Arbeiterkammern veranstalteten Kursen übernehmen Mitarbeiter der Länderkammern einen Großteil der Referenten- und Schulungstätigkeit.

Die Arbeiterkammer Wien verfügt über eine umfangreiche sozialwissenschaftliche Studienbibliothek, die ihren Bestand im Lauf des vergangenen Jahres weiter auf derzeit 193.986 Bände erhöhen konnte, sowie über eine sozialwissenschaftliche Dokumentation.

Besondere Bedeutung kommt den Bildungsprogrammen im Fernsehen und Rundfunk zu. Die Mitwirkung der Arbeiterkammer Wien an verschiedenen Medienverbundprogrammen des ORF (zB Ausbildung im Betrieb, Soziale Sicherheit) ermöglicht es, einen weiteren Kreis der Bevölkerung mit für Arbeitnehmer wichtigen Informationen zu versorgen.

5. Studien

Die Sozialwissenschaftliche Abteilung der Kammer Wien führte im Jahre 1981 folgende Studien durch:
Rechtsfindung im arbeitsrechtlichen Verfahren
Rechtsdurchsetzung bei Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit
Behinderte Arbeitnehmer

6. Kultur- und Freizeitangebot

Die Aktion "Volkstheater in den Außenbezirken", Tourneen der Bundestheater sowie verschiedene Ausstellungen stellen einen Schwerpunkt der kulturellen Förderung dar.

Die Arbeiterkammer Vorarlberg organisiert schon seit mehreren Jahren Ausflüge und kulturelle Aktivitäten für behinderte Kinder und Erwachsene.

Die Arbeiterkammer Niederösterreich führte zahlreiche Veranstaltungen im Bereich des Betriebssports durch und unterstützte Sporttage in verschiedenen Orten Niederösterreichs.

Die Möglichkeit, im kammereigenen Heim Annental ihren Urlaub mit Angehörigen zu verbringen, nützten im Jahr 1981 2 597 kammerzugehörige Personen. Im Urlaubsheim Bad Vöslau waren insgesamt 1 714 Urlauber untergebracht.

7. Konsumentenpolitik

Die konsumentenpolitischen Aktivitäten des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Länderkammern haben einen wesentlichen Anteil an der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Arbeitnehmer.

Im Bereich des rechtlichen Konsumentenschutzes wurde im Jahre 1981 mit der zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Verordnung zur Preisauszeichnung eine Verbesserung der Preisinformation des Verbrauchers erreicht; eine Reihe von Energieverbrauchs-Kennzeichnungsvorschriften (die bereits in Kraft getreten sind) und der Abschluß der Arbeiten an einer Möbelkennzeichnungsverordnung sind ebenfalls als konsumentenpolitischer Fortschritt im Bereich der Information der Nachfrager zu werten.

Mit der Broschüre "Einführung in die Verführung" - eine Information über die Marktbearbeitungsmaßnahmen der Anbieter, wurde versucht, einen Beitrag zur Aufklärung über Werbungs-, Verkaufs- und Vermarktungsmethoden der Unternehmungen zu leisten.

Mit der Erstellung von Unterrichtsmaterialien zu Konsumententhemen wurde begonnen. Für eine Weiterbildung der Verbraucher in Konsumentenfragen wurde in einer Seminarreihe und mit einer Vielzahl von Weiterbildungsveranstaltungen gesorgt.

Eine ausgedehnte Beratungstätigkeit in technischen Fragen vor dem Kauf in den Länderkammern (in Wien wird diese technische Einkaufsberatung vom Verein für Konsumenteninformation, den auch die Arbeiterkammer mitfinanziert, durchgeführt) und eine zunehmende Inanspruchnahme der Beratung bei Beschwerdefällen, sowie rege Publikationstätigkeit ergänzen die konsumentenpolitischen Aktivitäten der Arbeiterkammern.

Abschließend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag zu seinem Beitrag zur sozialen Lage 1981 fest, daß die soziale Situation des Arbeitnehmers trotz erheblicher Zunahmen wirtschaftlicher Schwierigkeiten im gesamten europäischen Raum im wesentlichen stabil gehalten werden konnte. Im Zuge der Beratungstätigkeit der Arbeiterkammern zeigt sich allerdings eine Zunahme von Einzelkonflikten, was verstärkte Bemühungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer bei der Hilfestellung in Einzelfällen erfordert. Darüber hinaus werden die Arbeiterkammern auch weiterhin bestrebt sein, durch ihre Mitwirkung an der Gesetzgebung und Vollziehung die Interessen der Kammerzugehörigen wirksam wahrzunehmen.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Aufgrund seiner statutarisch festgelegten Aufgaben hat der Österreichische Gewerkschaftsbund wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit den ihm angehörenden Gewerkschaften und den Kammern für Arbeiter und Angestellte die Interessen der Arbeitnehmer in Österreich vertreten.

Auch das Jahr 1981 bedeutete für die westlichen Industriestaaten ein Verharren auf niedrigem Wirtschaftswachstum. Der zweite Erdölchock, die restriktive Wirtschaftspolitik der führenden Industriestaaten, hatten Anfang 1981 die Hoffnungen auf eine nachhaltige Belebung der Konjunktur zunichte gemacht.

Zerstört wurden aber auch die Hoffnungen der Gewerkschaften in vielen Ländern auf Abbau der unerträglichen Arbeitslosigkeit.

Für 1981 prognostizierte die OECD ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit auf 25 Millionen Menschen. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit würde sich nach den Vorhersagen in vielen Ländern noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund war der Einsatz für eine offensive Verteidigung der Vollbeschäftigung auch im Jahre 1981 die vordringlichste Aufgabe des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

1981 konnte dieses Ziel trotz der anhaltenden Rezession erreicht werden, wenn auch ein leichtes Ansteigen der Arbeitslosenrate verzeichnet werden mußte. Das Entstehen von Jugendarbeitslosigkeit wurde verhindert (für den Herbst 1981 war sichergestellt, daß praktisch alle Schulabgänger eine Lehrstelle oder einen Lehrplatz erhalten würden).

Im sozialpolitischen Bereich drang der Österreichische Gewerkschaftsbund auf eine gesetzliche Lösung für die Entlastung von Nachtschicht-Schwerarbeitern. Das Mitte 1981 beschlossene Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz stellte einen bedeutenden Schritt in Richtung einer vorbeugenden und qualitativen Sozialpolitik dar.

Im Laufe des Jahres wurden die Vorarbeiten für die seit Jahrzehnten diskutierte Reform der Verfahrensgesetzgebung im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts intensiv fortgesetzt. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer konnten dabei den Eindruck gewinnen, daß die von ihnen seit langem geforderte Einführung einer Sozialgerichtsbarkeit nunmehr rasch verwirklicht werden könnte.

In einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, die im April den Ministerrat passierte, wurden eine Reihe von bedeutenden Verbesserungen für die Familien vorgesehen.

Die 36. (Übertragung der Familienrechtsreform auf das Sozialversicherungsrecht) und 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz brachten wesentliche Änderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes. Vor allem bei der Bewältigung der schwierigen finanziellen Situation in der Krankenversicherung war der Österreichische Gewerkschaftsbund bemüht, die finanziellen Belastungen der Arbeitnehmer, vor allem der einkommensschwachen Schichten, in vertretbarem Ausmaß zu halten.

Bereits Anfang 1981 stand für den Österreichischen Gewerkschaftsbund fest, sich im laufenden Jahr besonders dafür einzusetzen, daß die Verhandlungen über eine Steuerreform ab 1982 zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht würden. Die im Jahre 1981 vereinbarte und im darauffolgenden Jahr wirksam werdende Lohnsteuerreform, von der die niedrigen und mittleren Einkommen besonders begünstigt werden, wird helfen, die Kaufkraft der Arbeitnehmer zu sichern.

Kollektivvertragspolitik

In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 632 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen weiter verbessert haben (172 Bundeskollektivverträge, 431 Landeskollektivverträgen, 15 Betriebsvereinbarungen, 3 Heimarbeitsverträge und 11 Mindestlohntarife oder Entgeltverordnungen).

Lohnpolitik

Die Lohn- und Gehaltspolitik stand auch 1981 im Einklang mit den Zielen einer Vollbeschäftigungs- und Hartwährungspolitik.

Im Gefolge steigender Inflationsrate sahen die Kollektivvertragsabschlüsse Steigerungen vor, die um 1,5 % bzw. 2 % über jenen des Vorjahres lagen. Der Tariflohnindex war im Jahresdurchschnitt um 7,2 % höher als im Vorjahr. Die Effektivverdienste in der Gesamtwirtschaft entwickelten sich praktisch gleich stark wie der Tariflohn. Nur im Bereich der Industriebeschäftigten kam es zu einer Lohndrift von etwa einem halben Prozent.

Auch 1981 bestand eine günstige Arbeitskostenposition Österreichs gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartner. Sie verbesserte sich um 5,3 % somit etwas stärker als im Vorjahr.

Streikstatistik

1981 gab es in Österreich sechs Streiks (1980: acht), an denen 17.115 Arbeiter und Angestellte (1980: 24.181) beteiligt waren, die insgesamt 32.188 Stunden (1980: 135.684) streikten. Die durchschnittliche Streikdauer betrug eine Stunde und 52 Minuten (1980: fünf Stunden und 37 Minuten).

Aus internationaler Sicht hatte Österreich weiterhin sehr niedrige Streikzahlen aufzuweisen. Nur 0,6 % aller österreichischen Arbeitnehmer beteiligten sich 1981 an einem Streik (1980: 0,87 %). Auf jeden österreichischen Arbeitnehmer entfielen 41,4 Streiksekunden (1980: zwei Minuten und 54 Sekunden).

Wegen Lohnforderungen wurden (bezogen auf die Streikdauer) 48,6 % und wegen anderer Gründe 51,4 % der Streiks geführt. Bei 98,6 % der Streiks wurde das Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft hergestellt. 83,3 % der Streiks endeten mit einem Erfolg oder Teilerfolg.

Rechtsschutzstätigkeit

Auch im Jahre 1981 hatten die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutzstätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigungen, Ansprüche aus dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und anderes mehr.

Insgesamt konnten für Arbeitnehmer 811,631.513 Schilling durch Prozesse und Vergleiche erstritten werden. (Die von den Gewerkschaft der Eisenbahner, und der Gewerkschaft der Post- und Fernmelbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in diesen Zahlen nicht inbegriffen.)

Mitgliederstand

1981 wurde der Österreichische Gewerkschaftsbund um 16.280 Mitglieder stärker, womit sich der erfreuliche Trend der letzten Jahre fortsetzte. Der Gesamtmitgliederstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes betrug am 31. Dezember 1981 1,677.265. Das war der bisherige Höchststand seit Bestehen des Gewerkschaftsbundes. Bedeutenden Anteil an diesem Erfolg hatte die durchgeführte große Mitgliederwerbungsaktion.

Der Aufwärtstrend war auch bei den jugendlichen und weiblichen Mitgliedern festzustellen. Fast die Hälfte der neuen Mitglieder, nämlich 7.321, waren Frauen. Dadurch hatte die Zahl der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder erstmals die Grenze einer halben Million überschritten - genau waren es 506.093. Der Prozentanteil der weiblichen Mitglieder des ÖGB stieg dadurch von 30 % auf 30,2 %. Ein derart hoher Frauenanteil an der gewerkschaftlichen Organisation ist in der westlichen Welt eine seltene Ausnahme.

Auch die Österreichische Gewerkschaftsjugend konnte ihren Mitgliederstand weiter erhöhen. Die Österreichische Gewerkschaftsjugend gewann im Berichtsjahr zusätzliche 853 Mitglieder und erreichte einen Mitgliederstand von 102.258.

Arbeitsmarktpolitik

Wie in den vergangenen Jahren hat der Österreichische Gewerkschaftsbund durch seine Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dessen Ausschüssen das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerichtet. Dabei wurde darauf geachtet, daß insbesondere bei der Vergabe von Arbeitsmarktförderungsmitteln der erwünschte beschäftigungspolitische Effekt tatsächlich erzielt wird.

Auch bezüglich der Ausländerbeschäftigung konnten wie in den vergangenen Jahren mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund dieser Kontingente wurden im Jahre 1981 im Durchschnitt 95.821 Ausländer beschäftigt.

Humanisierung des Arbeitslebens

Ausgehend von den Gedanken des 9. Bundeskongresses des ÖGB im Jahre 1979 stellte das 1981 durchgesetzte Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz einen weiteren Schritt in Richtung der Verwirklichung der umfassenden Gewerkschaftsforderung nach Humanisierung des Arbeitslebens dar.

Anfang des Jahres wurde darüber hinaus die Forderung nach einer verbesserten arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitnehmer in den Betrieben neu bekräftigt.

Auf einer vom Österreichischen Arbeiterkammertag und Österreichischen Gewerkschaftsbund gemeinsam veranstalteten Enquete unter dem Titel

"Die Zukunft des betriebsärztlichen Dienstes" wurde die geplante Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz erörtert. Dabei stand nicht zuletzt die Ausbildung der Betriebsärzte als eine Aufgabe einer neu zu schaffenden Akademie für Arbeitsmedizin im Mittelpunkt der Diskussion.

Neue Perspektiven im Bereich Humanisierung des Arbeitslebens - Neue Technologien eröffnete ein Technologiekollektivvertrag für die Arbeitnehmer im graphischen Gewerbe, um den durch 3 Jahre hindurch in insgesamt 37 Verhandlungsrunden gerungen wurde. Der Kollektivvertrag brachte den Arbeitnehmern die Gewißheit, daß durch die Umstellung auf elektronische Texterfassung bei Tageszeitungen die Arbeitsplätze nicht der Rationalisierung zum Opfer fallen.

Im Rahmen einer gemeinsam vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und Österreichischen Arbeiterkammertag veranstalteten Enquete zum Thema "Datenerfassung im Betrieb" wurden die Gefahren, die die neuen Informationstechnologien mit sich bringen, diskutiert. Insbesondere eine Adaptierung der entsprechenden Mitwirkungsrechte der Betriebsräte im Arbeitsverfassungsgesetz stand dabei im Mittelpunkt der Überlegungen.

Frauenarbeit

Auf die erfreuliche Entwicklung hinsichtlich des Mitgliederstandes wurde schon im entsprechenden Abschnitt - Mitgliederstand - hingewiesen. Sie ist eine Bestätigung für die erfolgreiche Frauenarbeit innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften.

Mitte des Berichtsjahres sprachen sich die ÖGB-Frauen für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete 36. Novelle zum ASVG aus. Die Einführung der Witwerpension wurde von mehreren diskutierten Modellen zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung als beste Lösung für die berufstätige Frau angesehen. Die etappenweise Regelung wird es dabei ermöglichen, Erfahrungen zu sammeln und eine grundsätzliche Neuordnung im Bereich der Pensionsversicherung zu überlegen.

Ergebnis einer im Oktober von der Gewerkschaft der Privatangestellten veranstalteten Enquete unter dem Titel "Der Fortschritt der Technik - sind Frauen betroffen?" war die Feststellung, daß Frauen von der fortschreitenden Rationalisierung, vor allem auch im Dienstleistungsbereich, in besonderem Maß betroffen sind.

Gegen Ende des Jahres verwies die Frauenvertretung innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes auf den Umstand, daß bei der Unterbringung weiblicher Lehrlinge Schwierigkeiten zu erwarten seien. Das ÖGB-Frauenpräsidium unterstützt daher ein gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag ausgearbeitetes Sonderförderungsprogramm für weibliche Lehrlinge, daß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung überreicht wurde. Dieses Sonderförderungsprogramm soll vor allem jenen weiblichen Lehrlingen zugute kommen, die einen nichttraditionellen Frauenberuf ergreifen.

Jugendarbeit

Vom 22. bis 30. August fand in Sevilla (Spanien) das zweite Weltjugendtreffen des IBFG statt, an dem namhafte Funktionäre des ÖGB und Vertreter sowie Mitglieder der ÖGJ teilnahmen. Dieses Weltjugendtreffen, das insbesondere unter dem Motto der Wahrung der Menschenrechte und Gewerkschaftsfreiheit, sowie der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit stand, bot die Möglichkeit der Begegnung von aktiven jungen Gewerkschaftern aus vielen Ländern der Welt.

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit stand im Jahr 1981 die Abhaltung des 17. Jugendkongresses des ÖGB in Wien. Rund 360 Delegierte vertraten die Anliegen der mehr als 102.000 organisierten jugendlichen Arbeitnehmer. Auf dem Kongreß wurden 70 Anträge und 8 Resolutionen behandelt, die sich u.a. auch mit den Problemen Wohnung, Bildungspolitik sowie Frieden und Abrüstung beschäftigten.

Bildungsarbeit

Ein Bildungsforum des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Österreichischen Arbeiterkammertages befaßte sich Anfang des Jahres in Graz mit Fragen der Gesamtschule und dem weiteren Ausbau der Arbeitnehmerbildung. Dabei bekannte sich der Österreichische Gewerkschaftsbund zu einer Reform im Schulbereich. Die Erziehung zu kritischem, selbständigem Denken und zur Toleranz wurde als wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie angesprochen. Das von gewissen Gruppen geforderte Auslaufen der Schulversuche wurde als kurzfristig angesehen und gefährde eine zukunftsorientierte sachliche Diskussion.

Eine zweitägige Enquete unter dem Titel "Arbeitswelt und Schule" erarbeitete in sechs Arbeitskreisen wesentlichen Forderungen an die Schulen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Zielsetzung, Fragen der Arbeitswelt ihrer Bedeutung entsprechend in den Schulen zu be-

handeln. Als wichtige Ansätze dazu wurden Lehrerbildung- und Fortbildung, Einbau von Literatur aus der Arbeitswelt in den Schulunterricht und Überarbeitung der Lehrinhalte der Schulbücher angesehen.

Im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung fand im Juli des Berichtsjahres die Sommertagung des ÖIBF statt. Dem Tagungsthema "Bildungspolitik - Bildungsinvestition - Auswirkungen auf Ökologie und Wirtschaft" lag der Gedanke zugrunde, daß die Auswirkungen von Wirtschafts- und Bildungspolitik auf die soziale und psychische Umwelt des Menschen größer sind als bisher angenommen.

Auf einer Tagung des Berufsförderungsinstitutes, an der Funktionäre und Bildungsfachleute teilnahmen, standen Fragen der Bildungsökonomie und Bildungsplanung im Vordergrund.

Internationale Sozialpolitik

Vom 3. bis 24. Juni fand in Genf die 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund haben an der Konferenz Präsident Anton Benya, Vizepräsident Ing. Johann Gassner, Dr. Heribert Maier und Dr. Ferdinand Maly als Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte und Dr. Walter Geppert sowie Mag. Inge Kaizar als technische Berater teilgenommen.

Bei dieser Tagung wurden die Übereinkommen Nr. 154 über die Förderung der Kollektivverhandlungen, Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und Nr. 156 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer; Arbeitnehmer mit Familienpflichten sowie die Empfehlungen zu den gleichen Themen behandelt und angenommen.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

Arbeitsmarkt

Während in den letzten Jahren die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer um rund 3 bis 5 % jährlich zurückging, zeigte sich bereits im Jahre 1980, daß diese Abwanderungsbewegung zum Stillstand gekommen ist. Diese Tendenz hielt auch im Berichtsjahr an, wo zum Stichtag Ende Juli mit 51.937 nur um 100 Dienstnehmer weniger beschäftigt waren, als im Jahr zuvor, was einem Rückgang um nur 0,2 % entspricht.

Im Gegensatz zu den Vorjahren zeigte sich erstmals wieder eine Zunahme bei den Arbeitern mit 37.201 im Jahre 1981 gegenüber 36.788 im Jahre 1980; das ist ein Zuwachs von 1,1 %. Die Zahl der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft verringerte sich von 15.249 auf 14.736.

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen zeigt, daß nach wie vor die Landarbeiter (ohne Saisonarbeiter) mit 10.981 die stärkste Gruppe sind, gefolgt von den Forst- und Sägearbeitern mit 10.545 und der Gruppe der Genossenschaftsarbeiter, Kraftfahrer und Handwerker mit 6.106.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte Arbeitslosigkeit lag in den Wintermonaten 1980/81 größtenteils über den Werten des Vorjahres. Im Dezember 1980 stieg die Zahl der Arbeitssuchenden von 3.026 auf 6.761 (1979: 6.471) und im Jänner 1981 auf 8.630 (1980: 8.144). Damit war der Höchststand an Arbeitslosen erreicht, doch lag die Zahl Ende Februar mit 8.556 (1980: 8.048) nur geringfügig darunter und auch Ende März gab es

mit 4.858 (1980: 4.968) noch relativ viele Arbeitslose. Ende April entspannte sich die Situation etwas; zu diesem Stichtag waren noch 1.015 Land- und Forstarbeiter ohne Arbeit.

Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohnerhöhungen, wobei die meisten Abschlüsse zwischen 7 und 8 % lagen. Eine Abweichung nach oben gab es zum Teil bei den Frauenlöhnen, wo es im Zuge der Gleichbehandlung zu einer Angleichung an die Männerlöhne kam. Diese ist nun in den meisten Kollektivverträgen erfolgt.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg um 7,2 bis 7,6 % angehoben. Die Löhne der Gutsarbeiter erfuhren eine Erhöhung zwischen 7 und 8,6 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne 8 %.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1981 mit S 1.500,- festgesetzt.

Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeitereigenheim- und -wohnungsbaues dar. Insgesamt wurden im Jahr 1981 402 Eigenheime (1980: 446) mit einem Gesamtvolumen von 41,6 Mill.S (1980: 44,9 Mill.S) an Zuschüssen und rund 110 Mill.S (1980: 112 Mill.S) an Darlehen und Krediten von Bund und Ländern gefördert. Hiervon wurden im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion an 210 (1980: 251) Bewerber zinsverbilligte

Darlehen in der Höhe von 36,21 Mill.S (1980: 40,95 Mill.S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche Beiträge aus Kammermitteln. Insgesamt war zur Finanzierung der 402 Eigenheime ein Betrag von 371 Mill.S erforderlich.

Für die Berufsausbildung wurden zur Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen 1981 insgesamt rund 2,5 Mill.S (1980: 2,9 Mill.S) an Bundesmittel und rund 2,2 Mill.S (1980: 2,2 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten insgesamt 8.622 (1980: 8.991) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft standen im Jahre 1981 3,29 Mill.S (1980: 1,77 Mill.S) an Bundesmitteln und 1,75 Mill.S (1980: 1,22 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 1.623 (1980: 1.387) Dienstnehmer für ihre langjährige Berufstreue geehrt werden.

Zeckenschutzimpfaktion

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Jahre 1981 von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Zeckenschutzimpfaktionen für besonders gefährdete Personen durchgeführt. Auf Grund der Tatsache, daß der in Betracht kommende Personenkreis im wesentlichen bereits durchgeimpft ist, ergibt sich zwangsläufig, daß die Zahl der Impfungen nunmehr zurückgeht. Nach der Rekordzahl von 9000 Impfungen im Jahre 1980 wurden im Jahre 1981 nur rund halb so viele Impfungen verabreicht. An der Spitze stand dabei das Bundesland Niederösterreich, wo 1.679 Land- und Forstarbeiter geimpft wurden, gefolgt von Oberösterreich mit 1.504 und der Steiermark mit 586 Impfungen.

Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Im Jahre 1981 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 102 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

Teils positiv, teils negativ war die Stellungnahme des Österreichischen Landarbeiterkammertages zum Schicht- Nacht- und Schwerarbeitsgesetz, wobei insbesondere die Pausenregelungen befürwortet wurden. Andere Maßnahmen, die nicht dem vorbeugenden Schutz der Gesundheit dienlich sind, wurden hingegen abgelehnt.

Bei der Begutachtung der Abfertigungsnovelle zum Landarbeitsgesetz wandte sich der Österreichische Landarbeiterkammertag ganz entschieden gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung, derzufolge die Abfertigung, ähnlich wie bei Industrie und Gewerbe, in Etappen an das volle Ausmaß herangeführt werden sollte, wodurch erst 1984 das volle Ausmaß erreicht worden wäre. Bei der Gesetzgebung ist dann auch diese Bestimmung wieder weggefallen.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zur 36. Novelle zum ASVG vertrat der Österreichische Landarbeiterkammertag die Auffassung, daß die im Entwurf gewählte Lösung, die Witwerpension analog zur Witwenpension einzuführen, aus Kostengründen ungünstig sei, da sie über kurz oder lang nur durch Kürzungs- und Einsparungsmaßnahmen auf anderen Sektoren oder aber durch neuerliche Beitragserhöhungen zu finanzieren sein werde. Nach Meinung des Österreichischen Landarbeiterkammertages wäre es zweckmäßiger gewesen, eine am Modell der Partnerschaftspension orientierte Regelung zu finden.

Auch der Entwurf einer 37. Novelle zum ASVG wurde, trotz grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit von Einsparungen in der sozialen Krankenversicherung, abgelehnt. Insbesondere abgelehnt wurde die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung als reine Finanzierungsmaßnahme, welche auch in den Erläuterungen nicht stichhaltig begründet werden konnte.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertrat weiters die Meinung, daß es nicht zweckmäßig sei, bei der Gesundenuntersuchung Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Man sollte vielmehr durch vermehrte Propagierung versuchen, weitere Bevölkerungskreise zu diesen Untersuchungen zu bewegen, wodurch sich in der Folge sicherlich Einsparungen auf anderen Sektoren ergeben würden. Aber auch was die Verwaltungskosten anlangt, könnten noch erhebliche Einsparungen getätigt werden. Wenn seinerzeit die Landwirtschaftskrankenkassen mit der Begründung der Verwaltungskosteneinsparung aufgelöst worden sind und man anbetrachts der jetzigen Situation viel kleinere Institutionen beibehält, so würde dies im nachhinein mit aller Deutlichkeit die damalige Begründung als bloßen Vorwand für einen politischen Willkürakt entlarven.

Berufsausbildung

Bei den Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft ergab sich im Jahr 1981 ein Rückgang um rund 9 %, wobei die Gesamtzahl 6.762 (1980: 7.422) betrug. Der Anteil der männlichen Lehrlinge war mit 4.461 (1980: 4.885) fast doppelt so groß wie die Zahl der weiblichen Lehrlinge, die 2.301 (1980: 2.537) ausmachten. Die Zahl der Heimlehrlinge verringerte sich von 6.069 im Jahre 1980 auf 5.479; eine Fremdlehre absolvierten 1.283 (1980: 1.353) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Bei den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen war insgesamt auch 1981 wieder eine leichte Zunahme festzustellen; und zwar wurden in der Landwirtschaft 1.428 (1980: 1.254), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 1.050 (1980: 1.045) und in der Forstwirtschaft 110 (1980: 144) Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen abgelegt.

Ein leichter Rückgang war bei den Meisterprüfungen zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 772 Facharbeiter bzw. Gehilfen die Meisterprüfung abgelegt, davon 369 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahr 1980 waren es 818, davon 457 im Fachgebiet Landwirtschaft.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Im Bereich der Sozialpolitik zeigen sich nach großen Fortschritten, besonders in den Sechzigerjahren, nunmehr Grenzen der sozialen Sicherheit und ihrer Finanzierbarkeit. Dennoch gibt es in der sozialen Sicherheit der bäuerlichen Bevölkerung, nicht zuletzt wegen der zurückbleibenden landwirtschaftlichen Einkommen und des andauernden Strukturwandels, noch schwerwiegende Lücken. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern setzte sich für eine gezielte Verbesserung der bäuerlichen Sozialversicherung zur Schließung solcher Lücken zum Teil mit Erfolg ein. Schwerpunkte sind

- o eine verbesserte Mindestversorgung im Alter durch realistischere Ausgedingeanrechnung und die Sicherung einer Witwenpension bei notwendiger Betriebsfortführung im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung,
- o eine Verbesserung des Mutterschutzes für Bäuerinnen und die Milderung der Kostenbeteiligung bei Spitalsaufenthalt im Rahmen der Bauern-Krankenversicherung sowie
- o eine Nachziehung der bäuerlichen Unfallrenten, besonders für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene

Massive Beitragserhöhungen zusätzlich zur jährlichen Beitragsdynamik in der Bauern-Sozialversicherung, die noch nach der Regierungsvorlage der 5. BSVG.-Novelle durch Anwendung der neuen Einheitswerte ab 1982 eingetreten wären, wurden erfolgreich abgewehrt. Einen bedeutenden Erfolg für die Nebenerwerbsbauern errang die Präsidentenkonferenz durch Abwehr einer Verschlechterung des Krankenversicherungsschutzes der Frauen von Nebenerwerbsbauern.

Sozialpolitischen Fehlentscheidungen, wie der Einführung der unnötigen und teuren spiegelgleichen Witwenpension ohne Rücksicht auf eigene ausreichende Versorgung des Witwers, trat die Präsidentenkonferenz leider erfolglos entgegen,

ebenso einer neuerlichen Abzweigung beträchtlicher Mittel aus der Bauern-Kranken- und-Unfallversicherung.

Ein wichtiger und zunehmend schwieriger Aufgabenbereich war die Sicherung von Arbeitsplätzen für Nebenerwerbsbauern im ländlichen Raum im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Im einzelnen ist hervorzuheben:

Bauern-Pensionsversicherung

Im Gutachten zum Entwurf der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) wurde die vorgeschlagene Witwerpension als sozialpolitisch verfehlte Leistung kritisiert, die einerseits falsche Weichen stelle und die schwierige Finanzierung der Pensionsversicherung in Zukunft zusätzlich gefährde, andererseits bestehende Härtefälle nicht löse und durch Abschaffung des Grundbetragszuschlages Witwenrenten kürze, z.B. den Witwen nach Nebenerwerbsbauern.

Erfolgreich trat die Präsidentenkonferenz gegen eine drohende Doppelversicherung von Bauer und Bäuerin, die gemeinsam den Betrieb führen, und für die Sicherung eines kontinuierlichen Versicherungsverlaufes der Ehefrauen von arbeitslosen Nebenerwerbsbauern in der Bauern-Pensionsversicherung ein.

Anlässlich des Entwurfes der 5. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) wurden Verbesserungsvorschläge zur Versicherungspflicht der Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland durchgesetzt. Eine Verschiebung der Anwendung der neuen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte im Beitrags- und Leistungsrecht konnte mit Hinweis auf die vielfältigen damit verbundenen Probleme bis zum 1.1.1983 erreicht werden.

Bauern-Krankenversicherung

In längeren Verhandlungen mit der Österreichischen Ärztekammer wurde eine Verbesserung des Systems der Verrechnung der Ärztehonorare bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erreicht. Das ab 1982 für Ärzte und Zahnbehandler geltende neue

Honorarverrechnungssystem berücksichtigt berechnigte Wünsche der Versicherten. Es beseitigt die Honorarvorauszahlungspflicht und vermeidet Nachteile des Krankenscheinssystems.

In der Stellungnahme zum Entwurf der 4. Novelle zum BSVG trat die Präsidentenkonferenz für die bisherige Anspruchsberechtigung der Frauen von Nebenerwerbsbauern auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ihres Mannes und dementsprechend für die Beibehaltung der Ausnahme dieser Frauen von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung ein. Abgelehnt wurde eine persönliche Pflichtversicherung der Frauen von Vollerwerbsbauern und die Abschaffung der Pflichtversicherung von Schwiegersöhnen.

Zum Entwurf einer 5. BSVG.-Novelle wurde eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Bauern-Krankenversicherung abgelehnt, ebenso ein höherer Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln als im ASVG. Verlangt wurde die volle Wiederherstellung der Anspruchsberechtigung der Frauen von Nebenerwerbsbauern in der außerlandwirtschaftlichen Krankenversicherung, besonders für den Fall, daß die Frau eine Bauernpension bezieht.

Protest erhob die Präsidentenkonferenz gegen die auch für das Jahr 1982 vorgenommene Abzweigung von 100 Mill. S aus Mitteln der Bauern-Krankenversicherung (1980: 250 Mill. S, 1981: 200 Mill. S).

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Die Präsidentenkonferenz setzte ihre Initiativen zur Verbesserung der bäuerlichen Unfallversicherung fort: Sie arbeitete ein Memorandum über die bäuerliche Unfallversicherung aus und richtete einen Antrag auf Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage an den Sozialminister. Verhandlungen zur Realisierung einer ersten Etappe der Nachziehung der bäuerlichen Unfallrenten (Verdoppelung der Schwerverehrtenrenten und der Renten der den Betrieb weiterführenden Witwen) wurden mit dem Sozialministerium aufgenommen.

In der Stellungnahme zum Entwurf der 36. ASVG.-Novelle wurde die Einführung einer schematisch der Witwenpension gleichenden Witwerpension als sozialpolitisch nicht gerechtfertigte und teure Lösung abgelehnt und als Alternative eine Partnerschaftsleistung vorgeschlagen. Auf schwere Nachteile für Witwen durch Beseitigung des Grundbetragszuschlages wurde hingewiesen. Massiv kritisiert wurde die geplante Beseitigung der Anspruchsberechtigung der Frauen von Nebenerwerbslandwirten aus der ASVG.-Krankenversicherung und ihre Verweisung auf die teure Selbstversicherung. Diese Verschlechterung für die Nebenerwerbsbauernfamilien konnten verhindert werden.

Im Gutachten zum Entwurf der 37. ASVG.-Novelle wurde die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung abgelehnt. Die rechtliche Sanierung der Krankenversicherung der pensionierten Frauen von Nebenerwerbslandwirten (Wiederherstellung ihrer Anspruchsberechtigung in der außerlandwirtschaftlichen Krankenversicherung) wurde begrüßt, jedoch wurde eine weitergehende Wiederherstellung der früheren Anspruchsberechtigung dieser Frauen verlangt.

Neuerlich vorgeschlagen wurde eine bessere rechtliche Sicherung der überbetrieblichen Zusammenarbeit durch Abgrenzung der organisierten Nachbarschaftshilfe (Maschinen- und Betriebshilferinge) von vollversicherungspflichtiger unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Präsidentenkonferenz protestierte gegen die neuerliche Abzweigung von 100 Mill. S aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (1980 und 1981 waren es ebenfalls je 100 Mill. S).

Arbeitsmarktpolitik

Bei einer besonders in ländlichen Regionen deutlich schwierigeren Arbeitsmarktlage war die Präsidentenkonferenz im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung um die Sicherung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum bemüht. Sie trat insbesondere

im Rahmen der Erarbeitung eines "längerfristigen beschäftigungspolitischen Konzeptes" für die volle Berücksichtigung der strukturschwachen Gebiete ein und verlangte grundsätzlich eine Förderung von Klein- und Mittelbetrieben im ländlichen Raum, anstelle von Großprojekten in Ballungsgebieten.

Zu nennen ist die Mitwirkung bei der Erstellung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes 1982 und im Verein "Österreichisches Institut für Arbeitsmarktpolitik" an der Universität Linz. Das Institut brachte im Berichtsjahr eine Studie zur arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft "Agrarnebenerwerb und Arbeitsmarkt" heraus (Verfasser: Univ.Prof. Dr. Bach, Dr. Binder und Univ. Prof. Dr. Malinsky, Heft XXIX der Schriftenreihe "Arbeitsmarktpolitik" des Österreichischen Institutes für Arbeitsmarktpolitik).

Arbeitsrecht

Die längerdauernden Verhandlungen im Sozialministerium betreffend Änderung der Abfertigungsbestimmungen im Landarbeitsrecht wurden durch die Landarbeitsgesetznovelle 1981, BGBl. Nr. 355, in sehr unbefriedigender Weise beendet. Ungeachtet der nachdrücklichen Hinweise der Vertreter der Präsidentenkonferenz und der Obmännerkonferenz der Landesverbände land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber auf die schlechtere Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft enthält die Novelle Abfertigungsansprüche für Dienstnehmer, die zum Teil noch über die Abfertigungsansprüche der Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft hinausgehen.

Analoge Abfertigungsbestimmungen im Entwurf der Land- und Forstarbeiterdienstrechtsgesetz-Novelle 1981 für Land- und Forstarbeiter des Bundes wurden von der Präsidentenkonferenz unter Hinweis auf die bestehende, für Dienstnehmer durchaus günstige Regelung abgelehnt.

Der Entwurf eines Schicht-, Nacht- und Schwerarbeitsgesetzes wurde abgelehnt, weil die Vorlage neue betriebliche Belastungen

durch Erhöhung der Personalkosten bis zu 15 % in einer Zeit ungünstiger Wirtschaftslage vorsah. Kritisiert wurde auch die präjudizielle Wirkung für den Bereich des Landarbeitsrechtes. Bedenken wurden gegen die finanzielle Konstruktion des Entwurfes geäußert.

Arbeitslosenversicherung

Die Präsidentenkonferenz lehnte den Verordnungsentwurf ab, mit dem der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 2,5 % auf 3 % erhöht wurde. Verlangt wurde eine bessere Absicherung der Nebenerwerbslandwirte im Fall der Arbeitslosigkeit durch Erhöhung der Einheitswertgrenze von 44.000,- S. Eine Erhöhung auf 51.000,- S wurde erreicht.

Fürsorgerecht

Zustimmen konnte die Präsidentenkonferenz dem tragenden Grundsatz des Entwurfes eines Jugendwohlfahrtsgesetzes 1982, daß die bestmögliche Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung der Jugend innerhalb einer Familie gewährleistet ist und Eingriffe in familiäre Beziehungen und Erziehungsrechte möglichst gering zu halten sind. Die Präsidentenkonferenz sprach sich dafür aus, wie bisher den gesetzlichen Schutz der Kinder "von der Empfängnis an" vorzusehen und den Standpunkt des Kindes bei allen Maßnahmen, die es unmittelbar betreffen, festzustellen und weitgehend zu berücksichtigen.

Verbesserten Fürsorgeleistungen in den Entwürfen von Novellen zum Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetz stimmte die Präsidentenkonferenz zu. Sie unterstützte den "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte", der anlässlich des "Internationalen Jahres der Behinderten" 1981 errichtet worden war.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Wirtschaftlicher Hintergrund

Das Jahr 1981 war für die österreichische Wirtschaft das wohl schwerste seit Bestehen der 2. Republik. Es war gekennzeichnet von einem Rekord an Insolvenzfällen. Auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Indikatoren boten ein ausgesprochen düsteres Bild:

- o Das Defizit der Leistungsbilanz wird immer bedrohlicher, schon lange ist die Fremdenverkehrsbilanz nicht mehr in der Lage, das stark steigende Handelsbilanzdefizit (1981: 78 Mrd.S!) auch nur annähernd auszugleichen.
- o Die Staatsverschuldung ist in den siebziger Jahren sprunghaft angestiegen (1970: 47 Mrd.S, 1975: 100 Mrd.S, 1981: 291 Mrd. Schilling). Besorgniserregend ist nicht nur das Ausmaß, sondern vor allem auch das Tempo der Staatsverschuldung.
- o Die Sozial- und Abgabenquote (Anteil von Steuern und Sozialbeiträgen am Bruttoinlandsprodukt) ist von 35,8 Prozent im Jahr 1970 auf 41,4 Prozent im Jahr 1981 angestiegen.
- o Als Folge einer jahrelangen Belastungspolitik ist das Eigenkapital ständig zurückgegangen. Während es 1968 in den Industrie-Aktiengesellschaften noch 43,7 Prozent ausmachte, betrug es 1979 nur noch 21 Prozent. Damit hat die Krisenanfälligkeit der Betriebe stark zugenommen, vor allem bei der derzeitigen Hochzinspolitik.
- o In der Industrie, aber auch in anderen Wirtschaftszweigen hängen zehntausende Arbeitsplätze an einer Kostenkalkulation, die praktisch keinen Spielraum mehr zuläßt. Jede weitere Belastung muß daher zwangsläufig zum Bumerang für die Arbeitsplätze werden.

- o Erstmals nach vielen Jahren zeigten sich im Berichtsjahr, vor allem gegen dessen Ende zu, ernste Beschäftigungsprobleme, die Arbeitslosenrate erreichte im Dezember mit 4,3 Prozent ein unerwartetes hohes Ausmaß.

Sozialpolitik weiterhin auf Belastungskurs

Vor diesem Hintergrund der wirtschaftlichen Realität waren leider im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Beweise festzustellen, daß von Seiten des Ministeriums der Ernst der Situation noch nicht erkannt wurde. Das schwerwiegendste und gefährlichste Beispiel war dabei der Entwurf zu einem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz.

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

Dieses am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Gesetz gehörte in seiner Entstehungsgeschichte zu den am heftigsten umstrittenen Sozialgesetzen der letzten Jahre. Der ursprünglich vom Sozialministerium zur Begutachtung versendete Entwurf hatte vor allem in den besonders betroffenen Industriezweigen eine Unruhe, Empörung, Verunsicherung und Verbitterung ausgelöst, wie dies zuletzt nur beim Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes im Jahr 1973 der Fall war. Der Grund hierfür lag darin, daß sich zahlreiche industrielle Unternehmen durch die finanziellen Belastungen des Entwurfes in ihrer Existenz echt bedroht sahen.

Darüber hinaus wiesen die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Mitbestimmung geradezu planwirtschaftliche Tendenzen auf. Sie hätten die unternehmerische Entscheidung in wichtigen Bereichen der Schichtarbeit in unvertretbarer Weise eingeengt bzw. an außerbetriebliche Stellen delegiert. Außerdem war eine generelle Verschärfung des Kündigungsschutzes für alle Arbeitnehmer in Richtung einer Art Pragmatisierung vorgesehen, die im krassen Widerspruch zum Bekenntnis einer offensiven Strukturpolitik stand.

In der Tat stellte der Ministerialentwurf ein Musterbeispiel für eine überdrehte Sozialpolitik fernab der wirtschaftlichen Realität dar. Kostenerhebungen in mehr als 100 Industriebetrieben ergaben, daß sich Arbeitskostenbelastungen in Einzelfällen bis zu 20 Prozent der Lohnsumme ergeben hätten. Es bedurfte keines besonderen Nachweises, daß viele Betriebe angesichts der äußerst angespannten internationalen Konkurrenzsituation einen solchen Kostenschub nicht hätten verkraften können. Außerdem hätte der Entwurf mit seiner ursprünglichen Konzeption der Pausenregelung eine geradezu unvorstellbare Verbürokratisierung der Produktionsbetriebe vorausgesetzt.

Massiver Widerstand gegen den Entwurf kam nicht nur aus dem Unternehmerlager, sondern auch aus maßgebenden Kreisen der Gewerkschaft, die erkannt hatten, daß ein solches Gesetz die Existenz vieler Betriebe gefährdet hätte und damit zu einem Bumerang für die Arbeitsplätze geworden wäre. Es wurden daher unmittelbar nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens zwischen ÖGB, Arbeiterkammer, Bundeskammer und Industriellenvereinigung Gespräche aufgenommen, und zwar sowohl auf Präsidentenebene als auch auf Ebene der Experten.

Nach wochenlangen schwierigen Verhandlungen, die außerdem unter einem starken Zeitdruck standen, ist es gelungen, substanzielle Veränderungen am ursprünglichen Entwurf vorzunehmen. Der Kreis der begünstigten Personen wurde im wesentlichen auf Nachtschicht-Schwerarbeiter eingeschränkt. Dies bedeutet, daß bei den wichtigen Maßnahmen, wie Zusatzurlaub, Kurzpausen, Sonderruhegeld usw., beide Voraussetzungen, nämlich Nachtarbeit und Schwerarbeit, zusammentreffen bzw. vorliegen müssen. Aber auch die Maßnahmen selbst wurden auf ein realistisches Ausmaß reduziert.

Diese Verhandlungsergebnisse im vorparlamentarischen Raum haben zweifellos die einstimmige Verabschiedung des Gesetzes im Parlament wesentlich erleichtert.

Maßnahmen in anderen Bereichen

Auch auf anderen Gebieten wurden von Seiten des Sozialministeriums Maßnahmen gesetzt bzw. angekündigt, die mit der wirtschaftlichen Situation Österreichs nicht in Einklang zu bringen sind.

- o So wurde die Witwerpension spiegelbildlich zur Witwenpension eingeführt. Diese Variante wurde noch unter Minister Weißenberg von allen Beteiligten einhellig abgelehnt.
- o Die betriebsärztliche Betreuung, die derzeit in Betrieben mit mehr als 750 Arbeitnehmern gilt, soll künftig auf alle Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmern ausgedehnt werden.
- o Noch für diese Legislaturperiode ist außerdem von Regierungs- und Gewerkschaftsseite die Beschlußfassung über einen fünfwöchigen Mindesturlaub und einen sechswöchigen Urlaub bei langer Betriebszugehörigkeit angekündigt.

Um nicht mißverstanden zu werden: Im Zuge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung wird es natürlich immer wieder sozialpolitische Anliegen geben, über die man reden muß. Vor allem dort, wo es zu gesundheitlichen Schädigungen kommen könnte, wird man Abhilfe finden müssen, z.B. durch Verbesserung der Arbeitsmedizin. Woran hier Kritik geübt wird, sind nicht Einzelvorhaben, sondern ist die Zusammenballung von neuen Belastungen zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt.

Von der Basis entfernt

Immer wieder wird einem heute die Frage gestellt, wie es denn zu einer solchen Auseinanderentwicklung zwischen wirtschaftlicher Realität und sozialpolitischem Wunsdenken kommen kann. Wo liegen in der Tat die Ursachen dieser Schizophrenie, die sich etwa auch darin zeigt, daß zwar zunehmend richtig erkannt wird, daß der produktive, exponierte Sektor gestärkt gehört, der dann aber doch immer mehr belastet wird?

Dazu ist festzustellen, daß sich die Sozialpolitik von den Wünschen und Sorgen derer, für die sie eigentlich konzipiert ist, zunehmend entfernt. Wenn man heute bei Gesprächen mit Mitarbeitern in den Betrieben oder mit Leuten auf der Straße spricht, so zeigt sich ganz deutlich, daß ihre Sorge nicht darin besteht, wie durch immer weitere Sozialleistungen "der Sozialstaat zum Wohlfahrtsstaat ausgebaut" wird, sondern ihre Sorge konzentriert sich darauf, wie die Arbeitsplätze gesichert und der erreichte soziale Standard gehalten werden können.

Alles, was verteilt werden soll, muß zuerst erarbeitet werden - diese Erkenntnis ist zwar in weiten Kreisen der Bevölkerung stark verwurzelt, geht jedoch in der konkreten Tagespolitik oft sehr rasch verloren.

Umdenken im Bereich der Sozialversicherung hat begonnen

Dieses Gedankengut, das von der Vereinigung Österreichischer Industrieller seit Jahren vehement vertreten wird, hat im Berichtsjahr erstmals einen Niederschlag im Bereich der Sozialversicherung gefunden, nämlich in der 37. ASVG-Novelle, die sich mit Problemen der Finanzierung der Krankenversicherung auseinandersetzt und erstmals Tendenzen dazu zeigt, die Problematik von der Ausgabenseite her in den Griff zu bekommen.

Mit Besorgnis muß aber darauf verwiesen werden, daß finanzielle Probleme in wesentlich größerem Ausmaße im Bereich der Pensionsversicherung drohen, die bis jetzt noch völlig ungelöst sind.

Sanierungskonzept der Industriellenvereinigung für die Sozialversicherung

Aus diesem Grunde hat die Vereinigung Österreichischer Industrieller im Berichtsjahr neuerlich eine Reihe von Vorschlägen zusammengefaßt und vorgestellt, die im wesentlichen auf die Problematik in der Pensionsversicherung hinzielen.

Hauptvoraussetzung für die Bewältigung der dort zu erwartenden Schwierigkeiten ist nun der Mut zur Wahrheit. Ohne die Bevölkerung zu verunsichern, müssen doch an Stelle der bisherigen Schönfärberei eine ungeschminkte Darstellung des Ist-Zustandes und eine offene und ernsthafte Diskussion der anstehenden Probleme erfolgen. Bisher wurden sie im Hinblick auf die Brisanz des Themas in der öffentlichen Diskussion praktisch totgeschwiegen ("Die Pensionen sind jedenfalls gesichert"). Dennoch wird unter vier oder sechs Augen von allen, die Einblick in die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung haben, die große Sorge geäußert, wie es weitergehen soll, wer dies alles einmal finanzieren soll und wie lange noch die Berge an finanziellen Lasten einfach in die Zukunft geschoben werden können. Der langfristigen (nicht nur rechtlichen, sondern vor allem wirtschaftlichen) Absicherung der Pensionen kommt daher besondere Priorität zu.

Auf die Dauer wird in der Sozialversicherung mit punktuellen Maßnahmen allein nicht das Auslangen gefunden werden können. Unbeschadet kurzfristig notwendiger Sanierungsmaßnahmen wird langfristig eine grundsätzliche Strukturreform des Sozialsystems in Angriff genommen werden müssen.

Das dringend notwendige Sanierungskonzept für die Sozialversicherung müßte insbesondere folgende Schwerpunkte enthalten:

- o Sicherung der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit
- o Atempause bei neuen Sozialforderungen
- o Sparsamkeit in der Verwaltung
- o Durchforstung und Einsparungen bei Sozialleistungen
- o Stärkeres finanzielles Engagement des Bundes bei den Pensionen
- o Langfristig Neukonzeption (Wahlmöglichkeiten des einzelnen zwischen verschiedenen Leistungsangeboten).

